Ded. 109.

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943

(Friedrich Brauer:)

Beytrag
zur deutschen
Landstaatsrechtslehre

Räthliches Bedenken
über den Abdruck
des klägerischen
Gegenberichts
in Sachen
mehrerer Bürger der Stadt Baden
gegen
des Herrn Marggraven zu Baden
Hochfürstliche Durchlaucht.

pto. Mdti. angebliche Religions
Beschwerden betreffend.

Carlsruhe,
gedruckt, und verlegt bey Michael Macklot,
Marggräfl. Badischen Hof-Buchhändlern auch Hof- und Canzley-Buchdruckern.
1786.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Der Anfall der zum Theil Catholischen Badenbadischen Lande an die evangelische Linie des Fürstlich Badischen Hauses gründete kirchliche Staatsverhältnisse, die bisher meistens nur umgekehrt existirt hatten. Dieses lies manchen Stof zu neuen Betrachtungen vorausſehen, wozu einige Querulanten der Stadt Baden auch bald die Bahn öffneten, da sie von der landesherrlichen Religionsverschiedenheit Anlas nahmen, allerley neue Landeseinrichtungen zu verlangen, und mancherley Vorgänge zu Religionsbeschwerden zu stempeln. Ihre Klagen und die Fürstlich Badische Darstellung der reichsverfaßungsmäßigen Rechtsſäze, welche darauf anzuwenden seyen, die einen nicht unwichtigen Beytrag zu Aufklärung des deutschen Landstaatsrechts liefern, wurden unter dem Titel:

> Abdruck derer in angemaßter Klagsache der Stadt Baden — — gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochf. Durchl. wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden — — vorgekommenen Schriften — — Carlsruh 1780. Fol. 2. Theile.

dem Publicum vorgelegt, und durch die kurze Innhalts-Anzeige in Herrn Hofrath Reuſſen Staatskanzley Th. 1. Abtheilung. 1. §. 68. 77. noch mehr aber durch die vollständige Auszüge in Herrn Staatsrath Mosers Zuſäzen zu seinem neuen deutschen Staatsrecht B. 2. S. 823. 878. *it.* 913. 917. *f.* 927. 943. dann 960. 1022. weiter 1032. endlich

B. 3. S. 247 - 303. allgemeiner bekannt gemacht. Von Seiten der anmaslichen Kläger suchte man die in den Marggrävlichen Berichten ausgeführte Rechtsverhältnisse durch ein und andre in dem Gegenbericht angebrachte neue Wendung zu verdunkeln. Indessen blieb dieses, bey zumahl bisher darauf unterbliebener Kayserlicher Verfügung, eine unbekannte Sache, bis durch den im vorigen Jahr erfolgten Abdruck der Herr Verfasser den schon vier Jahr vorher abgegangenen Gegenbericht auch der Publicität zu übergeben gutfand, dessen vornehmster Inhalt zugleich durch die Mainzer Monatschrift in geistlichen Sachen 1ter Jahrgang S. 1123. u. f. weiter verbreitet wurde. Diese Erscheinung veranlaßte nachstehendes Gutachten über den Einfluß, den diese Ausführung auf Recht oder Unrecht der Fürstlich Badischen Sache haben könne. Dem Publikum, das so weit schon von der Sache unterrichtet ist, glaube ich daher einigen Dienst, und zu Aufklärung dieses Theils der Staatsrechtslehre keine ganz vergebene Arbeit zu thun, wenn ich ihm dasselbe ebenfalls in Druck mittheile, und es damit in den Stand seze das *pro* und *contra* in der Sache vollständig neben einander stellen zu können. Carlsruh den 23ten July 1786.

Fr. Brauer.

Innhalts

Innhalts-Verzeichnis.

Erster Abschnitt.

Ueber die Rechtsgründe der verlangten Consistorialcommission.

Auswärts erwähnte Schrift bedarf nur, daß man ihren Contrast mit der eignen Staatsrechtslehre der Catholischen darlege (§. 1.) Ihr Hauptzweck ist zu beweisen, daß der Nachfolger in einem Catholischen Land schuldig sey, die Landeshoheit im Geistlichen durch Catholische in sicherer Maas independente Dicasterien verwalten zu lassen (§. 2.) An und vor sich steht Anordnung und Umschaffung der Regierungs-Collegien in der Willkühr des Regenten (§. 3.) und diese Freyheit haben ihm die Religionsgesetze Deutschlands nicht entzogen (§. 4.): dem entgegen wird anderseits behauptet, dem Fürsten stehe kraft seiner Staatsgewalt nur ein beschränktes Aufsichtsrecht auf die Kirche, die Schutzherrlichkeit ihm nur als Mitglied der Kirche und die übrigen Rechte eines Catholischen Landesherrn ihm nur aus Auftrag der Bischöve zu (§. 5.). Die aufgestellten Beschränkungen des Oberaufsichtsrechts sind unrichtig (§. 6.) und stossen gegen die auch von Catholischen anerkannte Staatsrechtsgrundsätze an (§. 7.); in allen Territorien Deutschlands ist dieses Recht sich gleich, nur durch die Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt beschränkt (§. 8.) — Schutz giebt der Fürst als Regent nicht als Mitglied der Kirche (§. 9.) — Uebertragene Kirchenrechte in der Hand des Landesherrn gehören unter die Möglichkeiten, die durch ihre Möglichkeit allein noch nicht würklich sind (§. 10.), und so sind die Rechte Catholischer Regenten in Kirchensachen keine übertragene (§. 11.) denn der Schlus, was irgendwo die Kirche in dem Umfang ihrer Rechte besitzt, das müsse aller Orten ihr zustehen, also da wo es in Staatshänden ist, auf ihn durch Uebertrag der Kirche gekommen seyn, ist falsch und geschichtswidrig, kurz: die Ausdähnung der

Staats

Staats- so wie der Kirchen-Gewalt, mithin die Bestimmung ihrer Theile, beruht auf den einzelnen Landesverfassungen (§. 12. & 13.) Die aus jenem Satz abgeleitete Heimfälligkeit solcher Rechte an die Catholische Kirche bey veränderter Religion des Landesnachfolgers fällt also zu Boden (§. 14.); sie streitet mit der älteren Reichsstaatsgesetzgebung (§. 15.); sie streitet mit den Aeusserungen des Catholischen Religionstheils bey dem Congreß zu Osnabrügg (§. 16.) und mit der Gesetzgebung des Westphälischen Friedensschlusses (§. 17.); sie kann von den Catholischen, die nicht einmahl von einer Heimfälligkeit der unstrittigen Theile der Kirchengewalt eines protestantischen Landes etwas wissen wollen, am wenigsten aufgestellt werden (§. 18.). Fällt der Heimfall weg, so fällt auch mit ihm das Argument, daß die Kirche, wenn sie dennoch dem Nachfolger diese Rechte in Religionssachen lasse, Verwaltung durch Catholische Diener anbedingen könne (§. 19.) Der Entscheidtag kann nicht von der weltlichen Landesregierungsverfassung gelten (§. 20.); die Catholischen Stände haben in vielen Fällen durch Handlungen bewiesen, daß sie im Mangel besonderer Verträge hierinn freye Hände hätten, und die Evangelische bedienen sich umgekehrt dessen mit gleichem Fug (§. 21.). Noch vielweniger kann die weltliche Landesregierung und deren Bestellung unter die Angehörden der Religionsübung gerechnet werden (§. 22.) Auch Retorsion der Principien Evangelischer Stände schlägt hier nicht an; diese klagten nur über Ausschliessung ihrer, nicht über Zulassung andrer Religionsverwandten (§. 23.) oder ihre Beschwerden trafen nur Dorfgerichte, wovon auf Landesherrliche Dienstbesetzungen sich keine Paralelle ziehen läßt. (§. 24.) Das Argument: was der Landesherr selbst thun kann, darf er auch durch Diener seiner Religion thun, ist also nicht elidirt (§. 25.). Auch aus diesseitiger Auslegung des W. Fr. Art. 5. §. 26. folgt die Beybehaltung catholischer weltlichen Diener nach dem Maas des Entscheidziels zur Verwaltung der geistlichen Landeshoheit nicht (§. 26.) sondern es bleibt richtig, was die Catholischen Unterthanen und ihre Kirchenobrigkeit unter dem Landesherrn ihrer Religion besaß, muß der Nachfolger andrer Religion

ihnen

ihnen als Theile der Kirchenrechte lassen, was der weltliche Catholische Landesherr übte, bestimmt das Maas seiner geistlichen Landeshoheit, die auch dem Nachfolgrr andrer Religion bleibt (§. 29.) Die vorige diesseitige Argumente aus dem Reichs- und Landesherkommen sind gegen die anderseitige Einwürfe leicht zu retten (§. 28). Verlangen mehrerer Sicherheit berechtigt zu keinen Neuerungen (§. 29) und der Religionscharakter des Landes macht jenen der Staatsverwaltung nicht unveränderlich (§. 30. &. 31.) Verwaltung milder Stiftungen, so wie Aufsicht über die Schulen, Bestellung und Gerichtsbarkeit über die Schullehrer, gehöret in den meisten Catholischen Landen zu der Landeshoheit im Geistlichen (§. 32 & 33.) Die durch den Erbvertrag geschehene Entsagung wird weder durch eine verdrehte Auslegung, noch durch den Einwand, er sey nicht ganz vorgelegt, beseitiget (§. 34.) Die Unstatthaftigkeit einer Consistorialcommission besteht also noch (§. 35.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Aeusserungen über den Hofmännischen Prozeß.

Päbstliche Dispensation von den Ordensgelübden konnte den Hofmann nicht verdächtig machen; (§. 46.) Anklage mußte bewiesen nicht blos durch die Ankläger bezeugt werden (§. 37.); schriftliche Verhöre vor der Regierung waren der Lage der Sache gemäs (§. 38.) und der dagegen an den Reichshofrath ergriffene Rechtsweg ist in allem Betracht unförmlich (§. 39.)

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den geklagten Religionsbedrückungen.

Als Diener konnte Hofmann ohne Eingriff in die Ordinariatsrechte unter die Landesfürstl. Jurisdiction gezogen werden (§. 40.). Der hiesige Catholische Gottesdienst ist für die Diener so gut als für die Unterthanen zulänglich (§. 41.); und die Seelengefährlichkeit der Befähigung Catholischer Scribenten bey Evangelischen Bedienstungen ist lächerlich (§. 42.): andere Religionsbedrückungen konnten nicht angezeigt werden (§. 43.)

Vierter Abschnitt.

Betrachtungen über die Errichtung eines Religions-Syndicats.

Gemeinsätze rechtfertigen die Aufstellung eines ständigen Religionssyndicats nicht auch nicht der Vorwand, als ob es zu der Bürger Sicherheit das zuläßige Mittel sey, (§. 44.) wie dieses ähnliche Kayserliche Erkenntnisse bestättigen (§. 46.). Sie haben den Ungrund selbst durch Aenderung ihres Plans anerkannt, der nach seiner jezigen Fassung bey gewissen Einschränkungen zwar wohl unverfänglich seyn könnte (§. 47.), aber nach den hervorleuchtenden Ausdähnungen es keineswegs ist (§. 48.)

Endlich die geklagte Kränkungen, womit man sie vom Prozes abschrecken soll, zeichnen sich selbst als blos feindselige Angaben aus (§. 49.) Ungegründet bleibt also das Klagewerk und auch unwahrscheinlich für jeden, der die Vortheile kennt, welche *Serenissimus* schon aus eigner Bewegung dem Catholischen Land haben zufließen lassen (§. 50.).

Erster Abschnitt
Ueber die Rechtsgründe der verlangten Consistorialcommißion.

§. 1.

In einer zu Bruchsal im Jahr 1785. erschienenen Schrift, welche den Titel führt:

„Abdruck des zufolge Reichshofrathsschlusses vom 7 „April 1780. in Sachen der Stadt Baden entgegen des „Herrn Marggravens zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht „verschiedene Religionsbeschwerden betreffend abseiten der „Stadt Baden im Jahr 1781. bey dem Kayserlichen „Reichshofrath überreichten Gegenberichts.

Es bedarf innen erwähnte Schrift nur, daß man ihren Contrast mit der eigenen Staatsrechtslehre der Catholischen darlege.

in dieser Schrift, wovon nach der Mainzer gelehrten Anzeigen Jahrgang 1785. im 68sten Stück Herr Hofrath und Lehnprobst Riffel zu Bruchsal der Verfasser ist (ein Umstand der deswegen Anmerkung verdient, weil sie mit dessen Inauguraldissertation 1) in einem auffallenden Contrast steht) werden so sonderbare Grundsätze zu Beurtheilung der Staatsverfassung deutscher Territorien aufgestellt, solche den Hoheitsrechten deutscher Reichsstände gefährliche Sätze behauptet, solche versteckte Trugschlüsse zu Beweisen untergeschoben daß das mir darüber gnädigst abgeforderte Gutachten nicht so wohl eine Prüfung derselben, als eine Darlegung des Contrasts, den diese Ausführung mit vielen längst als evident angenommenen Wahrheiten macht, erfordert.

§. 2.

1) Sie führt den Titel: Princeps catholicus regiminis ecclesiastici quoad causas disciplinæ particeps. Gœttingæ 1775.

§. 2.

Ihr Anlas u. Zweck ist zu beweisen, daß der Fürstl. Nachfolger in einem Catholischen Land schuldig seye die Landeshoheit im Geistlichen, durch Catholische in sicherer Maas independente Dicasterien verwalten zu lassen.

Aus Anlas des von der Stadt Baden angesponnenen Prozesses, womit sie neben anderm Begehren vorzüglich die Verwaltung aller Landesfürstlichen Regierungsrechte, welche auf Religion und Kirchenwesen einigen Bezug haben, durch ein Catholisches in sichrem Maas vom Landesherrn independentes Dicasterium zu erfechten sucht, behaupteten der Herr Marggrav: die Catholische Religion in Ihren Landen habe ihre Sicherheit, habe ihr Kirchen und Landesverfassungsmäßiges Directorium bey den Bischöffen; dieses hätten Sie nicht angetastet, gedächten es so wenig zu beeinträchtigen, als wenig sie es im umgekehrten Fall gern sehen würden, wenn einem Evangelischen Lande unter einem Catholischen Nachfolger seine bey dem vorhandenen Consistorium beruhende Landes- und Kirchenverfassungsmäßige Leitung durch Aufhebung eines solchen Consistorii oder durch Schmälerung seines Würkungs-Kreyses gekränkt werde. Was die vorigen Catholischen Herrn Marggraven an Regentenrechten ausgeübt hätten, seye auch da, wo es seinen Würkungskreis auf kirchliche Gegenstände verbreite, Ausfluß Ihrer Landesverfassungsmäßig habenden Territorialgewalt, der Ihnen durch keine Religionsverschiedenheit geschmälert werden könne, Rechte, die sie im Mangel ändernder Verträge nach Gutfinden sowohl durch evangelische als catholische oder gemischte Dicasterien verwalten zu lassen befugt seyen, zumahl man Catholischer Seits im umgekehrten Fall sich diese Befugnis beilege, und Evangelischer Seits (wenn nicht wie gemeldet ändernde Verträge vorliegen) solche nicht bestritten werde. 2)

§ 3.

2) Die weitere Ausführung ist in den Marggrävlichen Berichten in dem Abdruck der in aussenbemerkter Klagsache bey dem höchstpreisli-

§. 3.

An und vor sich steht Anordnung und Umschaffung der Regierungs-Collegien in der Willkühr des Regenten.

Die Gründe dieser Behauptungen sind so plan, daß sie sich jedem Kenner deutscher Staatsverfassungen von selbst darbieten. Der Regent, wenn man ihn blos nach allgemeinen Staatsrechtsbegriffen, d. i. nach natürlichen Verhältnissen betrachtet, übt die Regentengewalt ursprünglich immer aus Uebertrag des Volks. Ewige Regeln des Rechts und Unrechts bietet die Natur der Sache dar, nach welchen er dieselbe, wenn er nicht als Despot oder Tyrann sondern als gerechter Regent handeln will, ausüben mus; aber beobachtet er diese Regeln, so mus dem Volcke indessen ganz gleichgültig seyn, durch was für Diener und Collegien er die Verwaltung dieser ihm zukommenden Ausübung der Staatsgewalt verrichten lasse, in so lang nicht ausser der durch das Naturrecht bestimmten Gerechtigkeit der Ausübung auch durch besondere Grundverträge Form der Ausübung bestimmt, und an gewisse Reichs- oder Landstände, Dicasterien, oder Diener und Mittelspersonen gebunden ist. 3) Dieser Grundsaz bestimmt demnach auch die Gewalt eines

chen Reichshofrath in Wien vorgekommenen Schriften. Carlsruh 1780. und aus diesen in Mosers Zusäzen zu seinem neuen deutschen Staatsrecht Th. 2. S. 823. — 879.

3) Directio officiorum publicorum manet, semper penes imperantem, ergo & arbitrium, utrum negotia quorum expeditio alias officialibus est demandata, per illos expedire, aut alios ad id delegare malit. Non enim semper est eadem ratio temporis statusque publici. Officialium enim constitutio ut & commissariorum aequaliter dependet a principe. Generalis quidem imperantis voluntas in constitutione ordinariorum officialium, subditis eo ipso nihil promittit, nec inde obligatur. J. H. *Boeluner jus publ. univ P. Spec.* L. 2. C. 6 §. 13. & 14. Na. e & f.

deutschen Fürsten in Anordnung seiner Landescollegien nur daß hier zu den Grundverträgen wegen der Natur untergeordneter Staaten noch die Reichsgesetze neben den Landesverträgen gerechnet werden müssen. Da aber jene nichts deßfalls im Allgemeinen bestimmen und diese nur in den einzelnen Landen würken, die sie betreffen, so bleibt es bey der Regel: „ ordentlicher Weise hat ein Landesherr freye Hände, neue Collegien zu errichten, alte abzuändern, zu trennen oder aufzuheben, wie er es entweder für sein Cameralinteresse, oder für das gemeine Beste gut findet " 4). In den Fürstlich Badischen Landen, wo keine Landstände sind, und keine Landesverträge im Weg stehen, hat sich diese Landesfürstliche Befugnis daher jeweils durch die Ausübung selbst bestätigt. 5) Die Aufhebung der Badenbadischen Landesdicasterien war also nichts widerrechtliches, und das Verlangen ihrer Wiederherstellung ist in der deutschen Staatsverfassung nicht gegründet.

§. 4.

Und diese haben ihm

Freilich ist nun hier der Fall, daß Landesherr und Unterthanen verschiedner Religion sind. Aber Religionsverschieden-

4) Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt B. 2. §. 4. Pfeffinger ad Vitriar L. 3. T. 17. §. 25. In constituendis, mutandis, vel augendis collegiis publicis Status imperii libero arbitrio utuntur, nisi forte pactis cum ordinibus territorii potestatem suam hac in re circumscribi passi fuerint *de Selchow elem. jur. publ.* §. 437.

5) Aus einem Regierungs und Cammersachen besorgenden Oberrath entstunden Hofrath und Kenntcammer, denen in der Folge ein Geheimeraths Collegium hinzukam u. d. gl.

schiedenheit des Regenten und seines Landes würkt nach natürlichen Rechtsbegriffen wohl so viel, daß der Regent dem Lande in seiner Religionsfreyheit und erlangten kirchlichen Verfassung nichts entziehe, producirt also eine neue Quelle von Einschränkungen für die Ausübung der Regentengewalt, aber in Bestellung und Anordnung seiner weltlichen Regierungsverwalter kann sie vor sich keinen Einfluß haben: und immer bleibt der Satz richtig, nicht bey der Frage; durch wen? sondern blos bey der Frage: wie wird die Regentengewalt ausgeübt? treten Rechte der Unterthanen mit in den Gesichtskreys (immer den Fall ausgenommen wo Verträge wegen jener Frage ein anderes bestimmt haben). Der Regent, der in keinem Stück die Wohlfahrt des Unterthanen, kirchliche und bürgerliche, kränkt, hat das Suum cuique gegen diesen erfüllt. Sein bleibt die Regentengewalt, und so gehörts zu dem Suum cuique, das der Unterthan gegen ihn beobachten mus, daß er sich nichts darum bekümmern darf, durch wessen Hände der Regent ihm die Wohlthat einer gerechten Regierung zufliessen lasse. Auch in Deutschlands Staaten verhält es sich damit nicht anders. Vor dem Religionsfrieden, wo jeder Regent bey den damaligen Gährungen der Religionstrennung sich zum Bekehrer seines Volks verpflichtet dachte, da war wohl am wenigsten der Ort, daß ein Herr sich Räthe und Dicasterien anderer Religion von seinem Lande hätte aufdringen lassen; die Geschichte spricht zu laut gegen einen solchen Gedanken. Der Religions-Friede, der jedem Regenten das Recht, seiner Religion gemäs Kirchengebräuche Ordnungen und Ceremonien in seinen Fürstenthümern und Landen aufzurichten, beilegte, und den Unterthanen mit der traurigen Wohlthat, der Religion wegen ungehindert das Land räumen zu dürfen, abfertigte, konnte wohl auch in seiner weitesten Auslegung niemals dahin gezogen

die Religions Gesetze in Deutschland nicht entgegen.

zogen werden, daß der Regent in jener Befugniß seine weltliche Landesdicasterien nach Gutfinden und aus seiner Religion Dienern zu bestellen eingeschränkt worden wäre, und er ward niemals dahin gedeutet. Bey dem Westphälischen Frieden ward nun freylich mehr für die Unterthanen gesorgt; aber immer gieng der ganze Gedanke nur dahin, Bedruckung ihres Gewissens, Entziehung ihrer gottesdienstlichen Uebung, Kränkung ihrer einmal erlangten Kirchenverfassung und Kirchendirection, zu untersagen. Ihnen aber, als einer kirchlichen Gesellschaft, nun auch Theil am Staatsregiment, wenn es in Handen eines Landesherrn verschiedener Religion steht, zu geben, daran ward auch von ferne nicht gedacht. Das Höchste, wohin einmahl der Gedanke der Protestanten sich erhob, war das Verlangen, daß Unterthanen anderer Religion, eben so wohl als jene, die der Landesherrlichen Religion beistimmen, zu Diensten gelassen werden möchten 6); aber schon diese blosse concurrente Dienstfähigkeit warfen die Catholische weit weg, und die Evangelische fanden bey näherer Ueberlegung, daß es eine Forderung sey, die zuzugeben (nach der herrschenden Denkungsart der damaligen Zeit) ihnen selbst allzubeschwerlich fallen würde; und so ward das ganze Verlangen aus dem Friedensinstrument weggestrichen. 7) Für eine ausschliessende Dienstfähigkeit der Unterthanen anderer Religion aber kam keiner Parthie je der Sinn. Den Unterthanen ward Religionsübung mit ihren Zugehörden der Kirchendirection in allen ihren Theilen nach dem entscheidenden Besitz, Gewissensfreyheit und Zulassung zur Gemeinschaft bürgerlicher

6) Meyern Westph. Fr. Handl. B. 15. §. 11 Nro. 6
7) Allda B. 20 §. 28. Beil. 34

cher Rechte, Nahrung, und Gewerbe schlechthin zugestanden, unter welcher Classen keine aber die Verwaltung der landesherrlichen Territorialregierung gehört: im übrigen ward dem Regenten der freye Gebrauch seines Territorialrechts im geistlichen und weltlichen, und die Nichtverhinderung des Rechts, das jedem Reichsstand seiner Landeshoheit wegen in Religionssachen zusteht, vorbehalten. Auch dieser Religionsfriedensschluß begründet also die Schuldigkeit eines Regenten, die Landesdicasterien mit Personen der Landesreligion zu besetzen, nicht. Seit der Zeit dieses grossen Grundgesezes Deutschlands, so wie vorher, nahmen daher auch Reichsstände, die nicht durch Verträge oder Landesgrundgesetze besondere Verpflichtung desfalls auf sich haben, kein Bedenken, die desfalsige Dicasterialeinrichtungen nach ihrer Willkühr und freyem Gutfinden zu machen. Badische Landesverträge stehen der obigen Forderung der Stadt Badischen Querulanten nicht zur Seite, sind ihr vielmehr schnurstracks entgegen; und so mußte die Landesfürstliche Behauptung, daß jene Forderung unstatthaft sey, jedem Rechtskenner als gegründet erscheinen.

§. 5.

Es mus in der Folge dieses den anderseitigen Schriftverfassern selbst eingeleuchtet haben. Um also jener ihnen im Wege stehenden Evidenz auszuweichen, wird nun in obiger Schrift eine ganz neu zugestuzte Staatsrechts Theorie aufgestellt, deren Grundzüge folgende sind: Der Staat besize in Bezug auf Religion und Kirche dreyerley Rechte, nemlich A) Das Oberaufsichtsrecht: dieses stehe dem Fürsten als Staatsbeherrschern zu, berechtige ihn neue Unternehmungen, die dem Staat nachtheilig seyen, zu hindern, nicht aber eben

Zu dem Endwird behauptet, dem Fürsten stehe kraft seiner Staatsgewalt nur ein beschränktes Aufsichts-

recht auf die Kirche, die Schutzherrlichkeit aber nur als Mitglied derselben und die übrigen Rechte eines Catholischen Landesherrn nur aus Auftrag der Kirche zu.

eben so schädliche Unternehmungen, die er wohl Anfangs hätte hindern mögen, in der Folge aufzuheben, auch seye dieses Recht nicht in allen Staaten Deutschlands gleich, und besonders vermöge ein mindermächtiger Staat nicht gleich alles, was einem mächtigerern zustehe: B) die kirchliche Schutzherrlichkeit; diese stehe über die Catholische Kirche, dem Fürsten nur als Mitglied der Catholischen Kirche zu, und falle demnach bey einem Evangelischen Nachfolger weg: endlich C) die Summe seiner übrigen Befugnisse in Kirchensachen; diese seyen eigentlich Eigenthum der Kirche, kämen dem Regenten nur aus einem Uebertrag der Kirche zu, in deren Ermessen, daher auch das Recht sie zurückzunehmen stehe, und vorzüglich alsdann eintrete, wann durch Aenderung der Religions-Eigenschaft des Regenten sich eine solche Aenderung der Umstände ergebe, die wenn sie anfänglich existirt hätte, gewis den Uebertrag verhindert haben würde. Wollte aber je die Kirche die Ausübung dieser Rechte, so wie des vorhergenannten Schutzrechts dem Evangelischen Regenten lassen, so liege diesem die Schuldigkeit ob, beede durch Catholische Diener und Dicasterien verwalten zu lassen. Dieses ist kurz und gut die Theorie, die wenn Titel und Druckort ihr nicht einen jüngern Stempfel aufdrückten, jederman für Fragmente aus der Verfinsterung des mittlern Zeitalters halten würde.

§. 6.

Die aufgestellte Beschränkungen des Oberaufsicht

Ad A) gesteht also zwar der Verfasser dem Regenten die Oberaufsicht als Staatsbeherrschern zu, getraut sich wenigstens nicht deutlich diese dem Evangelischen Nachfolger abzusprechen; aber er schränkt sie so ein, daß weder catholische

noch

Abdruck noch evangelische Staaten, über dieses Eingeständniß §. 7. & 8. Triumph rufen dürfen. Macht oder Ohnmacht, Beweislichkeit oder Nicht-Beweislichkeit des Herbringens, Verjährtheit oder Unverjährtheit des Schadens, sind eben so viel Gängelbänder, womit der Kirche freystehen soll, den graden Gang dieses Regentenrechts von sich abzuleiten. Es erscheine nur der nachtheilige Einfluß einer Sache in dem Gewande eines vormals auch schon zugelassenen Mißbrauchs, und dann sey dessen Verderblichkeit so offenkündig als sie wolle, der Staat mus ihn — nach dieser neuen Theorie, versteht sich — zulassen, mus sich beugen vor dessen grauem Haupte. Es bewafne sich der Staat mit dem Beyspiel hundert anderer Staaten, die die Verderblichkeit eines gewissen Mißbrauchs anerkannt, ihm ihr Regentenamt entgegen zu sezen sich berechtigt gefunden haben, nichts ist noch geschehen; dann das Oberaufsichtsrecht — so sagt's der Verfasser — ist nicht in allen Landen Deutschlands gleich reichhaltig und wirksam, folglich beweise der Staat erst, daß sein Individuum das Recht diesem und jenem Mißbrauch sich entgegen zu stellen, als Theil seiner Oberaufsicht hergebracht habe! Ja, es sey endlich jeder dieser Umstände für den Staat günstig constellirt, es erscheine also das Recht durchgehends auf Seiten des Staats; hat er nicht bewafnete Kriegsheere zur Unterstüzung, so gilt's auch dann noch nichts: dann auch Uebermacht oder Mindermacht ist ja Maasstab des Rechts! Zu einer Theorie, die auf solchen Grundsäzen ruht, hätte es der mühsamen Unterscheidungslehre zwischen Rechten des Staats als Staat, als Mitglieds der Catholischen Kirche als Beauftragten der Bischöve, nicht bedurft; denn sie reducirt sich auf den kurzen Saz: die Kirche ist vom Staat nicht die entfernteste Modification zu leiden schuldig, ausser wann der Staat zu mächtig ist, als daß es ihrer Convenienz wäre, ihm in einem Stück misfällig zu erscheinen.

sichtsrechts laufen aber auf würkliche Ungereimtheiten hinaus.

§. 7.

Stossen daher gegen die von den bewährtesten Catholischen Schriftstellern anerkannte Staatsrechts-Grundsäze an.

Sollte ein solches System wohl ernstliche Widerlegung brauchen? Man nehme an; die Kirche, wenn sie gleich im Staatsgebiet existirt, sey deswegen nicht im Staat, noch ihm unterwürfig, verhalte sich also gegen ihn wie eine Person gegen die andre im Stand der natürlichen Freyheit [und dies ist doch wohl das äusserste, was man behaupten kann, ist ein Saz, welcher in der Allgemeinheit, mithin ohne Rücksicht auf den sehr wesentlichen Unterschied, ob von Kirche blos als Verbindung zu religiösen Zwecken oder als von einem Corpus, das Güter und Zwangsrechte im Staatsgebiet besitzen und ausüben will, die Rede sey, auf den allgemeinen Beyfall von Katholischen, so wenig als Evangelische Staatsverwaltern oder Rechtslehrern zu rechnen hat; denn sie erkennen wohl, daß kirchliche Gesellschaften, so weit sie Güter im Staat besitzen, so weit sie eine bürgerlich handelnde moralische Person im Staat vorstellen, auch der Staatsgewalt unterworfen seyen 8)] man nehme indessen, sage

8) „ Glieder des Staats auch als Glieder der Kirche, und zwar was „ immer für einer Kirche, betrachtet, bleiben der bürgerlichen Herr„ schaft dergestalt unterworfen, daß ihr Verhältniß gegen die Kirche „ ihrem Verhältniß gegen den Staat auch nicht im geringsten im „ Wege stehe “. sagt der Freyherr v. Martini in dem Lehrbegriff des Natur = Staats = und Völkerrechts B. 3. §. 212. Gravius hi, qui ecclesiarum & personarum ecclesiasticarum plenariam in temporalibus independentiam a statu profano adstruunt, & veritatem & supremotum potestatis politicæ suo in ordine divinitus institutæ ejusque tranquilitatem ac felicitatem offendunt; nihil quippe periculosius statui supremo cogitari potest, quam præcipuis quibusdam ejus membris & civibus omnimodam ab ejus legibus

sage ich, jenes an; obige neue Theorie wird damit um nichts gebessert. In dem Stand der natürlichen Gleichheit hat jede Person die unstrittige Befugnis, Unrecht, das ihr von einer andern zugefügt werden will, nicht das blos das sie schon einmal abgetrieben hat, sondern jedes das ihr geschieht; nicht dann blos, wenn es anfängt zu geschehen, sondern auch dann noch, wenn sie es im ersten Anfang nicht abwenden konnte oder wollte; nicht denn allein endlich wann sie der stärkere Theil ist, sondern ohne Rucksicht auf das Verhältnis von Schwäche und Stärke von sich abzutreiben. Warum soll nun dieses natürliche Vertheidigungsrecht dem Staat nicht eben so zustehen? Mus etwa der Staat gegen die Kirche im Standt der Knechtschaft betrachtet werden?

§. 8.

Das wahre bey der Sache ist wohl dieses: das Oberaufsichtsrecht ist ein wesentlicher Theil der Staatsgewalt, Es ist vielmehr in allen

independentiam asserere, eorumque subordinationem tollere, qui æqualem prorsus protectionem aliaque emolumenta publica cum civibus percipiunt schreibt der Würzburgische Professor *Endres de vero & genuino libertatis ecclesiarum germanicarum fundamento* §. 7. Eben dieses bemerkt der Churmainzische Hofrath Frank in den Grundbetrachtungen über Staat und Kirche §. 8. No. 3. die Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen 1 Jahrg. 2 B. S. 918. u. f. ingleichem der dasige Professor *Hahn de eo, quod justum est circa bon. immob. ad man. mort. transl.* §. 4. und selbst *Rieffel Diss. cit.* §. 42. schreibt: Si paucis res expedienda est, ecclesiam cum Optato Milevitano dico existere in republica, non rempublicam in ecclesia: hinc esse addo, quod rationes quidem ecclesiæ ordinandæ ad rempublicam, non rationes reipublicæ ordinandæ ad ecclesiam sint.

Territorien Deutschlands dieses Recht sich gleich, nur durch die Unterordnung unter die

äussert sich bey allen Handlungen der Kirche, die auf die bürgerliche Verfassung einen Einfluß haben, nach dem Maasse, wie die Staatswohlfart dabey verfangen ist, 9) ist daher in allen Territorien Deutschlands (in denen zwar zufällige Hoheitsrechte fast ins unendliche verschieden sind, wesentliche aber sich aller Orten gleich finden müssen) ein und ebendasselbe 10), leidet keine Einschränkung als, daß es nicht

9) Sehr zweckmäßig schreibt hievon Pehem in dem Versuch über die Reformation der geistlichen Orden §. 22. „Gott gebietet uns „durch das Gesez der Natur uns zu erhalten, wider ungerechte „Anfälle und Beleidigungen Sicherheit zu suchen, uns so vollkommen zu machen, als es uns immer möglich ist, mit einem Wort, „unsere Glückseeligkeit zu befördern. Die Staatsverbindung ist das „Mittel zu diesem Zweck " daraus folgert er §. 23.: „ der Regent „hat das Recht alles das abzuschaffen, was dem Endzweck des „Staats, dem allgemeinen Besten, zuwider ist, und alles das anzuordnen, was demselben zuträglich ist " und §. 26.: „ er hat also „so gut das Recht staatswidrige Anstalten aufzuheben, als er das „Recht hatte ihr ursprüngliches Entstehen zu hindern " der Churpfälzische Regierungsrath *Wedekind de jure cavendi comprehenso in jure circa sacra §. 4.* schreibt: „ jus cavendi, ne status secularis „ ab ecclesiastico detrimentum capiat, seculari potestati denegari „ neutiquam potest, quæ quippe jura majestatica restringi aut prorsus tolli non possunt — cum nihil tam sanctum piumque sit, si „ fidem & dogmata excipias, quod abusibus exponi & sic in sinistram declinare conditionem non possit; cavendi, tollendi, restituendi id quod læsum est, facultas denegari sane laicæ potestati non poterit, cum in pluribus juribus ex jure cavendi provenientibus non exerceri nisi defensionem naturalem patet. "

10) Nach Anführung Kaiserlicher Entscheide und Reichsständischer Verordnungen in diesem Fach bemerkt *Wedekind l. c. §. 8.* „ quod „ juris est intuitu immediatorum in relatione ad imperatorem, eadem ratione se habet ad dominum territorialem intuitu media-

nicht zum Umsturz wohlerworbener Rechte der Unterthanen und in Catholischen Landen ihrer auswärtigen Kirchenvorsteher, der Diöcesan-Bischöve, gebraucht werden darf, und daß es desfalls in seiner Anwendung in dem Maase, wie der Gebrauch aller übrigen Territorialrechte der reichsverfassungsmäsigen Einsicht der obersten Reichsstaatsgewalt untergeordnet ist — Doch genug hiervon, da eigentlich die beede folgende Glieder der dreygetheilten Unterscheidung der Staatsrechte vornemlich in Bezug sowohl auf das deutsche Staatsrecht überhaupt als auf die Marggrävlich Badische Territorialbefugnisse (denen sie entgegengesetzt worden) ins besondre betrachtungswürdig sind.

Reichsstaatsgewalt wie andre Hoheitsrechte beschränkt.

§. 9.

Das zweite Regentenrecht, dessen jene Schrift gedenckt, ist Ad. B) die Schutzherrlichkeit, und was sie davon sagt, ist, daß solche dem Regenten über die Catholische Kirche nur als Mitglied dieser Kirche zustehe, nur für ihn als Mitglied eine reichhaltige Quelle von Rechten in geistlichen Dingen sey. Die Beweise dieses Sazes wird man vergebens suchen, wenn sie nicht in der beygefügten Bemerkung liegen sollen, daß einige deutsche

Abdruck §. 38.

Daß die Schutzherrlichkeit dem Regenten nur als Mitglied der Kirche zustehe, ist unbewiesen; es

„ torum; und weiter: quæ hic statuta sunt, eadem ratione a quo-
„ vis Domino territoriali possunt ordinari, cum idem pro omnibus
„ principibus militet superioritatis territorialis fundamentum. “ Eben-
derselbe *de superioritate territoriali non restrigenda* §. 2. merket an:
„ Statuum imperii superioritas territorialis præscindendo a deter-
„ minationibus specificis, est eadem, ita ut ob diversissima, quibus
„ aliis utuntur, jura diversam non habeant sed eandem superiorita-
„ tem territorialem, figmentumque potentatus vel suprematus re-
„ jici debeat. “

streitet auch mit der Natur der Sache, und mit dem deutschen Staatsrechts-System.

deutsche Kaiser und Regenten die Catholisch waren, gesagt haben: Gott habe Ihnen die Fürsorge und Beschüzung seiner heiligen Kirche aufgetragen, und daß ein Catholischer Schriftsteller (von Espen) sage: der weltlichen Obrigkeit liege ob, Sorge über die äussere Kirchenzucht und Verfassung zu tragen und zu wachen, daß alles in der gehörigen Ordnung auch in der Kirche zugehe — Wahrhaft herrliche Beweise! Seit wann ist die Schlusart richtig, wer etwas von sich behauptet, der läugne es von andern? Seit wann folgt also: weil Catholische Regenten gesagt haben, die Sorge der Kirche sey ihnen von Gott, so wie ihr ganzes Regentenamt, anvertraut; so dürften es Regenten andrer Religion nicht sagen? Umgekehrt wird wohl der Schlus viel richtiger folgen: weil Catholische Regenten selbst erkannt haben — wie es denn auch wahr ist — daß wo Obrigkeit ist, die sey von Gott geordnet, und weil sie die Sorge für die äussere Kirchenverfassung für einen Theil dieser durch Gottes Ordnung und Vorsehung ausgebildeten, und auf sie gekommenen Regentengewalt anerkannt haben; so ist sie ein Recht, das keine Kirche unter dem Vorwand der Religionsverschiedenheit dem Staats-Oberhaupt strittig machen kann, ohne Gottes Ordnung zu widerstreiten. Man darf auch nur wenig in der politischen Welt bekannt seyn, um überzeugt zu werden, daß jene widrige Behauptung die Natur der Sache, und die Geschichte gegen sich habe. Die Natur der Sache lehrt es, daß jede moralische so wie jede physische Person Schuz bedürfe, daß diesen im Saat niemand geben könne, als der, welcher die Staatsobrigkeit hat, daß dieser den Schuz nicht als Glied der Gesellschaft, sondern als Obrigkeit des Landes in dem die Gesellschaft sich aufhält, gebe und geben könne, weil nur in ihm als Regenten, nicht in ihm als Glied dieser oder jener Gesellschaft,

schaft, der vereinigte Wille aller im Staat zusammen trift, welcher der Grund der Sicherheit ist, und daß diese Schuzherrlichkeit das Recht einbegreife, die Bestimmungen des Verhaltens zu machen, die zum Grund solcher Sicherheit nach Zeit und Umständen erfodert werden. Die Geschichte bestätigt dieses; denn wenn Schuzherrlichkeit über die Kirche nur Folge des Mitbekänntnisses der Religion wäre, wie käme ein Deutscher Kaiser dazu Schuzherr der Evangelischen Kirche zu seyn, wie kämen so viele Catholische Reichsstände zur Schuzherrlichkeit über die evangelische Kirchen ihrer Lande? Doch jener mit keinem Beweis unterstüzte Saz verdient keine Widerlegung, da die Einsicht dessen, was die bewährteste, auch Catholische, Schriftsteller davon sagen, schon Widerlegung genug ist. Der in jenem Abdruck angeführte von Espen selbst spricht deutlich genug, da er jeder weltlichen Obrigkeit, nicht der Catholischen allein, die Obhut über die Kirchenverfassung beilegt, und wem dieses je nicht klar genug scheint, der kann es in andern unumwundener lesen. 11.)

§. 10.

---

11) Wedekind (auf den sich der anderseitige Schriftsteller hier und da selbst beruft) *de jure cavendi &c.* §. 3. spricht: „potestati secularí, *ut jus majestaticum* debetur jus circa sacra — unde jus „promotionis, protectionis, sive *Advocatiæ*, quæ ab aliis majestatica dicitur: — hæcce jura circa sacra non sunt concessa a „potestate ecclesiastica, sed competunt dominis *territorialibus ut Statibus imperii in vim superioritatis territorialis* in legibus imperii, „conventionibus inter imperatorem & status, & denique observantia fundatæ: fluit inde, ista jura ad solam advocatiam non esse „restringenda, neque ut onus & obligationes potestatis sæcularis „tantum, quasi imperans simpliciter esset executor potestatis ecclesiasticæ, esse attendenda, neque ejus exercitium usumque esse

§. 10.

Uebertragene Kirchenrechte sind zwar an sich Dinge die mit der Staatsgewalt

Die dritte Classe von Staatsrechten, welche die jenseitige Schrift entdeckt haben will, sind Ad C) übertragene Kirchenrechte. Sollte der Saz nur so viel heissen; es könne sich zutragen, daß ein Staat ausser den Rechten die aus seiner Staatsgewalt allein fliessen, auch solche besize, die daraus nicht erklärbar sind

Abdruck §. 9.

» redigendum eos tantummodo ad casus, in quibus id ipsum » ecclesia desiderat; *competunt enim haec jura in vim potestatis* » *saecularis, partes sunt regiminis maiestatici vel quasi talis, jura* » *sublimia territorii*, & hinc quando et in quibus exercen- » da sint casibus, a saecularis potestatis determinatione saepenumero » statuendum, quae ecclesiae protectionem, illibatam conservatio- » nem, & status imminuti restaurationem inter primas omnino cu- » ras referre debebit. » Er bemerkt daher in *Diss. de non restringenda super. territor. in append. posit. 13.* » *Quivis* Dominus territorialis ecclesiae in terris suis est advocatus» Eben so schreibt *Petrus de Marca de concordia sacerdotii & imperii L. 1. C. 12.* §. 1. Principes ecclesias in regnis suis constitutas *ex officio tueri tenentur*, quod jus protectionis ordinarium est. Der Churmainzische Regierungsrath Frank in den obangeführten Grundbetrachtungen schreibt. §. 13. N. 1. » Durch die Betrachtung des Einflusses » der Religionsgesellschaften auf den Staat bilden sich die Rechte » der Staatsgewalt über Religions- und Kirchensachen, oder diejenige » Rechte, welche eine weltliche Hoheit, kraft ihrer bürgerlichen » Gewalt und Hoheit, ohne Unterschied ihrer eignen Religion, » in Religions und Kirchensachen ausübet. Dahin gehöret (nach §. » 18. N. 1.) das Grundrecht der obersten Schuzherrlichkeit über die » auf dem Staatsterritorium geduldete Religionsgesellschaften, oder » die kirchliche Schuzvogtey, und diese Befugnis und Obliegenheit » verbreitet sich über alle, als bürgerlich rechtmässig auf dem » Staatsterritorium aufgenommene Religionsgesellschaften, ohne in-

sind, sondern die würkliche Theile der geistlichen Gewalt, wir sie in seinen Landen herkömmlich ist, ausmachen, und diese müssen alsdann als solche, die seiner Staatsverfassung durch besondere ausdrückliche oder stillschweigende Verträge, oder andere Titel zugekommen sind, betrachtet werden, — und das ist es allein, was die von der anderseitigen Schrift angezogene Schriftsteller (Wedekind und der Vertheidiger des Juris regii in Bayern) sagen — und was aus dem Argument, daß die Kirchengewalt mehrere minderwesentliche Befugnisse umfasse, die sie wohl auf andre übertragen könne, folgt — dann würde der Saz ganz unverfänglich seyn. Das ist aber seine Meinung nicht, dann sonst hätte in Anwen-

walt competirt bei sind, gehören also unter die Möglichkeiten, die aber durch ihre Möglichkeit noch nicht vor sich würklich sind.

» gend eine Absicht und die Religion des Regenten, oder die » Falschheit oder Wahrheit der Religion, zu welcher sich die Religi- » onsgesellschaften bekennet haben, in gleichem Maase. Der Freiherr » von Martini a. a. O. meldet ebenso: Der Rechte des Regenten » seyen gleichwie überhaupt, also besonders in Religionssachen, drey; » das Recht Gesetze zu geben, welche den Gottesdienst befördern, » und die Ruchlosigkeit ausreuten; das Recht der obersten Aufsicht, » vermög dessen der Regent, daß die Kirche dem Staat keinen Scha- » den bringe, einerseits verhüten, und andererseits bewürken kann, » daß die Erwecker der Unruhen ausgeschlossen werden; endlich das » Recht zur Vollstrekung, oder welches einerley ist, das Recht will- » kührliche und unwesentliche Religionsgeschäfte zum Besten der bür- » gerlichen Gesellschaft einzuleiten, der Regent sey nun selbst der » Kirche einverleibt oder einer andern Religion zugethan. » Endlich schon der Kirchenvater Augustinus wider Crescentium L. 3. C. 1. lehrt: » in hoc reges sicut eis divinitus præcipitur, Deo serviunt, » *in quantum reges, sunt*, si in suo regno bona jubeant, mala prohi- » beant, non solum quæ pertinent ad humanam societatem, verum » etiam quæ pertinent ad divinam religionem.

wendung auf den Badischen Fall, wegen dessen der Verfasser schreibt, gezeigt werden müssen, welches von den Badenbadischen Regierungs Rechten ein solches nur der geistlichen Gewalt ausschliesslich eigenes Recht sey und welches das Kennzeichen sey, um dessentwillen es als von der Kirche oder den Bischöven dem vorigen Fürstenstamm übertragen zu achten sey, und da er dieses nicht thun konnte, würde seine Behauptung den Badischen Querulanten nichts nüzen.

§. 11.

Und so gehören insbesondere die Rechte Catholischer Regenten in Kirchensachen nicht unter solche übertragene Rechte.

Soll aber der Sinn seiner Behauptung der seyn: jedes Recht, das nicht aus dem Oberaufsichtsrecht, und der Schuzherrlichkeit in den engen Schranken, die ihnen der Abdruck §. 10. Verfasser vorzeichnet, fliesse, es möge sonst aus der Regenten Gewalt und Amt noch so natürlich fliessen, oder jedes Recht, das irgendwo einmahl in der Summe der von einer Kirchenobrigkeit ausgeübten Rechte gefunden wird, das müsse auch in Landen, wo es nicht die Kirchenobrigkeit, sondern der Staat ausgeübt hat, dennoch für einen Theil der Kirchengewalt, der auf den Staat übertragen sey, geachtet werden, — und daß das die Abdruck Absicht des Autors sey, zeiget der Zusaz, womit S. 9. lin. er auch diejenige Rechte, die von der weltlichen 37. Macht ehemals nach seiner selbstigen Behauptung an die Kirche übertragen worden (also in ihrer wahren Natur ohnzweifentlich Staatsrechte sind) dennoch, wo sie sich heutiges Tages in Staatshänden befinden, für Aufträge der Kirche geltend machen will — so ist und bleibt es eine publicistische Paradoxe.

§. 12.

§. 12.

Gibt man zu, daß die Kirchengewalt nach ihrem allgemeinen bey den Catholiſchen bisher angenommenen Begriff, Rechte umfaſſe, die urſprünglich dem Staat eigen ſind, von dieſem nur durch Verleihungen auf die Kirche haben kommen können — und dies gibt jene Schrift ſelbſt (§. 7.) ebenſo zu, als, wenn ſie es nicht eingeſtehen wollte, ihr das Zeugnis der bewährteſten Catholiſchen Rechtslehrer zum Unterricht dienen könnte 12) — warum ſollte nicht an Orten, wo ſich dieſe in den Händen der Staatsgewalt befinden, eher zu vermuthen

Denn der Schlus; was irgendwo die Kirche in dem Umfang ihrer Rechte beſitzt, das müſſe durchgehends und aller Or-

12) „ Disponere de iis, quæ ſunt religionis, poteſtatis meræ eccleſiaſticæ, ea vero quæ ſtatum publicum concernunt determinare ſolius „ eſt poteſtatis civilis: inde ſponte fluit: 1) nullum ne indirectum „ quidem poteſtatis eccleſiaſticæ in poteſtatem civilem eſſe arbitrium; 2) eam, qua poteſtas eccleſiaſtica ſubin in actus ſuorum inferiorum etiam mere politicos gaudet, facultatem non a „ dignitatis eccleſiaſticæ ſuprematu, ſed mera poteſtatis laicæ conniventia eſſe derivandam “ ſagt *Wedekind de jure nobilitatis immediatæ exigendi ſteuras in feudis reverſis in Append. poſit: 14 — 16.* „ Cum poteſtas eccleſiaſtica natura ſua ſit mere ſpiritualis, non alia quam ſpiritualia ipſi competere poſſunt media; civiles ergo effectus de ſe non producit, ſed hi omnes a poteſtate ſæculari dependent, inde omnis eccleſiæ miniſter duplicem ſuſtinet perſonam, miniſtrum eccleſiæ & civem reipublicæ; primo reſpectu ſoli poteſtati eccleſiaſticæ, ſecundo ſoli ſæculari ſubeſt, excepto caſu, ubi ſpeciali principum utitur privilegio; inde poteſtas condirectiva, quam aliqui pro cauſis mixtis adſtruunt, nulla eſt, ſed in quantum cauſa vel ſæcularis vel eccleſiaſtica eſt, ſoli ſubjacet vel poteſtati ſæculari vel eccleſiaticæ; in dubio præſumtio militat pro poteſtate ſæculari, hinc omnis jurisdictio in cauſis clericorum non

ten ihr zuste-hen, also da wo es in Staatshän-den sich be-findet, auf ihn durch Ueber-trag der Kir-che gekommen seye, ist falsch.

muthen seye, daß sie immer allda dazu gehörig gewesen, niemals zum Umfang der Kirchengewalt in diesem Staat ge-hört habe, als daß man annehmen sollte, sie seyen von dem Staat der Kirche, und dann wieder rückwärts von der Kir-che dem Staat übertragen worden? Bisher war es wenig-stens Wahrheit der Gesetze, und Wahrheit der gesunden Ver-nunft, daß Veränderungen nicht vermuthet werden, daß mit-hin, wo eine Sache noch in ihrem ursprünglichen Zustand ge-funden wird, dessen Fortdauer und nicht eine Unterbrechung und nachmahlige Wiederherstellung, also eine doppelte Ver-änderung

» ecclesiasticis originarie descendit a principibus, ut &omnia privilegia » clericorum vel ex concessione originaria vel ex receptione a » principe promanant: sind Säze des Churpfälzischen Hofgerichts-» Assessors Freyherrn von Eberstein *in diss. de qualitate relig.* » *votorum in comitiis, in posit sekt. 5. pos. 6. 10. — 14.* Eben » dahin zielet der Freyherr von Martini *a. a. O. §. 215. & 238.* wenn er sagt: » von der bürgerlichen Herrschaft hängen alle diejeni-» ge Religionsgeschäfte immerdar ab, welche zur bürgerlichen Ge-» sellschaft gehören, oder deren Vollstreckung doch ohne Beistand der » bürgerlichen Gewalt nicht erhalten werden kann. Aus dem blos » einfachen Begriff einer Kirche läßt sich die Macht jemand durch » physische Kräfte zu etwas zu nöthigen, das sogenannte Zwangsrecht, » auf keine Weise abnehmen. — Was bisher überhaupt ist gesagt » worden, läßt sich auf die christliche Religion desto gewisser anwen-» den, als Christus, welcher seine Kirche eingesetzt, und ihr in geistli-» lichen Sachen die gehörige Macht eingeräumt hat, dennoch der » bürgerlichen Herrschaft dadurch nichts benommen hat, u. s. w. » Der mehrmals angeführte anderseitige Schriftsteller Hofrath *Rieffel in* » *Diss. cit. §. 36. 39. & 74.* sagt » non qua supremus solum reipubli-» cæ moderator, sed & qua specialis ecclesiæ protector, jure gaudet » summus imperans leges dicendi in causis ecclesiæ etiam discipli-» nam spectantibus — Gaudet princeps jure hoc *vi summi*, quo

änderung, zu vermuthen sey. So lang daher nicht Gesetze und Vernunft in des heil. Reichs Acht und Aberacht erklärt sind, wird es auch wohl Wahrheit bleiben: daß die Rechte welche ein Catholischer Regent auf Gegenstände, die die Kirche betreffen, ausübt, so lang für integrirende Theile seiner Staats-

---

„ pollet, *imperii*, quod dum exercet nullius adstrictus vo-
„ luntati est; si ecclesiæ consensum sponte requirat, nihilominus
„ *jure aget proprio*, qui solus agere id ipsum per sese poterat —
„ *neque dicendum fundari* hanc suam ita ordinandi potestatem
„ *in spontaneo aliquo episcoporum consensu & permissione*, sed in ea
„ potius quam ecclesiæ proprio jure impendere se debere norant
„ principes, gravissima cura" Eben dieses, daß die in der Kirchengewalt begriffene Freiheit von der bürgerlichen Gewalt ihren Ursprung habe, und daß die Ausübung obrigkeitlicher Rechte auf äusserliche Kirchengegenstände eine von den Staaten der Kirche geschehene Verleihung sey, führt weitläuftig aus *Endres de vero & genuino libertatis eccl. germ. fundamento*, wo er unter andern merkwürdigen Stellen auch §. 26. sagt „ Quantum ad causas ecclesiasticas soli
„ cognitioni ecclesiasticorum seu Episcopalium judiciorum obnoxias
„ attinet, vix ullæ ex iis sunt, quæ non ad effectus quoque politi-
„ cos se extendant, aut temporale quidpiam insuper involvant,
„ non nisi privilegio aut benevola imperii politici cessione privati-
„ ve ecclesiæ assertum." Diese Grundsätze sind auch so alt, als die Christliche Religion am Staatsruder sitzt; denn schon Kaiser Constantin sagte: „ Vos quidem Episcopi in iis, quæ intra ecclesiam, ego
„ vero in iis, quæ extra gerunt r, *episcopus a Deo* sum constitu-
„ tus." *Eusebius L. 4. Cap. 23. & 24.* Es bemerkt daher der Professor Schmidt zu Heidelberg *in Animadverss. ad Hammeri Diss. de jur. princ. Cath. circa sacra* C. 2. §. 10. (in Thes. Diss. in jus eccles. T. 3 pag. 778.) zur hinlänglichen Widerlegung jener seltnen Theorie ganz wohl: „ facta imperatorum & regum in materiis dis-
„ ciplinæ ecclesiasticæ vel ex jure advocatiæ tam ordinariæ tam ex-
„ traordinariæ explicare vult auctor vel ad usurpationes refert,

Staatsgewalt zu achten sind, bis bewiesen wird, daß vorhin in diesem Land solche zur Kirchengewalt unstreitig gehört haben, und von ihr dem Regenten aufgetragen, von diesem als Geschenk angenommen und anerkannt worden sind. — Ein Beweis, der auch nur in Bezug auf die Badische Sache in den jenseitigen Schriften vergebens gesucht wird! — Ein Beweis, der wenn er geführt würde, noch erst zur Sache nichts würkte, denn er zeigte nicht mehr, als daß Rechte, die durch Staatsprivilegien der Kirche abgetretten worden, durch deren Resignation wieder der Landeshoheit, als ihrer ursprünglichen Quelle, heimgefallen seyen. Oder wird z. B. etwa ein Rechtskenner dem Gegentheil zu gefallen lehren, eine Gerichtsbarkeit, die der Regent einer Gemeinde verliehen hat, die von ihr aber in die Hände des Regenten zurückgegeben wird, werde nun künftig von diesem aus Auftrag der Gemeinde ausgeübt? Wenn der Saz gegenseits aufgestellt wird, die Landeshoheit sey nicht in allen deutschen Reichslanden gleich, und wenn der Saz auch in Bezug auf zufällige, das ist, vom Regentenamt trennbare Befugnisse, wie ich oben bemerkte, wahr ist (§. 7.), soll der Saz denn etwa nur zum Nachtheil (in odiosis) nicht zum Vortheil des Staats (in favorabilibus) gelten? Oder wird nicht vielmehr eben daraus folgen: wenn ein Reichsstand nicht deswegen gewisse trennbare Hoheitsrechte sich

„ *sed minus recte.* Num cum exploratum sit ejusmodi negotia „ disciplinæ exterioris arctissimam habere cum statu & regimine „ politico connexionem, a jure regiæ inspectionis & potestate con„ directiva eximi non possunt. — Atque in his principes non jure „ solum advocatiæ & protectionis, sed etiam supremæ inspectionis „ immo & potestatis condirectivæ versati sunt: und Hofrath Rieffel „ *Diss. cit.* §. *54.* & *55.* stimmt eben dahin.

ſich zueignen kann, weil ſie andere Staaten haben, ſo kann man ihm auch dergleichen nicht deswegen abſprechen, weil ſie andere nicht haben? So gewis es iſt, daß die Landeshoheit der Reichsſtände nach dem Inbegrif aller ihrer auſſerweſentlichen Rechte verſchieden ſey, eben ſo wenig kann doch der, wer nicht im hohen Mittage behaupten will, daß es Nacht ſey, läugnen, daß auch das Maas des Umfangs der Kirchenrechte, in dem was Kirchengüter, Kirchenpolizey, überhaupt Temporalien und auſſerweſentliche Religionsſachen betrift, verſchieden ſey. Anders ſind die Franzöſiſche Kirchenfreyheiten, als die ehmalig Engliſche waren; anders beede, als die Deutſche; anders in dem einen deutſchen Reichslande, als in einem andern. Man wird alſo mit eben dem Recht, womit der Gegentheil von der Landesherrlichen Gewalt den Schlus macht, ihn auch von der kirchlichen machen dürfen, daß der ganze Umfang der Kirchengewalt mit allen ihren auſſerweſentlichen Theilen anders nicht, als durch die Geſeze, Verträge, und Obſervanzen jedes Landes ſich beſtimmen laſſe, und daß dieſe, ſo wie der Kirche, alſo auch dem Staat Sicherheit gewähren. 13) Davon iſt dann die unmittelbare, Folge, daß was in einem Lande

13) Dieſes beweißt in terminis: *Endres l. cit. §. 28.* Paſſend ſchreibt hierüber Abbts *Lenglet du Frenoi Traité des libertés de l'egliſe gallicane*: „ chaque nation peut avoir ſans que l'egliſe univerſelle „ y trouve a redire ſes propres libertés, c'eſt a dire des uſages des coutumes „ & des loix particuliers pour le gouvernement des egliſes: „ comme ces nations ont pour le gouvernement civil des loix & „ des coutumes provinciales ou locales, avoués par le corps de „ l'état, ſans que l'un ni l'autre prejudicie en rien a l'econo„ mie de l'egliſe & moins encore a la ſubſtance de la foi — Nos „ libertés ne ſont donc pas des exceptions de la loy, ce ne ſont

Lande nicht durch, dieſe Rechtstitel zur Kirchengewalt geſchlagen worden iſt, das kann dieſe nicht antaſten, kann es nicht deswegen, weil es in andern Landen dazu gehört, ſich beilegen, da ſie umgekehrt, was in andern Landen weniger darinn begriffen iſt, ſich deswegen nicht abſprechen laſſen will.

§. 13.

Keine Uebertrage von Rechten der

Wo ſind auch, wenn es mit dem gerühmten Auftrag von Biſchöflichen Rechten an die weltliche Regenten ſeine ſo entſchiedene Richtigkeit hätte, die Privilegien der Kirche für die

---

„ point des privileges & des conceſſions, c'eſt la loi primitive „ qui s'eſt conſervé parmi nous ſans que nous ayons ſouffert qu'on „ y donnat atteinte. “ Und das iſt dann nicht etwa neugebackene Theorie dieſes Schriftſtellers: Schon der Kirchenvater *Hieronymus ad Luciniam Epiſt. 28.* ſchreibt: „ traditiones eccleſiaſticas, præ„ ſertim quæ fidei non officiunt, ita ſunt obſervandæ, ut a majo„ ribus traditæ, nec aliorum conſuetudines aliorum contrario more „ ſubverti debent. “ Und das *Concilium Epheſianum de 431. Can. ult.* ſagt „ placuit ſanctæ & univerſali Synodo ſervari unicuique „ provinciæ pura & inviolata jura, quæ jam inde ab initio habet „ ſecundum antiquam conſuetudinem. “ Sehr paſſend hieher iſt es wann die Verfaſſer der Mainzer Monatſchrift in Geiſtl. Sachen Jahrgang 1. B. 2. S. 1199. in der Nota (ob mit Applicabilität auf den dortigen Fall, oder nicht, thut hier zur Sache nichts) ſchreiben: „ Daß wenn man die ächten Grundſätze der geiſtlichen „ und weltlichen Gerichtsbarkeit aufſtellen, und zwiſchen beiden Mächten eine Grenzlinie ziehen will, es nicht auf abſtrackte Begriffe ankomme, die ſich jeder in ſeinem Kopfe macht, auch nicht auf „ das, was man allenfalls durch eine ſchale und unbedeutende „ Wortforſchung für geiſtlich oder weltlich halten kann, ſondern daß „ man hier lediglich auf Geſetze, Obſervanz und Beſitzſtand ſehen, „ und jenen der dieſe bewährten Rechtstitel vor ſich hat, ruhig und „ unangefochten laſſen müſſe. “

die Regenten, die Uebertragsbriefe? Privilegien der Staatsbeherrscher, wodurch sie den Kirchenvorstehern Vorzüge im Staat, Freyheiten von Staatslasten, Aufsicht und Besorgung der Kirchengüter, der milden Stiftungen, allerley Arten von äusserlicher Gerichtsbarkeit u. d. gl. übertrugen, kann man in Menge aufweisen; 14) kann die dankbare Ergreifung von Seiten der Kirche zeigen. 15) Aber der erste Uebertragsbrief, womit die Kirche dergleichen auf den Staat übertragen, und dieser sie als übertragene Rechte anerkannt hätte, steht noch aufzusuchen. Einmahl die Concordate, deren desfalls von dem jenseitigen Schriftsteller Erwähnung geschieht, beweisen dieses gar nicht. Denn deren Anlas und Ursprung bestand durchgängig in einem Streit über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht in jedem Staat; ein Streit, der gar nicht hätte entstehen können, wenn sich die Regenten mit dem Herrn Schriftverfasser von dem Grundsaze überzeugt gehalten hätten, daß sie hierunter nichts haben könnten, als was die Kirche ihnen aufzutragen gut fände! Die Concordate beweisen also wohl, daß der Umfang der ein und andern Gewalt in verschiedenen Landen verschiedentlich modificirt, nimmermehr aber, daß was die weltliche dabey gerettet hat, ihr aus Uebertrag der Kirche zugekommen seye. 16) Der ferner gerade zu hingeworfene Machtspruch, daß dieser Unterschied vor und um die Zeit des Westphälischen Friedens allgemein bekannt gewesen sey, will etwas mehr, als ein: So beliebt's! des Herrn Verfassers zum Be-

Abdruck §. 11.

Catholischen Kirche an den Staat, wohl aber viele der Staatsbeherrscher an die Kirche sind erweislich, und der Saz steht fest: die Ausdähnung der Staats- so wie der Kirchen-Gewalt, mithin die Bestimmung ihrer Theile beruht auf den einzelnen Landesverfassungen.

14) Eine Verzeichniß davon findet man gesammlet in *Pfeffingeri Vitriario illustrato* L. 3. T. 2. §. 8. Na. a. No. 92.

15) *Endres l. cit.* §. 21.

16) Daß z. B. das Churhaus Bayern seine sogenannte jura regia und

Beweis haben. Die unten angeführte Zeugnisse (Nro. 13. 14. 15. 17. 18. 22. 46. 50.) wenigstens führen das Gegentheil im Munde. Es wird demnach ein richtiger Saz seyn und bleiben, was irgendwo in einem Catholischen Land in Ansehung der äussern Kirchenverfassung ein Regent zu sagen hat, das ist kein wesentlicher Theil der Kirchengewalt, sondern kann unabbrüchig der Catholischen Religionsverfassung zu den Staatsrechten gehören; und wo es also in einem Lande in Staatshanden sich findet, da ist es nicht Theil einer übertragenen Kirchengewalt, sondern Theil der Landesverfassungsmäsigen Hoheit dieses Reichslandes. 17)

§. 14.

Die daraus abgeleitete Heimfälligkeit solcher Rechte an die Catholische Kirche bey veränderter Religion des Abdruck §. 12.

Ist nun der Vordersaz, daß in dem Inbegrif der Regentengewalt Catholischer Landesherrn, sich solche Rechte fänden, die ihnen nur als Gliedern der Catholischen Kirche zustünden, oder von den Bischöven übertragen seyen, falsch; so mus, wenn auch der Nachsaz, daß dergleichen Rechte wegen veränderter Umstände auf einen Evangelischen Nachfolger nicht übergehen könnten, noch so richtig wäre, dennoch der Schlus falsch seyn, daß es Rechte weltlicher Catholischer Landesherrn gebe, welche dem

---

alles was ihm durch die Concordaten in Kirchensachen verblieben nicht für Folgen eines Uebertrags sondern für Dinge die, ihm jure communi & ordinario gebühren, ansehe, davon zeugt der Churbayrische geheime Rath Kraitmayr im Grundeiß des Bayrischen Staatsrechts §. 167. und Moser von der Landeshoheit im Geistlichen B. 3. Cap. 2. §. 5.

17). Dieser Schlus beruht auf der Erklärung der sämmtlichen Deutschen Reichsstände, wo sie in Gravaminibus nationis germanicæ in

dem Evangelischen Nachfolger nicht gebührten, wo es vom Willen der Kirche abhange, ob sie ihm solche lassen wolle, oder nicht. Die Sprache des Verfassers würde sich bald ändern, wenn man seinen Schlus umkehrte. Er schließt nemlich — „einige Catholische behaupten, daß alles das, „was ausser dem Oberaufsichtsrecht weltliche Regenten ha„ben, ihnen als Catholischen Kirchengliedern und aus Ueber„trag der Katholischen Kirche zustehe: dergleichen Rechte „würde ihnen die Kirche nicht überlassen haben, wenn die „Regenten damals Evangelisch gewesen wären, also müs„sen sie, wenn diese in der Folge Evangelisch werden, ihr „ wieder

Landes Nachfolgers fällt also mit ihrem bodenlosen Fundament über den Haufen.

Avisamento de 1510. sagen: Posset etiam Cæsarea Majestas per litteras aut Oratores facile in regno franciæ experiri, quomodo illic beneficia conferantur, & quam autoritatem in beneficiis conferendis habeat summus pontifex; secundum hoc posset moderamen fieri in imperio romano, si præclaræ universitates, præcipue facultas theologica parisiensis, approbaverint modum illum, qui de disponendis & conferendis beneficiis, servatur in Francia, nemo dubitet Cæsaream Majestatem & principes Germanos, si se isti modo conformaverint apud Deum tutos fore & excusatos. **Lünig deutsches Reichsarchiv** in *Continuat. Part. gen. (sive Vol. 2.) pag. 301.* Es wird also unumstößlich wahr bleiben, was der von dem Gegentheil in seinen Klagschriften mehrmahls allegirte und gerühmte Staatsraht Moser in der Abhandl. von der Landeshoheit im Geistlichen B. 3. Cap. 1 §. 4. schreibt, „die Landeshoheit im geistlichen hat ein Catholischer „Reichsstand nicht vom Pabst, noch denen Erz- oder Bischöffen, son„dern als ein Mitglied und Stand des deutschen Reichs kraft der „Verträge zwischen dem Kayser und Reich und des Reichsherkommens „und B. 4. Cap. 2. §. 50. Was ein Catholischer Herr kraft seiner „Landeshoheit im geistlichen für Rechte gehabt, die können einem „Evangelischen Nachfolger nicht strittig gemacht werden.

„ wieder heimfallen. „ — Umgekehrt wird der Schlus alſo lauten — viele Catholiſche, ſo wie alle Evangeliſche behaupten, daß alles das, was die Kirche anäuſſerlichen, in der bürgerlichen Verfaſſung ſich äuſſernden Zwangsrechten hat, ſie aus Uebertrag des Staats habe: dergleichen Uebertrag würde der Staatsbeherrſcher nicht gethan haben, wenn er Evangeliſch geweſen wäre; alſo wenn er in der Folge Evangeliſch wird, müſſen ſie ihm wieder heimfallen. Und ſo hätte man dann gerade ſo viel Recht, einen Heimfall der vom Biſchov vorhin ausgeübten Obrigkeitsrechte zu behaupten, als der andere Theil zur Behauptung eines Heimfalls von Regentenrechten: und wenn nun jener der Catholiſchen Kirche nicht anſtehen würde, ſo folgt die unmittelbare Lehre daraus, was ſie nicht will das ihr geſchehe, das müſſe ſie auch andern nicht zumuthen. So geht es mit allen Grundſäzen, womit ungerechte Forderungen begründet werden ſollen, ihr Verfechter gräbt ſich ſelbſt eine Grube. Wer Billigkeit, Recht, und Wahrheit behauptet, kommt nie in den Fall, ſich vor der Anwendung ſeiner Säze gen ſich fürchten zu dürfen. Nach dieſem Maasſtab wird es ewig recht und wahr und billig bleiben, daß die Religionsänderung des Regenten keinen Einflus auf das Verhältnis der Staats- und Kirchen-Gewalt haben dürfe, daß der Kirche ihr Regiment, wie ſie es vorhin übte, ferner verbleiben, aber auch dem Staat an dem ſeinigen nichts entgehen dürfe, als ſo weit in ein und anderm Fall ein und andrer Theil durch Verträge von ſeinem Recht freywillig etwas nachgelaſſen hat, daß alſo der Evangeliſche Nachfolger freilich nicht zu allem was andre Staaten, wohl aber zu allem, was ſeine Catholiſche Vorfahren in Kirchenſachen übten, befugt ſey.

Abdruck

§. 13.

§. 15.

§. 15.

Auf eben diesen Eckstein der Gerechtigkeit (Suum cuique!) ist auch die ganze Religions-Gesezgebung unsers Deutschen Reichs gebaut. Der Religionsfriede weis von jenem neuen Unterschied nichts, er spricht von der geistlichen Gewalt, daß diese zwar gegen die Evangelische und deren Religion nicht gebraucht werden, aber in andern Sachen die geistliche Jurisdiction wie deren Exercitium in einem jeden Ort hergebracht, und die geistliche Stände deren in Uebung und Possession sind, hinfür wie bisher unverhindert exercirt, geübt, und gebraucht werden soll — 18) Ein Saz, woraus jeder Vernünftiger abnehmen kann, daß keine Erweiterung durch Heimfall, sondern nur Sicherheit bey dem Besiz, der Kirchenobrigkeit zugesagt ist, daß nicht alles was nach dieser und jener Landesobservanz, durch dieser und jener Canonisten Meinung, nach dieser und jener päbstlichen Bulle — denen Königreiche verschenken, und sich der Regenten Rechte beilegen, freilich einst gleich geläufige Sachen waren — sondern das, was jeden Orts durch die Uebung selbst hergebracht ist, was die geistlichen Stände besessen haben, den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in jedem Land bestimme. Eben so sagt der Religionsfriede, daß an den Kirchengütern der Catholischen, jedem Evangelischen Stand, unter dem sie gelegen seine weltliche Obrigkeit, Recht, und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits, in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch (nemlich durch die vorher verordnete Uebung der geistlichen Jurisdiction) nichts benommen seyn solle,

Ein solcher Heimfall streitet mit den deutlichsten Stellen der älteren Reichs-Staats-Gesezgebung.

18) Religionsfriede §. 20.

solle, und daß keiner einen Evangelischen Stand der Religion wegen von seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten dringen, sondern dabei ruhiglich und friedlich, so wie hinwiederum die Evangelische den Catholischen thun sollen, bleiben lassen solle 19): und da braucht es dann wiederum keines Sehrohrs, um die so nahe liegende Wahrheit zu entdecken, daß alles was weltliche Catholische Stände auch bei kirchlichen Gegenständen übten, solche Rechte ihrer Staatsgewalt seyen, die durch keine Religionsänderung eine Veränderung leiden, und daß also von einer durch eine vermeintliche Auftragserlöschung zu Stand kommenden Verminderung der weltlichen Hoheitsrechte keine Frage seyn könne. 20)

§. 16.

Er streitet mit den deutlichen Aeussерungen des Catholischen Religionstheils bey dem Congreß zu Osnabrügg.

Biederer als der anderseitige Schriftverfasser dachten daher auch Kayserliche Majestät, und die Catholische Gesandschaften bey dem Friedenscongreß in Westphalen. Jene sezten in die Instruction für ihre Gesandten, „ die Evangelische Stände seyen als Bürger und freye Stände des „ Römischen Reichs, aller Rechte fähig, deren sich die Ca„ tholischen gebrauchten, ausser so weit etwas davon na„ mentlich ausgenommen sey, und hätten bis eine solche „ Ausnahme gezeigt werde, gegründetes Anspruchsrecht “ (fundatam intentionem) 21) — Eine namentliche Ausnahme (wofür offenbar ein aus selbst erfundenen Distinctionen gemachter Trugschlus nicht gelten kann) hat Gegentheil nicht gezeigt

19) Religionsfriede §. 15 und 21.
20) Brauers Erläutrung des Westph. Fr. Th. 3 §. 134. & 137.
21) Mosers grösseres Staatsrecht B. 2. Cap. 18. §. 6.

zeigt.— Diese, nemlich die Catholischen Gesandschaften, erklärten mehr als einmahl, und gerade da, wo sie die uneingeschränkte Fortdauer der Catholischen Kirchengewalt, auf Catholische Kirchen unter Evangelischen Landesherrn verfochten, unumwunden: „ was in Religionssachen die Ca„ tholische Stände in ihren Landen übten, das stehe in „ gleicher weise den Evangelischen in ihren Gebieten zu “ 22). Sie müssen also wohl nicht des Glaubens gewesen seyn, daß Catholische Stände in Kirchensachen Rechte übten, die ihnen nur aus Auftrag der Kirchengewalt zustünden, und auf die Evangelische nicht übergehen sollten!

§. 17.

Er steht in offenbarer Disharmonie mit der Gesetzgebung des Westphälischen Friedensschlusses.

Eben diesen Grundsätzen blieb auch der Westphälische Friede getreu. Die Kirchengewalt über Catholische Kirchen und Gemeinden, die die Bischöve im Entscheidjahr hatten, will er auch unter Evangelischen Regenten ihnen gelassen wissen, aber nicht nach einer willkührlich zu ziehenden Grenzlinie, nicht nach philosophischen Theorien, oder canonischen Schuldistinctionen; sondern nach dem, wieferne die Bischöffe solche damals ruhig ausgeübt haben. 23) Also Uebung und zwar nicht Uebung eines angeblich beauftragten Landesherrn oder Landesherrlicher Diener, sondern Uebung der Bischöve

22) Von Meyern Westph. Fried. Handl. B. 20. §. 14. 4. 1. Quicquid circa religionem juris prætendunt imperii ordines Catholici suis in ditionibus hoc similiter Confessionistis competiturum druckt diesen von den Evangelischen begehrten von den Catholischen recht gefundenen Saz aus, der Catholische Gesandte *Adami in relat. hist. de pacif. Westph. Cap. 13. §. 17.*

23) *J. P Osn.* Art. 5. §. 48. V. quatenus &c.

Bischöve und ihrer Diener, soll Maasstab der geistlichen Gewalt über Catholische Lande eines evangelischen Regenten seyn; da mus dann nothwendig Erweiterung durch Heimfall ein Traum seyn. Eben so sagt er von der weltlichen Gewalt: alle und jede Stände (also nicht blos Catholische, und so lang sie Catholisch sind,) sollen bey dem freyen Gebrauch des Territorialrechts sowohl im kirchlichen als weltlichen und dessen Besitz bestätigt seyn, (also nicht bey dem mindern oder mehrern, was dieser und jener der Territorialhoheit zu- oder abphilosophiren will, sondern bey dem was sie desfalls besessen und in Uebung gehabt haben) und von niemand (also auch nicht von Bischöven oder Unterthanen andrer Religion) jemalen unter irgend einem Vorwand (also auch nicht mittelst Vorwendung eines erloschenen Auftrags) darinn gekränkt werden 24). Damit auch dieses Gesez in seiner Anwendung auf kirchliche Gegenstände ausser allem Zweifel sey,, so sagt er anderwärts sehr verständlich, daß Evangelische so wie Catholische Stände in Bezug auf die bey Kirchengütern gehabte Oberaufsichtsrechte, Schuzherrlichkeit und andere Rechte (also in Bezug auf alle drey von dem Verfasser aufgestellte Classen der weltlichen Obrigkeitsrechte) wie sie die durch rechtmäßiges Herbringen oder Concessionen (also selbst alsdann wenn man zeigen könnte, daß sie aus Verleihungen der Kirche entsprungen) gehabt haben, gleichheitlich ihre vorige Rechte behalten sollen. 25).

§. 18.

24) *J. P. Osn. Art. 8. §. 1.*

25) *J. O. Osn. Art. 3. §. 46.*

§. 18.

Dieser Saz trägt auch dadurch den Stempel der Wahrheit an der Stirne, weil er in gleicher Maase auf evangelische Lande, die unter Catholische Regenten kommen, wie auf Catholische die einem protestantischen Regenten zu Theil werden, passet, und so der reichsgesezlichen Regel, daß was einem Theil recht ist auch dem andern recht seyn solle, ein Genüge thut; indem wenn nach ihm man behauptet, daß alles was die Catholische Kirchengerichte ausübten (Bischövliche, Erzbischöfliche und dergleichen) ihnen auch unter dem Evangelischen Regenten bleiben, von ihnen nach wie vor Kirchen- und Landesverfassungsmäßig ausgeübt werden dürfe, ihnen durch die Religionsveränderung des Regenten nichts abgehen und nichts zuwachsen könne, also man auch Evangelischerseits (den Fall ändernder Verträge hier, wie dort, abgerechnet) mehr nicht verlangt, als daß alles was die evangelische Kirchengerichte, nemlich die Landes-Consistorien, vorhin ausübten, ihnen unter dem Catholischen Fürsten nach wie vor bleiben, ihnen an ihrer inneren Constitution auch Landes und Kirchenverfassungsmäsigen Thätigkeit nichts zu- und nichts abgehen müsse. Dahingegen spricht sich der jenseitigé Saz das Urtheil der Ungesezmäßigkeit von selbst, da man nicht zugeben will, daß er umgekehrt eben so dem evangelischen Land unter dem Catholischen Regenten zu gut komme, sondern da noch immer behauptet, auch die Kirchengewalt falle als Theil der Landeshoheit dem Catholischen Regenten gleich andern Territorialrechten zu, und zu dem Ende, anführt, daß das Collegialsystem in Ansehung der evangelischen Kirchenrechte neu sey, welches doch die Sache nicht ausmachen will, da nur Form und Art des Ausdrucks allenfalls daran neu ist, und der ganze

Abdruck §. 20. 23.

Er kann von den Catholischen, die nicht einmahl im umgekehrten Fall von einer Heimfälligkeit der unbestrittenen Theile der Kirchen-Gewalt etwas wissen wollen, am wenigsten aufgestellt werden.

Streit meist auf Wortspiele hinaus kommt, wenigstens der Unterschied zwischen der Landesherrlichen Gewalt und der Ausübung des Kirchenregiments so alt als die Augspurgische Confession ist, wie Fürstlich Badischer Seits in den Berichten gezeigt worden ist.

§. 19.

Fällt der Heimfall weg, so liegt auch das Argument, daß, wenn die Kirche dennoch dem Nachfolger diese Territorialrechte in Staatssachen lasse, sie Verwaltung durch Catholische Diener anbedingen könne, zu Boden.

Wenn also nach allen Rücksichten der Saz feststeht, alle Gerechtsame des weltlichen Catholischen Reichsfürsten sind Theile seiner Landeshoheit, die mit dieser ungeschmälert und ungeändert auf den Evangelischen Nachfolger übergehen, so fällt auch die aus dem gegenseitigen Saz, als ob einige der Kirche heimfielen, hergeleitete Verbindlichkeit sie, wenn sie die Kirche dem Regenten überlassen wolle, durch Catholische Diener allein verwalten zu lassen, eben damit um. Das ist wahr: so bald es eigentliche Theile der Kirchengewalt wären, die der Regent überkäme, so brächte es die Natur der Sache mit, daß sie nur durch Glieder der Kirche verwaltet würden; wenn es eine von der Gnade der Kirchenvorsteher herrührende Ueberlassung wäre, die den Regenten zu ihrer Fortübung berechtigte, so möchten diese dabey gutfindende Bedingungen, und also auch jene, machen können. Da aber beedes nicht ist, da nur von Rechten die Rede ist, die nach der Landesverfassungsmäßigen Scheidungslinie von der Kirchengewalt ausgegrenzt sind, und in dem Umfang der Territorialgewalt liegen; so mus auch von ihrer Verwaltung das gelten, was von den übrigen Theilen der Territorialgewalt gilt. Da nun von diesen der jenseitige Schriftsteller selbst gesteht, daß deren Verwaltung durch Evangelische Diener keine gegründete Beschwerde sey (Abdruck §. 24), da die Evangelische Stände

Abdruck §. 14. 24. 25.

jeweils

jeweils behauptet haben, daß einem Landesherrn zu Verwaltung seiner Landesfürstlichen Rechte Diener einer wie der andern Religion anzustellen, da wo nicht Landesverträge eine gewisse Religionsqualität fordern, freystehe, und da die Catholische Stände so gar weiter noch, daß es schicklich sey, behaupten, wie dieses alles in den Fürstlich Badischen Berichten gezeigt worden: so ergiebt sich daraus der Ungrund der Forderung, als ob der Herr Marggrav schuldig sey, den Theil seiner Staatsgewalt, der in den Kirchenzustand einen Einfluß hat, durch Catholische Dicasterien verwalten zu lassen von selbst.

§. 20.

Bisher hat man von dem Hauptgrund, worauf jezo diese Forderung gestüzt werden will, nemlich der vermeintlichen Kirchlichen Qualität mehrerer Regentenrechte, die Unstatthaftigkeit gezeigt, und da dieser fällt, so ist leicht zu ermessen, daß dasjenige, was man anderseits selbst nur als Hülfsgründe geltend zu machen getrauet, noch weniger Stich halten könne. Der erste derselben soll in dem Normaltermin und dessen Ausdähnung auf politische Gegenstände liegen, woraus die Beybehaltung der im Jahr 1624 gewesenen Religionsqualität der Diener folge. Allein zu geschweigen, daß das Faktum dieser Qualität selbst vielleicht noch bestritten, und wie Badenbaden damals noch hie und da Evangelische Diener gehabt, gezeigt werden könnte; so darf, wenn der Verfasser nicht der Auslegung Evangelischer Schriftsteller trauen will, nach deren nur Gattungen von Streitigkeiten hieher gehören, wo vor dem Westph. Frieden schon ein Theil gegen die vorige Verfassung sich vorzügliche Rechte beigelegt, und dadurch zu streitigen

Abdruck §. 15.

Das Entscheidziel kann nach der mit den Evangelischen einstimmenden Erklärung der Catholischen nicht als Norm der weltlichen Landesregierungs-Verfassung gelten.

Grundsätzen Anlas gegeben hatte, und wodurch folglich die gegenwärtige Frage weggewiesen wird, 26) weil vorher nie ein Streit vorgekommen ist, ob ein Landesherr befugt sey seine Territorialrechte durch Diener seiner Religion verwalten zu lassen, wenn gleich sie sich auf Orte erstrecken, die einer andern Religion beipflichten, sondern dieses durch eine unbestrittene beederseitige Praxis bejahend entschieden war; es darf, sage ich, derselbe nur die Erklärung seiner eigenen Glaubensgenossen einsehen, um sich von der Unvermögenheit dieses Hülfsgrundes zu überzeugen. Denn diese behaupten unumwunden, daß die Herstellung im politischen nicht auf das Verhältnis der Landesherrn und Unterthanen gegen einander, denen das ganze Jahr zum Normaltermin vorgeschrieben ist, sich erstrecke, weil zwar solches anfänglich von den Evangelischen auch verlangt, aber von den Catholischen widersprochen, und darauf von jenen verlassen worden sey, 27) und daß überhaupt unter dem politischen, wovon dort geredet werde, nicht die Verwaltung der Territorialregierung zu verstehen sey. 28)

§. 21.

Die Catholischen Stände haben es

So hat es auch, wie in dem Fürstlich Badischen Bericht gezeigt worden, die von den Catholischen Regenten in Evangelischen Landen gebilligte Praxis gehalten. Dagegen wird von

26) Brayers Abhandlungen zu Erläut. des Westph. Fr. Th. 3. §. 29.

27) (*Endres*) Observ. juris publ. de civitat. imp. jur. eccles. & polit. pag. 15 & 188.

28) Annus normalis cum tantum statum religionis ipsius territorii, non vero jura non ecclesiastica principi vi territorii aliunde competentia determinet, subditi, modo pro statu anni normalis retineant li-

von dem anderseitigen Berichtgeber gesagt: a) es seyen dieses keine allgemeine Grundsäze des Catholischen Theils; b) die angeführte Fälle von Pfalz, Zweibrücken, Abdruck Siegen, beruhten auf besondren Gründen; jener auf §. 19. der aus der Pfälzischen Restitutionsformel hergeleiteten grösseren Reformationsbefugnis; der mittlere auf dem Einflus der Riswickischen Fridens-Clausel; lezterer auf einem besondern Mediationsreceß; c) die meisten Catholischen Nachfolger hätten nachgeben müssen, und das sey von den Evangelischen als eine Schuldigkeit angesehen worden; d) das Catholische Land müsse nicht nach den Grundsäzen Catholischer Stände, sondern der Evangelische Landesherr nach den Grundsäzen seiner Religionsgesellschaft gerichtet werden; massen e) gegen einen Dritten, wie die Badische Catholische Unterthanen seyen, keine Retorsion Plaz greife. Allein hierauf dienet zur Antwort Ad A) Lassen sich Beispiele genug aufweisen, daß der ganze Catholische Reichsthell Aeusserungen gethan, welche die Billigkeit jener

in vielen Fällen in der That selbst beweisen, daß sie im Mangel besonderer Verträge hierinn freye Hände hätten, und die Evangelische, die in diesen Fällen es an jenen nicht tadelten, bedienen sich umgekehrt dessen mit gleichem Fug.

---

berum religionis suæ exercitium & quæ inde pendent, conqueri non possunt & veri præjudicii nihil sentiunt, quacumque ratione princeps reliqua jura territorialia, inter quæ & jus voti spectat, exercere velit sagt Freyherr von Eberstein a. ang. O. §. 23. Eben dieses sagen mit namentlicher Ausdehnung auf die Landesregierungsrechte und die weltliche Regimentsverfassung (*Endres*) *in Obs. cit. l. cit.* und der Kayserliche Reichshofrath Rieffel in dem Anhang zur Moserischen Abhandlung von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung No. 13. Der Cammergerichtsassessor Franz Joseph von Albini schreibt ebenfalls in Diss. *de anno decr. opif. collegia non conc.* §. 8. Notandum hunc terminum ratione solius exercitii religionis & ecclesiasticorum ad subditos pertinentium positum, de politicis autem, sive religionis intuitum habeant, sive non, nequidem cogitatum esse, hinc illa neque diem neque annum pro norma habere.

jener Säze enthält 29), wenn aber auch das nicht wäre, so ist es genug, daß die einzelne Catholische Stände, die in den Fall gekommen, es also gehalten, mithin, da sie vorsezlich Unrecht gethan zu haben nicht werden beschuldigt werden wollen, es für Recht erkannt haben. Ad B) Kommt es nicht darauf an, was für besondere Umstände dabey ein und andrer Stand noch als Hülfsgründe allegirt, als deren man diesseits z. B. in der aus den Erbvereinigungsvertrag folgenden Entsagung auch anzuführen hat; sondern darauf, was dieselbe zum Hauptfundament ihres Vornehmens unterstellten, und das war der Saz, daß dem Landesherrn in seinen Rechten wohl eine Einschränkung, damit er sie nicht zum Nachtheil des Besizes der Unterthanen andrer Religion mißbrauchen, keinesweges aber eine Vorschrift, durch wen er sie ausüben solle, gegeben, den Unterthanen wohl das Recht, die Beybehaltung ihrer Religionsübung und Kirchengüter zu verlangen, nicht aber die Befugnis dem Landesherrn sonst in der Art der Ausübung seiner Landesherrlichen Rechte Maas und Ziel zu geben, beigelegt sey 30). Ad C) ist eine unerwiesene und unerweisliche Sage, daß irgend ein Catholischer Stand,

29) Man sehe z. B. die declaration des Cath. Reichstheils vom 31. May 1712. wegen der Ryswickischen Friedensclausul in Lünigs Reichs Archiv 4ter Band pag. 1349. wo sie schon das, wenn der Besitzstand in Religionssachen dahin ausgedähnt werde, daß der Landesherr nicht seine Religionsübung nebeneinführen dürfe, für dem Landesherrlichen Recht zu nahe trettend erklären. Soll also ein Widerspruchsrecht dagegen nicht einmal aus dem Besitzstand des Entscheidjahrs Plaz greifen, wie viel weniger gegen die blosse Anstellung weltlicher Diener andrer Religion, wodurch der Ortszustand und die Besizrechte der Unterthanen noch weniger berührt werden.

30) Man darf nur die Erklärungen dieser Stände in den Staatsacten lesen.

Stand der, wo er nicht vorhin durch Landesconſtitutionen gebundene Hände gehabt, Catholiſche Diener zu Verwaltung ſeiner Territorialrechte angeſtellt hat, durch Beſchwerden des Evangeliſchen Reichstheils wäre vermogt oder gar gezwungen worden, ſein Unternehmen zurückzuziehen, und lauter Diener Evangeliſcher Religion anzuſtellen; darauf käme es doch allein an, wenn dieſe Auſſerung zu gegenwärtiger Sache etwas verfangen ſollte. Denn daß oft Verträge zwiſchen einem Catholiſchen Nachfolger und ſeinem Evangeliſchen Land geſchloſſen, und darinn die Annahme blos Evangeliſcher Diener verſprochen ward, das beweißt nur, daß man dergleichen Verträge für erlaubt und zuläßig gehalten hat, welches jedoch manche Catholiſche Schriftſteller nicht einmahl gelten laſſen wollen 31); daß aber, wo ein Reichsſtand ſich dazu durch Verträge nicht verbindlich gemacht, es auch ohne ſolche aus den Reichsgeſezen gefordert, oder der Regent

31) Der Würzburgiſche Profeſſor *Barthel de juſtis pact. inter dom. territ. eorumque ſubd. limitibus* §. 20 & 21. ſchreibt: pacta ejusmodi ad politica, adiaphora, & mere ſæcularia per ſummam injuriam ac modo legibus publicis plane contrario ſe extendunt, ſupremam domini in politicis poteſtatem convertunt, quin immo manifeſtum religionis odium ſapiunt, quibus principes ſpondendo caverunt muneribus queiscunque tam ſuperioribus quam inferioribus cujuscumque nominis nonniſi meros proteſtanticæ religionis miniſtros & officiales ſe præfecturos — cum enim juxta Art. V. §. 2. J. P. W. terminus ille reſtitutionis nonniſi in eccleſiaſticis & quæ eorum intuitu in politicis mutata ſunt, ſit annus 1624., neceſſario conſequitur, dominum territorialem, termino hoc in eccleſiaſticis obſervato, in rebus mere politicis, ſæcularibus, ac adiaphoris liberas plane & nulla lege adſtrictas habere manus, eumque nulla via ac pacto quocunque in hisce ad terminum talem provocante eo adigi poſſe, ut in ſummum religionis odium nonniſi mini-

gent von dem Land durch Klagen zu einem solchen Vertrag gezwungen werden könne, das hat man vorhin auf Protestantischer so wenig als auf Catholischer Seite behauptet oder geübt. ad d.) Ist es würklich eine sonderbare Behauptung, daß ein Catholisches Land nicht nach den Grundsäzen Catholischer Stände regiert werden dürfe. Die Evangelischen haben wenigstens immer zugegeben, und wo es die Umstände gestatteten durch Verträge zu erlangen gesucht, daß die evangelische Lande unter einem Catholischen Nachfolger möchten nach Evangelischer Stände Grundsäzen regiert werden, und die Catholische bey dem Friedenscongreß zu Münster haben das gleich anfangs als eine gerechte und billige Sache nicht bestritten, daß was die Catholische in ihren Landen übten, auch den Evangelischen in den ihrigen zustehen solle (§. 17.): wie kann denn ein Catholisches Land sich beschweren nach seiner Religionsgenossen Grundsäzen regiert zu werden? Wahrhaftig anders nicht, es müßte dann sagen wollen, daß seine Religionsverwandte Stände Säze, die gegen Recht und Billigkeit liefen aufgestellt und geübt hätten. Wenn übrigens dabey gesagt wird, ein protestantischer Landesherr sey in der Regierung nach seinen Grundsäzen zu beurtheilen, so hat dieses in gegenwärtige Sache keinen Einfluß, da man eben nach diesen so gut

---

stros protestanticos muneribus queiscumque proficiat. Gleiches behauptet der Churbayerische Hofrath von Ickstatt in seiner Rettung der Landeshoheit §. 42. und der Ungenannte Verfasser der Schrift *pro Deo, Cæsare, & Patria p. 48.* Was also die Evangelische nur wo Verträge vorliegen für Schuldigkeit ansahen, und Catholische selbst da, als den Reichsgesezen zuwider, bestritten, wie soll das nun auf einmahl auch ohne Vertrag reichsgesezliche Schuldigkeit seyn?

gut wie nach den anderseitigen befugt ist, im Mangel ändernder Verträge, die Verwalter der Landesfürstlichen Territorialrechte nach allem ihrem Umfang aus einer sowohl als aus der andern Religion nach Belieben zu wählen. Endlich ad e) daß keine Retorsion gegen einen Dritten Unschuldigen Plaz greife, braucht man eigentlich nicht zu beantworten, weil man jene Befugnis der Dieneranstellung nicht daraus, sondern aus der Natur der Sache, den Reichsgesezen, und der Reichspraxis herleitet. So fern man aber auch diese als Haupt- oder als Hülfs-Grund brauchen wollte, so hätte man sich vor jener gegen die erste Rechtsgrundsäze anstossenden Aeusserung nicht zu fürchten. Wenn ein Reichsstand A. von seinen in die Lande des Reichsstands B. gehenden Unterthanen oder Erbschaften Abzug hebt, so weiß der Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit, daß umgekehrt dieses der Reichsstand B. von jenen die in des Reichsstandes A. Lande ziehen kraft Retorsionsrechts auch thun könne, und doch sind hier die ausziehende Unterthanen so gut wie dort die Catholische Badische eben so wohl unschuldige Dritte: Warum? weil es der Begrif der Retorsion mitbringt, daß unter Ständen von gleicher Territorialgewalt der eine gegen die Angehörige des andern dessen befugt sey, was dieser sich gegen die Angehörige von jenem, als aus seiner Territorialhoheit fliessend, für erlaubt hält. Diese die Retorsion in weltlichen Staatssachen erzeugende Folge der Rechtsgleichheit wird doch wohl niemand in Religionsgeschäften deswegen für aufgehoben halten, weil der Westph. Friede verordnet, daß zwischen den Ständen beeder Religionen eine durchgehende Gleichheit in der Maase seyn solle, daß was dem einen Theil recht ist, auch dem andern recht seyn soll, er müßte dann etwa des heterodoxen Glaubens seyn, daß jenes Reichsgrundgesez eine Ironie sey, die allemahl das Gegentheil des-

sen meint, was sie sagt. So nahmen es aber bisher andere cordate auch catholische Rechtslehrer nicht. 32)

§. 22.

Noch viel weniger kann nach dem Bekenntnis so catholischer als evangelischer Staatskenner die weltliche Landesregierung und deren Bestellung unter die Angehörden der Religionsübung gerechnet werden.

Einen weiteren Hülfsgrund vermeint der Gegentheil darinn zu finden, daß den Unterthanen die Angehörden der Religion, so weit sie sie ausgeübt haben, oder deren geschehene Ausübung beweisen können, nach dem Maas des Entscheidjahrs gesichert seyen, woraus er schließt, weil die Landesherrliche Gewalt in allen auf die Kirchenverfassung einschlagenden Stücken im Entscheidjahr durch Catholische Diener verwaltet worden, so müsse es ferner also geschehen. Es ist hierbey sehr richtig, daß bey den Angehörden der Religionsübung, nicht blos auf das Selbstausüben, sondern auch auf die von andern zu Gunsten der Unterthanen geschehene Ausübung zu sehen sey. Der Friedensschluß sagts deutlich, und hat darzu den guten Grund, weil sonst alle Catholische Gemeinden, die einem Evangelischen Herrn unterworfen werden, (da nicht

Abdruck §. 18.

32) Der Fürstlich Würzburgische Geheime und geistliche Raht Barthel *in Opusculis recentior. p. 3. C. 6. §. 34.* schreibt nach Erwähnung daß in einem Evangelischen Land den Catholischen verbotten worden sey, ihre Kinder aus der Evangelischen Pfarrey hinaus einem Pfarrer ihrer Religion zur Taufe zu bringen: atque hæc contra catholicos presbyteros ita decisa in aliis quoque casibus in favorem parochorum catholicorum adversus protestantium ministros obtinere debent. Jus enim *talionis & retorsionis* hic *merito* exigunt Catholici, & quoad actus communes & per consequens indifferentes adeo avocationem extraneorum prohibent, ac potius ad proprium parochum licet in religione dissentientem eos compellunt.

nicht sie, sondern ihre Bischöve die Ausübung der Kirchengewalt hatten, und nach der Catholischen Kirchenverfassung haben konnten,) und die meisten Evangelischen Gemeinden die einem Catholischen Herrn zufallen, (da meistens nicht sie sondern allein die Landesherrschaft die Bestellung der Consistorien oder protestantischen Kirchengerichte besorgte,) ihrer Kirchengewalt aus Mangel eines selbstigen Besizes der Ausübung, verlustig seyn würden. Aber ist deswegen nun alles, was eine Würkung auf die Kirchenverfassung äussert eine Angehörde der Religion? Ist nun alles, was andre geübt haben, wenn es irgend einen solchen entfernten Einfluß hat, eine Angehörde der Religion? Das Patronatrecht, die Schuzvogtey auf Kirchengütern ist auch ein Recht, das seine Würkung auf die Kirche äussert, wenn nun eine Catholische Familie ein solches bey einer Kirche hat, und die Erbfolge devolvirt deren Rechte auf eine Evangelische, verliert diese deswegen solche Rechte, oder wird sie verbunden die desfalsige Befugnisse nur durch Catholische Stellvertreter in Ausübung kommen zu lassen. Noch kein deutscher Rechtslehrer verblendete sich so weit, dieses zu behaupten, und damit gegen die tägliche Praxis aller Lande in Widerspruch zu tretten! Und doch ist beedes auch ein Recht, das auf die Kirchenverfassung seine Würkung äussert, auch ein Recht, das von irgend jemand ausgeübt wurde, dessen geschehene Uebung erweislich ist! Was ist wohl die Ursache, daß es nicht von der Gemeinde oder Kirche durch das oben vorgeschobene Maas des Entscheidjahrs (quatenus exercita fuisse probare poterunt) an sich gezogen, oder auf Catholische Verwalter beschränkt werden kann? Die Ursache ist die und kann keine andre seyn, als weil es von ihr nicht als Theil und Folge einer Kirchengewalt über die Gemeinde und Kirche, sondern als eine weltliche Berechtigung in Kir-

chensachen ausgeübt ward. So wird aber dann auch daraus die Regel folgen, was nicht als Theil der Kirchengewalt, sondern als eine weltliche Berechtigung von jemand ausgeübt wird, kann nicht unter die Angehörden der Religionsübung, die den Unterthanen bleiben müssen, gezählt werden, sondern bleibt jedem, dem es zusteht, ohngeachtet aller Religionsänderung in gleichem Maas wie andre weltliche Gerechtsame; nur daß es, gleich wie diese, nicht zum Nachtheil der Gerechtsame andrer, also auch nicht zu Kränkung der friedensschlusmäßigen Religionsübung der Unterthanen angewandt werden darf. Kurz; was nach jeder Religionsverfassung Theil der Kirchenrechte ist, das gehört unter die Zugehörden der Religionsübung, unter das, was ihr anhängig seyn kann: was nicht in diesem Umfang liegt, was weltliches Staats- oder Privatrecht ist, kann nie als Angehörde der Religionsübung betrachtet werden, so lang nicht durch Verwirrung der Begriffe alles ungewis in den Gesezen werden soll.

§. 23.

Auch Retorsion von Principien der evangelischen Stände schlägt hier nicht an, da diese nur über Ausschliessung ihrer, nicht über Zulas-

Wenn endlich jene überspannte Behauptungen durch Aeusserungen des Evangelischen Reichstheils in vorgekommenen umgekehrten Fällen gerechtfertigt werden wollen, so hätte der anderseitige Schriftverfasser, dafern es ihm um Abdruck Wahrheit zu thun war, nur die selbst angeführte §. 16. Beyspiele aufrichtig erwägen dürfen, um sich widerlegt zu finden. Er beruft sich auf die Erinnerung der altfürstlichen protestantischen Häuser zur Kaiserl. Wahlkapitulation vom 18ten Oct. 1741 Nro. 5: wie der Kaiser nicht gestatten möchte, daß dem entscheidenden Zustand entgegen auch in politicis intuitu religionis etwas widri-

ges

ges eingeführt werde. Allein erklären sie dann damit, daß die Bestellung der weltlichen Aemter aus einer oder der andern Religion, als etwas dahin gehöriges anzusehen sey? Dies ist Bestimmung die erst anderseits hineingetragen wird, wovon in der Stelle so wenig, als in dem gleichlautenden Passus des Westph. Friedens etwas steht, woran die Protestanten bey Schliessung des Westphälischen Friedens nicht dachten, da sie sagten, die Besezung der weltlichen Dienste mit Personen ein oder der andern Religion, stehe in der Obrigkeit Willkühr 33), wovon man also auch, daß sie es nachher dabey gemeint hätten, ohne evidenten Beweis nicht behaupten kann. Man beruft sich auf die Vorstellungen des Evangelischen Reichstheils in der Pfalzsulzbachischen, und Oettingischen Sache, da doch nach den anderseits selbst angezogenen Worten die Evangelische sich nur beschwerten, daß von höheru und niedern Bedienungen die Protestanten nach und nach ausgewiesen und solche nur mit Catholischen ersezt werden wollen, daß kein Evangelischer Rath mehr zugelassen werde, da doch vorhin bey den Dicasterien und Landämtern Evangelische gebraucht worden seyen. Klage über gänzliche Ausschliessung von Diensten, und Verlangen niemand als gewisse Religionsverwandte zum Dienst zuzulassen, ist doch offenbar zweyerley! In einem Catholischen Land unter dem Catholischen Regenten, und in dem Evangelischen Land unter dem Evangelischen Fürsten hatten die Landeskinder (den Fall von Verträgen ausgenommen) zwar kein Recht zu verlangen, daß der Regent keine Auswärtige, keine Personen andrer Religion in Dienste neh-

sung andrer Religionsverwandten (wo nicht Particularverträge sie zu mehrerem berechtigten) klagten.

me

33) Von Meiern Westp. Fr. Hand. Th. 3. B. 20. §. 28. No. 3. pag. 23.

me: aber das Recht hatten sie doch zu erwarten, daß bey gleicher Befähigung ihr Landesherr sie vorzüglich zu Diensten wählen werde. Wenn also nun nach veränderter Religion des Landesherrn, dieser sie nach wie vor zu Diensten zuläßt; so entgeht ihnen nichts, und sie können das vorher nicht gehabte Recht dem Regenten vorzuschreiben, daß er keine andre Religionsverwandte in Dienst nehmen solle, nicht fordern, weil sie sonst eine Veränderung der Religion wegen fordern würden; so wie umgekehrt der Landesherr sie nun der Religionsverschiedenheit wegen nicht von Diensten ausschliessen kann, ohne sich einer solchen Veränderung schuldig zu machen. Das und mehr nicht ists, was jene Aeusserungen des Evangelischen Reichstheils in ihrer Art einstimmig mit den Reichsgesezen mit sich bringen, und das steht dann der diesseitigen Sache nicht im Wege, da Serenissimus die Catholische von ihren Diensten nicht auszuschliessen im Erbvereinigungsvertrag versprochen, es bisher erfüllt, und ferner zu erfüllen, sich jederzeit geneigt geäussert haben.

§. 24.

Oder ihre Beschwerden nur Dorfgerichte also Rechte und Dienste der Unterthanen betrafen, wo-

Abdruck §. 16.

Man beruft sich weiter auf die Erklärungen des Protestantischen Reichstheils, wegen Wehrheim und Fürth, worin verlangt ward, man solle die Evangelische an diesen Orten ihr Gericht mit Evangelischen besezen lassen. Allein wer, der die deutsche Landesverfassungen kennt, bemerkt hier nicht den Unterschied der Fälle! Altdeutscher Rechtssaz war es, daß jeder nur von seines gleichen gerichtet werden könne 34). Daher

34) Strubens Nebenstunden Th. 3. Abh. 14. §. 4.

her der Ursprung der Dorfgerichte! Freylich sind sie in ihrem Würkungscreis das nicht mehr, was sie in vorigen Zeiten waren, ihre Gewalt ist nur noch ein Schatten der vorigen, und was sie jeden Orts rechtmäsig verlohren haben, das gehört ihnen nicht mehr. Aber was sie auch jeden Orts noch übrig haben, seyen es gegen dem vorigen noch so geringe Ueberbleibsel, diese Reste sind noch immer Theil ihrer bürgerlichen Freyheit, Stüke ihrer Landesverfassungsmässigen Gerechtsame, die ihnen von dem Landesherrn so wenig als anderes Eigenthum ohne Ungerechtigkeit entzogen werden können. 35) Allgemein hergebrachter Theil dieser überbliebenen Gewalt ist, daß sie sich — freylich allemahl unter Landesherrlicher Oberaufsicht und Bestätigung — aus sich selbst ersezen. Dann also, wann ihnen diese Freyheit durch Nöthigung zur Wahl andrer Religionsverwandten, oder durch Aufdringung derselben gar ihr ganzes Wahlrecht eingeschränkt und benommen werden will, dann ist offenbar Eingriff in ihre Rechte, eine Veränderung im Politischen, die Religionsrücksichten zum Grund hat, vorhanden. Hätte auch der Landesherr sie willkührlich zu besezen hergebracht, so sind sie doch allemahl integrale Bestandtheile der Stadt oder Dorfsgemeinde, also der Corporation des Landes, des Theils der Unterthanen, denen unverrükte Fortdauer ihres Zustandes zugesagt ist. In diesem Fall kann also aus beederley Rücksicht, da zumahl auch über dergleichen Zudringlichkeiten schon vor dem Westphälischen Friedensschluß geklagt ward, der Fall unter das desfalsige Verbot solcher politischen Aenderungen, unter das Verbot der Krän-

von auf Landesherrliche Dienstbesezungen entweder kein oder allenfalls ein ganz entgegengesezter Schluß folgt.

35). *Hartung de scultetis & scabinis C. 1, §. 21. Carpzov P. 1, resp. 99.*

Kränkung des Zustands der Unterthanen einzeln und gemeindsweise betrachtet, geeignet seyn. Daraus folgt aber nicht, daß Landesfürstliche Dienerbestellung eben so gut zu diesem Verbot gehöre. Wollte man je von einem aufs andere schliessen, so müste es, wenn kein fehlerhafter Schlus von vier Säzen entstehen sollte, so geschehen, daß man entwikelt, worinn die Fälle übereinkommen und abweichen; und da wird dann der Schluß lauten: weil die Evangelische verlangen, daß bey Gemeindsdiensten der Gemeinde nicht gewehrt werden soll, ihre Diener aus ihren Religionsgliedern zu wählen, so mus auch dem Landesherrn nicht gewehrt werden, bey seinen Diensten Personen seiner Religion zu wählen: weil die Evangelische es für Unrecht halten, wenn die Gemeinde in ihrem Erseżungsrecht, die Gemeindsglieder in ihrer Fähigkeit zu Gemeindsdiensten, durch Beschränkung auf eine gewisse Religion gekränkt werden, so mus auch der Landesherr in seinem Dienstbeseżungs-Recht, die Landeskinder ein und andrer Religion in ihrer Fähigkeit zu Landesfürstlichen Diensten, durch Beschränkung auf eine gewisse Religion nicht gekränkt werden: weil hingegen die Evangelische nie darüber klagen, wenn durch freiwillige Wahl der Gemeinden ein Mitglied andrer Religion zu ihren Gerichtsstellen gelangt, so ist es also auch keine Klage, wenn der Landesherr sein Dienstbeseżungs-Recht freywillig zur Wahl eines Dieners aus dieser oder einer andern Religion brauchet: weil die Landesfürstlichen Dicasterien nicht integrirende Theile oder Diener und Repräsentanten der Unterthanen, sondern Folgen Diener und Repräsentanten der Staatsverwaltung sind; so gilt von jenen auf diese kein Schluß. Aber so geschlossen steht dann das Argument dem Gegentheil nicht zur Seite, sondern im Wege.

§. 25.

§. 25.

Daraus ergiebt sich weiter die unwandelbare Fortdauer des vorigen, aus den Behauptungen der Catholischen selbst entlehnten diesseitigen Arguments, daß ein Land, das sich gefallen lassen mus, seine Regierungsrechte in den Händen eines Landesherrn andrer Religion zu sehen, und ihm nicht wehren könnte, sie selbst auszuüben, auch nicht sich zu beklagen ein Recht haben könne, wenn er seine Stellvertretter in deren Verwaltung aus seiner Religion wählt. Wenigstens durch jene Behauptungen wegen der Dorfgerichte ist dieses Argument nicht so mächtiglich zu Boden geschlagen, wie es der Gegentheil wähnt, wann er glaubt, weil der Landesherr jene Selbstausübung bey den Dorfgerichten im Fall, daß er sich so weit herablassen wollte, auch thun könnte, und man doch Ersezung aus der Religion, deren die Gemeindsglieder zugethan sind, fordere, so müsse der Schluß: was der Regent selbst thun kann, kann er auch durch Diener seiner Religion thun, nichts taugen. Denn redet der Verfasser von einem Land, wo der Regent alles nach seinem Kopf einrichten kann, wo dessen: sic volo sic jubeo, einzige Richtschnur von Recht und Unrecht ist, so hat er freilich Recht zu sagen, daß der Regent auch die Reste der Dorfgerichtsbarkeit an sich ziehen, sie selbst verwalten könnte, und dann paßt sein Schlus — aber dann ist's auch lächerlich von irgend einer Beschwerde gegen einen so unbeschränkten Regenten und dessen Handlungen zu reden, und so fällt also alles jenseitige Klagewerk von selbst. Soll nur ein Klagewerk in thesi von der andern Seite denkbar seyn, so mus voraus gesezt werden, es giebt noch ein anderes Maas von Recht und Unrecht, als das tel est notre bon

Abdruck §. 17.

Und ist also der vorige diesseitige Grund, was der Landesherr andrer Religion selbst thun dürfe, dazu könne ihm auch nicht gewehrt seyn Stellvertretter seiner Religion zu erlauben, durch jene vermeintliche Retorsion von Grundsäzen nicht geschlagen.

plaisir des Regenten, und in einem Lande wo das ist, wird sich kein Regent befugt halten, diese Ueberreste der bürgerlichen Unterthanenfreyheit, der altdeutschen Autonomie, wo sie nicht durch Misbrauch verwürkt werden, an sich zu reissen, und darinn seine Landesverfassung umzukehren; er wird sich erinnern, daß obwohl diese, so wie alle Gerichtsbarkeit im Staat, ihre oberste Quelle in der Staatsgewalt hat, dennoch zwischen einer Patrimonial Gerichtsbarkeit, wie jene der Dorfgerichte, und einer administratorischen, wie die der Landesfürstlichen Diener, der Unterschied sey, daß ob wohl dem Regenten die Oberaufsicht und Leitung bei beiden gleich gut zustehe, er doch nicht jene wie diese selbst an sich ziehen, selbst verwalten könne, und so bleibt denn jenes Argument in dem einen Fall anwendbar, in dem andern nicht, ohne deswegen die innere Richtigkeit der Schlusfolge einem Fehler auszusezen.

§. 26.

Auch aus disseitiger Auslegung des W. Fr. Art. 5. §. 26. folgt die Beybehaltung Catholischer weltlichen Diener nach dem Maas des Entscheidsziels zur Verwal-

Endlich die Beybehaltung der Catholischen Dienerschaft soll auch aus meiner selbstigen Auslegung des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 26. folgen, weil ich von dieser Stelle in der Information über das Stadt Badische Klagwerk, so dem desfalsigen Bericht Serenissimi als erläuternde Beilage anliegt, sage, hier werde ganz deutlich, und unter Benennung aller Territorialrecht in Kirchensachen geordnet, daß solche auch in Orten die nach dem Entscheidjahr das Recht der Catholischen Religions-Uebung haben, dennoch durch Evangelische besessen und geübt werden könne, woraus dann, da diese ganze Stelle modificirt auf das Entscheidjahr zu verstehen sey, folge, daß, wo man sie im Entscheidjahr durch Catholische ausgeübt

Abdruck §. 17.

übt habe, man sie auch ferner also ausüben müsse. Allein wenn man mich aus meinen eignen Grundsäzen widerlegen will, so mus man sie ganz annehmen, oder ganz verwerfen. Einen Theil nur annehmen, den andern verwerfen, und dann daraus widrige Folgen ziehen, heißt wahrhaftig nicht aus eignen Grundsäzen jemand widerlegen. Nun sage ich aber zwar wohl, a) daß dort von allen Territorialrechten in Kirchensachen, nicht aber daß von ihnen allein und von keinen andern die Rede sey; wie könnte ich auch das, da (des deutlichen Innhalts der Friedenshandlungen zu geschweigen) namentlich kirchliche Visitationen der Clöster, Bestrafung der fehlenden Mönche mit vorkommen, die offenbar nicht vorzüglich zu jenen Territorialrechten, sondern zu den Befugnissen der Catholischen Kirchengewalt gehören. Ich sage b) zwar, daß jene Rechte auf das Entscheidziel eingeschränkt seyn können (nemlich) so weit sie Rechte der Kirchengewalt, die die Protestanten an sich gezogen hatten, bezeichnen), nicht aber daß sie darauf eingeschränkt sind oder seyn müssen; wie könnte ich auch das, da in der einen grossen Theil dieser Rechte gerade unter der Rücksicht als weltliche Territorialrechte wieder erzählenden Parallelstelle (Art. 5. §. 46.) sie so deutlich, als auf kein Entscheidziel zurükgeführt dargestellt sind? Ich sage c) nicht, daß die Personen, durch die deren Ausübung der Landesherr wolle verrichten lassen, nach dem Entscheidjahr qualificirt seyn müßten; sondern ich sage im Gegentheil ausdrücklich, daß auch da, wo sie Catholische Kirchen, welche durch das Entscheidziel gesichert sind, zum Gegenstand ihres Würkungskreises haben, der Reichsstand sie durch Evangelische verwalten lassen könne. Anderwärts habe ich mich ausführlicher darüber erklärt 36). Den möchte ich nun finden,

tung der geistlichen Landeshoheit nicht.

36) Sr. Brauers Erl. des Westph. Fr. Th. 3. §. 175. — 177.

der mit zwei gesunden Augen daraus sehen könnte, daß aus dieser eignen diesseitigen Erklärung die Schuldigkeit, jene Territorialrechte in Kirchensachen durch Diener der Catholischen Religion nach dem Maas des Entscheidjahrs verwalten zu lassen, folgte. 37) Es folgt offenbar das Gegentheil, wie es auch andre Catholische Schriftsteller anerkennen. 38)

§. 27.

---

37) Wohl aber folgt umgekehrt so viel: daß weil der Verfasser hier so energisch auf das *realiter*, *suoque nomine* possidere dringt — hier sage ich, wo der Friedensschluß nicht vom *possidere* & *exercere* sondern blos vom *habere* & *sarta tecta manere* spricht, das gar auf eine Beschränkung durch einen entscheidenden Besiz nicht ausschließlich hinweiset — also noch vielmehr er dieses von den Religionsangehörden, wegen deren so deutlich auf das *exercuerunt*, *in possessione fuerunt*, hingewiesen wird, gelten lassen, und so die nicht zu dem, was *realiter* & *suo nomine* die Unterthanen besessen haben, gehörige Befugnis die weltliche Dienste, statt nach jdem Gutfinden des Landesherrn, nach dem ihrigen besezt zu sehen, aus der Zahl seiner Angehörden wegstreichen müsse.

38) „ Nicht einmahl in den geistlichen Rechten, die weltlichen Perso„ nen auf geistlichen Stiftungen gebühren, ist der 1. Jan. 1624. „ zum Ziel gesezt: dasselbe ist auch denen an Weltliche gehörigen „ Präsentations-Inspections-Rechten (Art. 5. §. 26.) nicht beige„ sezt. Die blos weltliche Rechte auf geistlichen Stiftungen z. E. „ die Vogtey, das Schuzrecht ꝛc. sind dem Ziel eben so wenig un„ tergeben worden. Schon in den Gesezen der ersten auf die Religi„ onsveränderung folgenden Zeiten wurde zwar dem Eigentum geist„ licher Güter nicht aber der Hoheit über dieselbe ein Entscheidziel „ gesezt, “ sagt ein Ungenannter im Grundriß des im Osnabr. Frieden enthaltenen Entscheids der geistl. Beschwerden, §. 9 und mit ihm (Rieffel) im Anhang zu der Moserischen Abhandlung über die Reichsstädtische Regimentsverfassung pag. 93.

§. 27.

Man nehme alles dieses zusammen, nemlich: a) der Unterschied zwischen Territorialrechten weltlicher Catholischen Stände in eigentliche, uneigentliche ihnen nur als Mitglieder der Kirche zustehende, und von der Kirche übertragene, ist nach der Natur der Sache, und nach der eignen Staatsrechts-Theorie der Catholischen Stände, ein Traum (§. 11. 13), mithin fallen auch die daher abgeleitete Folgen eines Rückfalls an die Kirche, und einer im Fall nicht beliebender Ausübung des Rückfalls ihr freystehenden Befugnis, die Verwaltung durch Catholische zur Bedingung zu machen, weg. (§. 14.) b) Es wissen auch die Reichsgesze und Reichspraxis davon nichts, sondern nur von einer geistlichen Gerichtsbarkeit, und einer weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen, die schon vor der Religions-Spaltung im Brauch gewesen, welch lezztere den Ständen ohne Unterschied der Religion, und ohne Zurückführung auf das Entscheidziel bleiben sollen (§. 15. 18 1. 20. 22). c) Die Aeusserungen und Beispiele des Evangelischen Reichstheils rechtfertigen es auch eben so wenig, als die troz aller Einwendungen entgegenstehend bleibende Praxis der Catholischen Stände (§. 19. 21 23. 26). Gewis zeigt sich daraus, man habe sich vor dieser neuen Theorie nicht zu fürchten 34); sondern die diesseitige Behauptungen bleiben ihrer ohnerachtet dem Recht und der Wahrheit gemäs.

Sondernes bleibt richtig: was die Catholische Unterthanen und ihre Kirchenobrigkeit unter dem Landsherrn ihrer Religion besas, mus der Nachfolger andrer Religion ihnen als Theile der Kirchenrechte lassen; was der weltliche Catholische Landesherr übte, bestimmt das Maas seiner weßlichen Landeshoheit, die auch dem Nachfolger andrer Religion bleibt.

§. 28.

34) Was *Barthel in Opusc. jurid. T. 1. Cap. 3. §. 11.* in Anwendung auf die Kirchengerichtsbarkeit in einem Evangelischen Lande sagt, (worinn er so weit recht hätte, als jemand sichs einfallen ließ, einem Catholisch werdenden Reichsfürsten die Befugnis durch

§. 28

Die vorige diſſeitige Argumente aus dem Reichs- und Landesherkommen, ſind gegen die anderſeitige Einwürfe leicht zu retten.

Und ſo bleiben auch alle übrige vorige dieſſeitige Gründe dieſer Befugnis ſtehen. Ueber das was gegen die Fürſtl. Badiſch. Berufung auf den Civilmitbeſiz geſagt wird, brauche ich mich nicht einzulaſſen. Das Abdruck §. 26. Entſcheidziel gilt gegen das Fürſtl. Haus Baden. Man mag den Civilmitbeſiz annehmen oder nicht, aber nur in Sachen die dazu friedensſchlußmäſig vereigenſchaftet ſind, alſo nicht in der Zuſtändigkeit und Verwaltung der Reichsfürſtlichen Hoheitsrechte (§. 20 . 28), und ſo mag man die Badiſche Landesfolge aus einem Civilmitbeſiz herleiten oder nicht, ſo müſſen dem jezigen Herrn Marg-

---

evangeliſche Conſiſtorien unter ſeinem Namen und Anſehen dem Land in Kirchenſachen Recht ſprechen zu laſſen, abzuſtreiten, unrecht aber, wenn er zum Nachtheil des die Conſiſtorien nach dem klaren Buchſtaben des Weſtph. Fr. mit Grund unter ſeine Religions Angehörden rechnenden Evangeliſchen Landes dem Landesherrn eine ſo willkührlich wie die weltliche Territorialgewalt zu verwaltende geiſtliche Gerichtsbarkeit über ſeine evangeliſche Unterthanen zuſprechen will) das paßt in weit gröſerem Maaſe auf jene Demonſtration. Mutatio religionis non eſt modus dominium jurisdictionis & jus præhabitum amittendi, neque inſtr. pac., quo liberum & inimpedibile jus reformandi ſtatibus imperii perſpicue aſſeritur, ullum dicrimen ſtatuit inter dominos territoriales, ſive hi priorem religionem retineant, ſive ipſi religionem mutent, ſive habeant in ſuis territoriis diverſæ religionis ſucceſſores: nec ſubditis plus juris & ampliorem poteſtatem atque libertatem indulget in caſu, quo dominus priorem religionem mutat, aut a ſubditorum religione diverſæ ſucceſſorem habet; proinde rem ſecus nequaquam conficit argutæ unius vel alterius ratiocinatio & ſcholaſtica theoria conſiſtens in eo, quod, cum princeps qua membrum ejusdem religionis ex com-

Marggraven als Regierungsnachfolger in allen Fällen die weltliche Rechte Ihrer Regierungsvorfahren zugestanden werden, also auch jene in Kirchensachen die dahin gehören, und durch Verträge nicht ausgenommen sind 39) Hat man sich diesseits vorhin auf das Herkommen im Badenbadischen zu Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Landesherrn und Unterthanen andrer Religion berufen; so scha-

Abdruck §. 27.

der es nicht, daß dieses aus dem Verhalten Badischer Catholischer Regenten gegen ihre Evangelische Unterthanen abgeleitet worden ist. Von wem anders konnte das einheimische Herkommen wohl reden? Von Catholischen Unterthanen eines Catholischen Herrn wird es doch wohl nicht abgeleitet werden sollen, um Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen verschiedener Religi-

---

missione jus circa sacra hactenus exercuerit, consequi necesse sit eundem, quando ad diversa sacra transit, proin ad ecclesiam amplius non pertinet neque illius membrum perseverat, cessante in hoc casu dicta commissione, potestatem circa sacra diversa disponendi amittere; totus enim hic discursus in cerebro quidem unius vel alterius autoris, sed non in lege publica est. Dieß, was die Catholische behaupten, und die Protestanten nur in Bezug auf das an die Stelle der aufgeschobenen Diöcesangewalt getrettene Evangelische Kirchenregiment, als ein durch den Westph. Fr. und dessen Dispostition von Consistorien gesichertes Kirchencigenthum, bestreitten, muß doch solcheminach kraft beeder Theile Uebereinstimmung von der von Alters der Diöcesangewalt coexistirenden Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit doppelt gelten.

39) (*Endres*) *in Obs. jur. publ. de civit. imp. jur. eccles. pag. 193.* Observandum est evangelicos & catholicos conversionem ad alterutram religionem pro modo amittendi dignitates seculares non habuisse, & dominos territoriales nullibi prohibitos fuisse quo minus religionis non dominantis consortes dignitatibus, muneribus &c. adhiberent.

Religionen zu erkennen? Und was schadets, daß es von jenen redet? Die Regel der Gleichheit, was dem einen Theil recht war soll dem andern billig seyn, die Stellung des Westphälischen Friedens, der, wenn er das Verhältnis zwischen Catholischen Herrn, und Evangelischen Unterthanen ausführlich bestimmt hatte, kurz und remissiv das: eben so soll's gehalten werden (idemque observetur) zum Maas der Religionsfreiheit der Catholischen Unterthanen, unter Evangelischen Herrn aufstellt, mus jedem die Anwendbarkeit jenes aus umgekehrten Fällen abgezogenen einheimischen Herkommens einleuchtend machen. — Hat man ferner die jenseitige Berufung auf ein die Forderung Catholischer Dicasterien begründendes Reichsherkommen damit widerlegt, daß man zeigte, es seyen die jenseits dieserhalb aufgestellte Fälle blos solche, wo die Verhältnisse durch Verträge regulirt wurden, in allen andern seye das Gegentheil der jenseitigen Forderung recht gefunden, und zur Ausübung gebracht worden; so bleibt diese Widerlegung noch stehen, wenn schon vom Gegentheil angeführt wird, daß ein Reichsherkommen auch bey differentem Verhalten in gleichen Fällen bestehe. Einmahl wird demselben kein Rechtskundiger das nachsagen und nachglauben. Denn wo Herkommen, das ist stillschweigende Richtschnur von Recht und Unrecht, entstehen soll, da mus aus dem Verhalten in den einzelnen Fällen erscheinen, daß man sich so und nicht anders zu handeln, allgemein für schuldig erachtet habe, daß es allgemeiner Glaube gewesen sey, man müsse in solchen Fällen so und nicht anders handeln. Das sagt einstimmig mit dem Kaiserlichen Recht schon die gesunde Vernunft. Wo aber in gleichen Fällen verschiedene gerad entgegengesezte Verhaltungsregeln beobachtet wurden, da war es offenbar nicht allgemeiner Glaube, man müsse so und nicht anders handeln, da war

es vielmehr umgekehrt Glaube, man dürfe so und anders handeln, da liegt also in diesem Verhalten kein Grund, von einem Dritten gerade diese, und nicht die andre Verhaltungs-Art zu erwarten. Zum andern, wenns auch wahr wäre, daß ein Reichsherkommen aus solch entgegengesezten Fällen erwachsen könnte, so wäre doch das nur Reichsherkommen, was in einzelnen Fällen ohne besondere Willensvereinigung der dabey interessirten Theile schon für Recht beobachtet wurde: denn was erst durch Verträge festgesezt wird, das wird dadurch nicht für eine Sache, wozu man sich ohne dies schuldig hielte, sondern eher umgekehrt für etwas, wozu man sich ohne freiwilliges Einverständnis nicht schuldig achtet, erklärt, und nur das, was man ohne vorhergegangene Verträge so und nicht anders hält, kann als etwas, was man schon ohne Verträge für Recht gehalten habe, also für eine allgemein geglaubte Richtschnur, für ein Herkommen, gelten.

§. 29.

Es baute endlich vorhin die querulirende Stadt ein Hauptargument darauf: ein solches Catholisches Corpus, gereiche zur Sicherheit ihrer Religion, und alles was zu deren Sicherheit gereiche, seye sie nach dem Geist des Westphälischen Friedens zu fordern berechtigt. Diesseits lies man diesen Geist, oder vielmehr Schattenbild, in seinem Nichts erscheinen, und zeigte, daß nicht alles, was dieser und jener zu seiner Sicherheit dienlich finden möchte (wohin sonst am Ende auch das Recht, keinen Evangelischen Fürsten zum Landesherrn zu haben, gerechnet werden könnte) sondern nur das, was der Friede

Umgekehrt aber bleibt der anderseitige Grund: Condens zu fordern berechtigt. sistorialcommission ihrer Sicherheit nötig, also hätten sie ein Recht da-

zu, ohnerachtet des Unterschieds zwischen solcher Sicherheit die aus der Natur der Sache flieſſe, oder nicht, womit sie der vorhin erwiesenen Unstatthaftigkeit eines solchen Klaggrunds auszuweichen suchen, wann sie es nun auf erstere Gattung der Sicherheit beschränken und davon die Consistorialcommission als Folge angeben, unstatthaft.

Friedensschlus dahin gerechnet habe, nemlich unverrückte Fortdauer der eignen Kirchengewalt in ihren vorhin gehabten Schranken, und ungestörte Beibehaltung der Religionsübung und Kirchengüter nach dem Maas des vorherigen Besizstandes, den Inbegrif der Sicherheitsrechte eines Landes unter einem Nachfolger andrer Religion ausmache. Nun sieht der Gegentheil wohl ein, daß seine allumfassende Sicherheitsregel, als zu viel beweisend, nichts beweise; ihre diesseits gezeigte Schranken, die seine eben auf Verdunkelung der Grenzlinie dieser Regel gestüzte Forderung wegweisen, sind ihm auch zuwider; er erfindet sich daher eine neue Grenze: Nemlich, ob wohl ein solches Land nicht eben alles was zu seiner Sicherheit dienen mögte, fordern könnte, so habe es doch auf alles das davon ein Anspruchsrecht, was aus der Natur der Sache flieſſe, und durch die Reichsgeseze nicht verworfen sey, für ein solches Stück aber sey die geforderte so betittelte Consistorialcommission zu achten, die an die Stelle der aufgehobenen Badenbadischen Dicasterien trette, welche vermög dem durch das Entscheidjahr einem Lande aufgedruckten unauslöschlichen Charakter hätten fortdauern sollen. Allein es bleibt dieses neuen Farbenspiels ohnerachtet jener Geist unseres Gesezes nichts, als Geist einer magischen Laterne, Schattenbild ohne Wesenheit, womit man nur Unerfahrene täuscht. Wäre jene neue Modification der Plan unsrer Religionsgesezgebung, es hätte all der bis auf Kleinigkeiten hinaus bestimmten Verhaltungsregeln im Westph. Frieden nicht gebraucht, sondern es wäre um jedem Theil alle Sicherheit zu gewähren, genug gewesen, nichts zu verordnen. Denn indem man nichts verordnete, verwarf man nichts, und so wäre alle aus der Natur der Sache flieſende Sicherheit als nicht verworfen, Richtschnur des Rechts gewesen,

Abdruck §. 32 & 33.

weſen. Eben darum aber weil Natur der Sache als ein philoſophiſches Weſen, ſich nach Verſchiedenheit der Religionsgrundſäze oder der Convenienz, die auf die Ueberzeugung der Menſchen von jeher ſo mächtig gewürkt, und darinn ſo groſſe Verſchiedenheiten erzeugt haben, in ſo verſchiedene Formen gieſſen läßt; eben darum, weil's die Erfahrung gelehrt hatte, daß über Natur der Sache beede Religions-Theile niemals einerley Gedanken faßten, fand man es nöthig, dieſes philoſophiſche Weſen zu fixiren, und feſtzuſezen, was nun für Natur der Sache, was für Sicherheit die daraus fließt, gelten ſolle, und wann nun der mit fünfjährigen Bemühungen zu Stand gebrachte Weſtph. Frieden nicht Kinderſpiel ſeyn ſoll, ſo mus man zugeben, nur das was zur Sicherheit der Friede vorſchreibt, ſeye Sicherheit die gefodert werden kann, und die aus der Sache fließt, und wenn auch noch ſo vielen die Augen zu blöd wären, um darinn Natur der Sache zu erkennen; was hingegen der Friede nicht unter den Sicherheitsgeſezen aufführt, das kann auch nicht gefodert werden, und wenn es noch ſo vielen Perſonen noch ſo ſonnenklar aus Natur der Sache zu flieſſen ſchiene. In allen dieſen durch jenes Geſez nicht entſchiedenen Stücken gilt die Behauptung des einen Theils, es gehöre nicht zur erforderlichen Sicherheit, ſo viel als die Bejahung des andern, daß es dazu gehöre; dann nicht nach den ſo unendlich verſchiedenen philoſophiſchen Theorien, ſondern nach Geſezen hat der Richter ſtrittige Parthien zu entſcheiden. Wo das Geſez ſchweigt, da hört die Befugnis etwas von andern gerichtlich zu fordern auf, ſo lang wenigſtens die Geſeze noch keine condictionem ex theoria philoſophica unter ihren zugelaſſenen Klagen aufführen. Von dem Wehrt dieſer ſeiner Sicherheits-Logik kann ſich der Verfaſſer wieder bey Schriftſtellern ſeiner eigenen Religion

belehren 40), die gar so weit gehen, daß sie das Argument von der Schicklichkeit zur Sicherstellung auf den Rechtsgrund der Forderung nicht allein bey Forderungen, die im Westph. Frieden unentschieden sind, sondern so gar bey solchen, welche in selbigem ihren deutlich entschiedenen Grund haben, (wie die Verwaltung der Kirchengewalt durch Evangelische Consistorie, wo sie 1624 in deren Händen war,) verwerfen.

§. 30.

40) *Wedekind de jurisdictione ecclesiastica dominis territor. laicis in subditos protestantes competente* §. 8. schreibt an sich wahr, aber passender auf gegenwärtigen als auf den von ihm unterstellten Fall: Diversitas religionis justitiam, confidentiam, nexum, amoremque mutuum si tolleret; de imperio jam actum foret & conclamatum: eadem pax religiosa, eadem pax westphalica securitatem religionis quæ sancit, jura quoque dominorum territorialium tam in politicis, quam in ecclesiasticis verbis dissertis stabilivit. — Ex eodem fundamento, si nempe diversitas religionis securitatem everteret, argumentari liceret in omnibus quoque casibus civilibus protestantes a Catholicis non posse dijudicari; quis vero non intelligit ejusmodi principia ad nexum totius imperii dissolvendum viam sternere, & pro diversitate religionis inter subditos diversos quoque judices omnibus in casibus esse constituendos. — Quæstio demum hic non est nec esse potest, utrum per A. C. addictum principem magis quam per Catholicum securitas obtineatur, sed rei cardo in eo versatur, utrum ad mentem legum imperii securitas sufficiens non sit, quamvis a Catholicis exerceatur sæpe dicta jurisdictio ecclesiastica: contrariatur porro hæc objectio (a securitate desumta) tam vage posita ipsi P. W. menti & dispositioni, quæ statum inter utriusque religionis consortes quietem, amicum, & pacificum intendit & firmare allaborat, contrariantur & ipsa Art. V. §. 48. verba, ubi A. C. addicti status provinciales & subditi, qui Anno 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ episcoporum jurisdictioni subesse jubentur, qui Aug. Conf.

§. 30.

So wie die Unveränderlichkeit des Religionscharakters eines Landes nach dem Sinn des Westphälischen Friedens sich nur auf den Zustand der Ortschaften bezieht.

Ein Argument, das man zwar nicht geradezu — vermutlich weil der Contrast mit den sonstigen Behauptungen der Catholischen allzuauffallend wäre — aber doch im verdeckten Hintergrund mit eingewebt hat, verdienet auch eine kurze Bemerkung. Man scheint darauf zu deuten, was hie und da Ausdruck eines Privatschriftstellers besonders unter Protestanten ist: das Entscheidjahr, das den blossen Besizstand zum Gesez erhob, habe dem Lande mithin der Sache selbst einen, so zu sagen, unauslöschlichen Charakter aufgeprägt, woraus man denn die natürliche Folge zu ziehen meint, diese Unveränderlichkeit beziehe sich auch auf die Religionseigenschaft der Dicasterien und Landesbedienungen. Wie es dann aber mit solchen Systems Ausdrücken, wann sie statt der gesezlichen zu Principien der Beweise untergeschoben werden, schon zu der alten Römer Zeiten gieng, daß man sich dadurch oft irre geführt fand, daher es Regel ward, nie

---

nullatenus concernunt. Colligit hinc quivis, ergo subesse jurisdictioni ecclesiasticæ cujusdam principis catholici securitati religionis per se non contrariatur, cum alias eo ipso contradictio admitti deberet — Wann es also von den Catholischen allgemein für unanstößig mit der Religionssicherheit geachtet wird, unter der geistlichen Gerichtbarkeit eines Landesherrn andrer Religion zu stehen, und wenn dieses, in dem Fall wovon Art. 5. §. 48. redet, dort würklich angenommen ist (wiewohl es in denen Fällen keine Anwendung leidet, wo durch ein im Entscheidjahr bestandenes Consistorium der Friedensschluß namentlich weitere Sicherheit vorschreibt) wieviel unanstößiger gegen diese Sicherheit muß die Verwaltung der weltlichen Territorialrechte seyn, deren Einschränkung auf Diener der Landesreligion der Friedensschluß nirgend verordnet.

nie aus ihnen sondern blos aus den Worten der Gesetze und ihrer Zusammenstimmung, Rechtsentscheidungen zu schöpfen 41) nicht Gesetze aus einem System zu erklären, sondern Systeme aus Gesetzen zu bilden und zu prüfen; so gehts mit obigem Argument auch. Von einem unauslöschlichen Charakter des Landes, der Orte, und so weiter, sagt unser Gesez nichts: sie sind willkührliche Ausdrücke, die nichts beweisen, sondern aus dem Gesez bewiesen werden müssen, wenn sie vor einem Richterstuhl erscheinen wollen, und die nur so weit gelten, als die Ingredienzien der ihnen unterstellten Begriffe in dem Gesez ihren Grund haben. Welches ist nun die Summe dessen, was der Westph. Friede wegen des Religionsverhältnisses deutscher Reichslande ordnet, und was also Ingredienz zu dem Begriff werden kann, der dem Ausdruck, unauslöschlicher Charakter des Landes, correspondirt? Eine Unveränderlichkeit eines Zustandes nach dem Befund desselben im Jahr 1624. ist allerdings festgesezt. Aber der Zustand, das ist, das Aggregat der Verhältnisse, dessen Unveränderlichkeit hier bedungen wird — sey nun blos Zustand der Personen oder Zustand der Ortschaften gemeint — ist immer nur Aggregat der kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden oder Ortschaften, als kirchliche Gesellschaften als Theile eines Kirchengebiets betrachtet, nicht Aggregat der weltlichen Verhältnisse nicht Zustand der Gemeinden oder Ortschaften blos als politischer Gesellschaften als Theile eines Staatsgebiets genommen; es ist überall Zustand der Unterthanen, des gehorchenden

41) Omnis definitio in jure civili periculosa est, parum est enim ut non subverti possit *L. 202. ff. de reg. jur.* regula est, quæ rem quæ est breviter enarrat, non ut ex regula jus sumatur sed ut ex jure, quod est, regula fiat. *L. 1. ff. ibidem.*

horchenden Theils im Staat, nicht Zustand der Staatsgewalt und ihres Innhabers des Regenten. Geist dieses Gesezes — wenn doch von einem solchen die Rede seyn soll — ist also das: die Ortschaften, die Gemeinden jedes Landes haben durch unsern Friedensschlus einen unveränderlichen Religionscharakter, ein unveränderliches Maas von Kirchenrechten und Kirchenfreyheiten erhalten, das der Regent andrer Religion auch nicht im mindesten antasten und verändern darf.

§. 31.

Von diesen Unterthanen — man betrachte sie als einzelne Personen, als Corporationen und Ortschaften, oder als ein zusammenverbundenes Land — sind aber der Innhaber die Repräsentanten und Verwalter der Staatsgewalt nach al- Particuln, einzeln oder als eine zusammenhangende Kette betrachtet, wesentlich verschieden. Die Diener für ihre Privatperson betrachtet können Glieder einer Landescorporation seyn, und sind sie es nicht, so sind sie im Verhältnis gegen den Regenten allemahl Untergebene. Aber als Diener, als Verwalter irgend eines Particuls seiner Regentenrechte, als Repräsentanten des Regenten, sind sie von keiner Landescorporation Glieder und Theile, hängen mit dem Regenten als ein unzertrennbares Ganze zusammen, in dessen Hän den die Administration der Staatsgewalt steht, und von dem der Regent Haupt und Thätigkeitsquelle ist, sie sind als ein solches Ganzes in Verhältnis gegen das Land betrachtet das entgegengesezte des gehorchenden Theils. Wie Regent und Unterthan so verhalten sich Corps der Staatsverwaltung, und Corps der Unterthanen. Natürlicher weise kann also von der Unauslöschlichkeit des Charakters, der dem Corps

nicht aber auf die Religionsqualität der Staatsverwaltung geht, auf welche sie bezogen werden müste, wenn sie die Religionseigenschaft der Landesdicasterien zu bestimmen dienen sollte.

der

der Unterthanen in seinen kirchlichen Verhältnissen aufgedruckt ist, so wenig auf eine Unauslöschlichkeit des Religions-Charakters der Staatsgewalt geschlossen werden, als wenig überall ein Schluß von verschiedenen Dingen auf einander (a diversis ad diversa) statt findet. Nenne man jene Unveränderlichkeit des Religionsstands der Unterthanen immerhin einen unauslöschlichen Charakter des Landes, so verificirt sich der Begrif aus dem Friedensschlus nur so weit, als er auf Unveränderlichkeit der Verhältnisse der Unterthanen bezogen wird. Wenn man nun aber aus dem in diesem Sinn wahren Vordersaz Folgen zieht, die nur in dem andern möglichen Sinn daher abfliessen könnten, wenn jener Ausdruck zugleich Unveränderlichkeit des Religions-Charakters der Staatsgewalt andeutete, so entsteht offenbar ein unbündiger Schlus von vier Schlussäzen, und der Wahrheitsforscher wird mit Recht verlangen, daß um diesem Fehler abzuhelfen, man beweisen solle, wie auch in diesem Sinn der Friedensschlus eine Unveränderlichkeit aufgestellt habe. Dazu würde erfordert, daß die Staatsgewalt für ein unwandelbares Besizstück dieser oder jener Religionsparthie erklärt worden wäre, und zu Erfüllung einer solchen Erklärung wären drey Wege, entweder Untersagung aller Religions-Aenderung für die Regentenfamilie, eine Despotie, die ausser dem Geist unsers Gesezes liegt — oder Verknüpfung des Verlusts des Regentenamts mit einer Religions Aenderung des Regenten — ein Fall, der bey geistlichen Territorien vermög des geistlichen Vorbehalts eintritt, der aber nach dem einstimmigen Bekenntniß aller auf weltliche nicht übertragen werden kann — oder Fiktion, wodurch man die Person des Regenten als Menschen und als Staatsherrschers trennte, und sagte, wenn er in jener Qualität die Religion ändere, solle er in dieser als noch der vorigen Reli-

gion

gion verwandt betrachtet, und das ganze Corpus der Staatsverwaltung unverändert der vorigen Religion beygethan bleiben — ein Fall, der erst in neueren Zeiten z. B. im Churſächſiſchen, Heſſiſchen, Würtembergiſchen durch Landes-Verträge ausbedungen ward, der aber in unſerm Friedensſchluß nicht eben ſo den Landesherrn Deutſchlands vorgeſchrieben ward, als zu deſſen Zeiten man von dieſer Fiction noch keine Idee hatte, ſondern perſönlicher Religions-Charakter des Regenten und Religionscharakter der Staatsgewalt für ſo unzertrennlich gehalten ward, daß man nach nichts, als nach dem perſönlichen Religions-Bekänntnis des Regenten fragte, um zu wiſſen, zu welcher Religionsparthie die Staatsgewalt eines Reichslandes gerechnet werden ſolle; ein Fall, der aus der Unveränderlichkeit des Religionszuſtandes der Ortſchaften nicht fließt, und der wenn er ſtatt finden ſollte, eine ſehr deutliche und unumwundene Sanction forderte, der aber niemals Geiſt iſt eines Geſezes, das Religionszuſtand der Unterthanen, und Religionsbefugniſſe des Regenten ſo deutlich contradiſtinguirt, das, indem es jene auf ein Normalfactum reducirt, in dieſen keine Aenderung anordnet, in dieſe den Unterthanen und der Landeskirche einen Eingrif, eine vorhin nicht gehabte Concurrenz in der Adminiſtration der Staatsgewalt nicht geſtattet, ihnen vielmehr alle Neuerungen deutlich unterſagt: (J. P. Oſn. V. 30. 34. in fine VIII. 1. XVII. 6.): ein Fall, der nicht Geiſt eines Geſezes ſeyn kann, das dem Regenten mit ſeinem Reichsſtändiſchen Stimmrecht von einer Religionsparthie zur andern überzugehen, nach anerkannter Staatspraxis frey läßt, das nach einem ſolchen Uebertritt das religiöſe Verhältnis der Unterthanen zum Regenten, als Verhältnis ſolcher Unterthanen, die in der Religion von jener der Staatsgewalt, welche das Reformationsrecht hat, abweichen, (Art. V. §. 30)

betrachtet wissen will, und das mithin einen wandelbaren Religions-Charakter der Staatsgewalt unterstellt — Unveränderlichkeit des Religionscharakters eines Landes in dem Sinn, wie sie friedensschlusmäsige Verbindlichkeit ist, würkt also nicht Unveränderlichkeit des Religions-Charakters der Regenten, als Regenten, und eben so wenig der ihn repräsentirenden, sein Regentenamt verwaltenden weltlichen Landesdicasterien und Bedienungen. 42)

§. 32.

Zu solchen geistlichen Landeshoheitsrechten gehört nach den Grundsätzen der meisten Catholischen

Nun zum Schlus noch etwas von Verwaltung der milden Stiftungen, von Besorgung der Schulbesezung, auch Obsicht darüber, die in der jenseitigen Schrift vornehmlich als Gegenstände, welche nur für ein Catholisches Dicasterium gehörten, nahmhaft gemacht werden. Was die Stiftungen betrift, so hat man in den diesseitigen Schriften den Unterschied zwischen solchen, deren Verwaltung in Händen der Gemeinden, oder ihrer Kirchenobrigkeit war, und solchen, deren Verwen-

42) Was *Hammer de jure principis Catholici C. 4. sect. 2. sub. sect. 2. §. 13.* in Application auf Einführung eines unschuldigen Simultanei an einem Ort, an sich wahres aber dort, wo von Veränderung des Kirchenzustandes eines Orts, einer Gemeinde und Corporation der Unterthanen die Rede ist, unrecht angewandtes sagt, nemlich; prohibendi conditio jus reformandi altum respiciens neque auget neque minuit exercitium privatorum, adeoque nec hujus pars dicenda est; das findet hier wo nicht von einer Aenderung der Religionsqualität eines Orts einer Gemeinde, wodurch aus einer unvermischten eine vermischte werden soll, sondern blos von einer Aenderung in dem Zustand der Landesfürstlichen Staatsverwaltung die Rede ist, ganz eigentlich statt.

Verwendung zwar zu kirchlichen Bedürfnissen der Unterthanen geschehen, deren Verwaltung aber in den Händen der Landesherrschaft sich befand, angemerkt. Von jenen, deren Administration man in Händen der Unterthanen angetroffen hat, hat man ihnen Verwaltung so wenig als Verwendung unter Landesfürstlicher Oberaufsicht zu haben bestritten; von diesen hat man ihnen ebenfalls das Recht des alleinigen Genusses zugestanden, hingegen die Verwaltung, als ein weltliches Territorialrecht, Serenissimo angehörig zu seyn behauptet, und daraus die Folge gezogen, daß sie durch Diener ein oder der andern Religion besorgt werden könne. Daß jener Unterschied selbst nach der Catholischen Staats- und Kirchenverfassung begründet sey, desfalls darf man nur die Specialgeschichten und Staatsrechte einzelner Staaten durchgehen. 43) Ja man braucht hier nicht einmahl die doch desfalls so deutlich redende Geschichte zu Hülf zu nehmen, da selbst die Kirchenversammlung zu Trident milder Stiftungen, die unter unmittelbarem Landesherrlichem Schuz stehen, gedenckt, und sie von der Bischövlichen Visitation ausnimmt, auch anderer, deren Verwaltung, Obsorge, und Rechnungs-Aufnahme den Weltlichen, kraft Stiftungsvorbehalts, unfürdenklicher Gewohnheit, oder Privilegien gehöre, erwähnt, 44) also selbst den Unterschied zwischen milden Stftungen, deren Verwaltung zugleich mit dem Genuß der Kirche gehöre, und andern woran ihr nur der Genuß hingegen die Verwaltung zu den Landesfürstlichen Regalien gehört, anerkennt. Wegen lezterer verordnet zwar dieselbe, daß in Zukunft,

Reichslande so wie nach der Praxis der Badischen Lande die Verwaltung der in weltlichen Handen befundenen milden Stiftungen.

43) Z. B. von Bayern in Moshamers Sammlung der neuesten Instructionen der Bayrischen Dicasterien S. 241 — 261. Kraitmaiers Bayrisches Staatsrecht §. 167.

44) *Conc. Trident. sess. de reform C. 3. & 9.*

kunft, unangesehen aller widrigen Gewohnheiten, ein Bischöflicher Abgeordneter zur Aufsicht mit zugezogen werden solle: allein es hindert einmahl dieses doch nicht den Saz, um den es hier vorerst nur zu thun ist, daß nach der Catholischen Kirchenstaatsverfassung von manchen Stiftungen die Verwaltung weltlichen Personen, oder dem Landesherrn zugehöre, anderntheils ist ohnehin bei den Catholischen selbst ausgemacht, daß die Kirche dem Staat seine Rechte, die er hergebracht hat, nicht abvotiren könne, und in diesen Stüken solche Ausspruche der Kirchenversammlungen keine Würkung haben 45), wie dann eben daher sich in der Folge, kein Catholischer Staat bey denen Kirchengütern, wo er die Allein-Verwaltung hergebracht hatte, durch diesen Kirchenschluß davon hat verdringen lassen 46). Daß eben so im Badischen

45) In Disciplinsachen schon verbinden die Schlüsse der allgemeinen Concilien nur wenn sie entweder von den besondern Kirchen recipirt sind, oder nichts enthalten was den hergebrachten löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten derselben nachtheilig ist. Wann nun die Concilien vollends über blos weltliche Dinge und die Gerechtsame der Fürsten und Regenten sich einlassen wollen, so können noch vielweniger solche Verordnungen eine Gesezeskraft haben, sagt der Kayserl. Hofrath Rieger in der Abhandlung von dem Recht des Landesfürsten die geistliche Personen zu besteuren §. 131. Nullatenus pastores sibi arrogarunt, ut immediate autoritate sua ad vim & efficaciam legum quoscumque cives & magistratus civilis administros aut subditos obligantium sua illa consilia aut media bene visa evehere possent, sagte *Endres de ver. & gen. lib. eccl. &c.* §. 10.

46) Die Catholische Eidgenossen der Schweiz äusserten desfalls: „Man „sagt uns so vieles von dem Concilio zu Trident. Wir begehren „deshalb eine Erläutrung, wie weit uns dasselbe verbinde und zu „verstehen sey. Die Geistlichen haben niemals einer Erläuterung und

Badischen vor und nach diesem Concilium, das Fürstlich Badische Haus die Oberaufsicht und Direction von allen Heiligen und milden Stiftungen, auch von denen, wo die Unterthanen die Administration gehabt, und zugleich von vielen noch die unmittelbare Verwaltung allein und ohne Bischövliche Concurrenz besessen, als ein aus seiner Landesfürstlichen Schuz und Kastenvogtey herrührendes Territorialrecht gegen alle Eingriffe der Kirchenobrigkeit standhaft behauptet habe, hat man in den diesseitigen Berichten, gezeigt, und kann so viel den alleinigen Besiz der Oberaufsicht betrift, aus einer vom Marggrav Christoph Anno 1494. lang vor der Reformationszeit gemachten Verordnung noch weiter documentirt werden 47) Ist nun solchemnach in diesen Fällen respective die

» Auslegung Plaz geben, sondern haben wollen, daß man ohne
» Auslegung desselben Decrete blindlings annehme, wohl wissend,
» daß wenn es bey ihrer Particularauslegung bliebe, unsere Juris-
» diction nach und nach gänzlich an die Geistliche fallen müsse. Da-
» her hat man auch anders nichts als die Sacramentalia ange-
» nommen und ist im übrigen bei den alten Gebräuchen und Ge-
» wohnheiten und Gerechtigkeiten verblieben. *Anonymus de Helvetiorum juribus circa sacra pag. 28.*

47) Diese Verordnung führt die Aufschrift: Vermerkung einer Ordnung Und beschleids von wegen mehres gnedigen Herrn Marggraven Christophs durch seiner Gnaden Landhofmeister Wilhelm von Rypperg. Allen der Marggravschaft Baden gegeben, wie es hinfür mit der Heiligen vnd Kirchengut desgleichen auch mit den Wittwen und Waysen und dem Ihren gehalten werden sollte. Als bernach volgt. Schlus und Datum derselben lautet« Actum et Datum vff Dienstag nach Conversionis » Pauli Anno domini 1494. « Von der Heiligen Verwaltung heißt es darinn :

» Item wenn vnd so oft sich künftiglich geburen vnd not ßin wurde
» Kirchen oder Heiligenpflegere zu setzen des auch eyn yeder Ampt-

die Direction der mittelbaren Administration, oder die unmittelbare Verwaltung ein Theil der auf Kirchengütern schon vor der Religionsspaltung im Brauch gewesenen weltlichen Obrigkeit, wofür sie auch die Reichs-Polizeiordnung von 1530. Tit. 34. und von 1548. Tit. 31. §. 4., endlich von 1577. Tit. 27. §. 2. und Tit. 32. §. 4. erklärt, da sie ausdrückliche Verordnung thut, wie die Stände ihre Oberaufsicht über die Kirchenstiftungen und deren Verwaltung in Obacht nehmen sollen, und ist diese weltliche Obrigkeit durch den Religions- und Westphälischen Frieden für etwas erklärt

---

» mann inn sinen Ampt by siner verpflichte sol flyßig achtte vnd » vffsehen haben. So sol ein Amptmann mit Rath der gerichte an » yeden ende darzu nemen vnd setzen die frome, erber, vnd verstenn- » dig siend vnnd den man des mege getruwen. Dieselben die also » zu Kirchen oder Heiligenpflegern furgenommen werden sollen dann » einem Amptmann globen vnnd zu den Heiligen sweren das sie der » Kirchen und Heiligen gůt getruwlich vnnd mit gutem Flyß zubrin- » gen vnnd verwaren vnnd das ohn redlich vrsach oder erlaubung » eins Amptmanns von eyn Jar zum andern nichts ansteen lassen. » Deßgleichen, das sie das Jhen, so sich von der Kirche vnnd Hei- » ligen wegen fur wachs oley, vnnd anders zu taglicher notturftiger » Bruchung vnnd Haltung yeder Zyt geburet ußzugeben, auch zum » nutzlichsten wolfeylsten und gelegensten bestellen. Vnnd Jars zu ge- » synnen eins Amptmanns vmb das alles tun wollend Erbere Rech- » nung vnnd Bezalung. Die dann eyn yeder Amptmann Jerlichs » von Jnen horen vnnd empfahen vnnd alweg so er sins Ampts » halb Rechnung zu tuend beschrieben wurdet in schrifften mitbringen » vnnd zu myns gnedigen Hern Canntzly vberantworten sol. Mit » sampt eigentlicher verzeichnis was eyn yeder Heilig oder Kirche zu » barschafft vermoge vnnd was vnnd wievil noch in schulden vßsten- » dig sy. " u. s. w.

erklärt, das den Ständen ohne Unterschied der Religion bleiben soll, wovon die Folge ist, daß sie jene obrigkeitliche respective Oberaufsicht oder Selbstverwaltung gleich all ihren Territorialbefugnissen so gut durch Diener ihrer Religion als selbst besorgen können; so wirds auch hier wohl dabey bleiben müssen. Daß im Westph. Fr. die milde Stiftungen für Angehörden der Religionsübung angegeben werden, ist wahr, aber wie ja der Herr Verfasser selbst in einer andern Stelle seiner Gegeninformation, wo es ihm in sein System paßte, so wohl zu bemerken gewußt hat, nur in so weit sie als solche ausgeübt worden sind — *quatenus* exercita fuisse probare poterunt — so weit sie in der Gewalt der Unterthanen standen, sind sie für Angehörden declarirt. Bey all denen also wo die Unterthanen und ihre Kirche zwar den Genuß hatte die Verwaltung aber von der Landesherrschaft als Angehörde ihres Territorialrechts besorgt ward, da gehört es denn zu dem insoweit, zu dem *quatenus*, daß den Unterthanen der Genuß gleich andern Religionsangehörden, der Landesherrschaft aber die Verwaltung gleich andern Territorialrechten bleibe. 48) Daß endlich der evangelische Reichstheil einst einen ähnlichen Unterschied zwischen Verwendung und Verwaltung der milden Stiftungen gegen das Fürstl. Haus Salm als einen friedensschluswidrigen Saz geahndet

Abdruck §. 34 - 37.

48) Dictio Sofern non solum conditionem inducit sed etiam denotat eam perpetuo servari debere & oportere. *Besold thes. pract. V.* Sofern. Daß aber „billig darauf zu sehen quam vim significandi „ genuinam & ab approbatis autoribus receptam das Wort: *quate-* „ *nus*, habe“ ward schon ehehin zum Verstand eben dieser Stelle des Westph. Fr. vom Churfürst von Cölln angemerkt. Strubens Nebenst. Th. 2. Cap. 6. §, 15. Hæc est insignis limitatio ex

der habe, kann deswegen hieher nicht retorquirt werden, weil dort von Kirchenstiftungen gesprochen wird deren Verwaltung vorher bey den Gemeinden und ihrer Kirchenobrigkeit gestanden, wo also freylich der Unterschied als ob die Verwaltung an sich etwas weltliches sey, dazu mit Unrecht misbraucht wurde, um sie den Evangelischen, die solche vorhin als Angehörde ihrer Religionsübung besessen hatten, bey denen sie also ein Recht der Kirche gewesen war, zu entziehen, und somit gegen den Saz anzustossen, daß das Maas der Kirchengewalt jedes Landes und der Territorialrechte, fort ihr Verhältnis gegen einander, aus der hergebrachten Landesverfassung genommen werden müsse (§. 12.) Deswegen eben aber würde es auch hieher nur passen, wenn man solche Stiftungen, von denen die Unterthanen oder die Kirchenobrigkeit vorher die Verwaltung hatte, ihrer Verwaltung entziehen wollte, woran man nicht gedacht und nie zu denken öffentlich versichert hat. Es bleibt im Gegentheil vielmehr das für die Landesherrliche Fortführung dieser Verwaltung aus dem Sponheimischen und Mahlbergischen, wo Baden die evangelische gemeine Fonds eben auch

---

adverbio *quatenus*, quod modum seu mensuram usus & exercitii religionis explicet, neque enim subditi eo pro lubitu & sine modo uti possunt, sed eatenus saltem quatenus anno exercuere Ponamus igitur casum illum, subditos prætendere jus disponendi circa hospitalia, nonne nunc vigore hujus vocabuli *quatenus* dominus territorii potius tam diu fundatur in hoc jure sibi competente, usque dum possessionem anni decretorii ex sua parte probaveriat, non obstante quod in anno decretorio habuerint exercitium religionis publicum, destituuntur enim eatenus hac specie juris quæ proprie in quæstionem venit sagt *Boeris de onere prob. subdit in relig. &c.* §, 5 & 6. (in *Schmidts thes. jur. eccl. T. 4. Diss. 14.*)

auch durch seine Catholische Verrechner verwalten lies, angeführte Landesherkommen stehen, wenn schon Gegentheil, daß es ruhig gewesen sey, um deswillen bezweifeln will, weil die Evangelische sich einst über einen von Baden zu Traben angestellten Catholischen Verrechner von Clostergefällen beschwert haben, massen die Beschwerde dort nicht die Unfähigkeit Catholischer Diener in Verwaltung milder Stiftungen an sich, sondern das widerrechtliche solcher einseitigen Neuerung in einem mit einem Evangelischen Reichsstand (nemlich damals Pfalzzweibrücken) gemeinschaftlichen Land, und bey einem unter dem Landesconsistorium stehenden, als Angehörde der Religionsübung der Landesverfassungsmäßigen Kirchengewalt untergebenen Dienst, zum Grund gehabt.

§. 33.

Was hiernächst die Schulen anbelangt: So hat es damit ähnliche Bewandniß. Sie interessiren wegen dem zum Theil darinn ertheilt werdenden Religionsunterricht die Kirche; sie interessiren aber auch wegen der darauf ganz beruhenden Bildung des künftigen Staatsbürgers noch mehr den Staat. Gewisse Aufsichts-Rechte, gewisse Concurrenz bey ihrer Einrichtung mus daher nach der Natur der Sache so wohl der Staat als die Kirche haben: welchem von beeden aber gerade das Erfezungs Recht dabey zustehen solle, das läßt sich aus allgemeinen Begriffen weder für den Staat noch für die Kirche absolut entscheiden, sondern es beruht dieses auf dem Herkommen; dieses mus hier wie in andern zufälligen, so und anders bestimmbaren, Dingen den Ausschlag geben, wie viel von dabei einfliessenden Rechten dem Staat, und wie viel der Kirche zustehe. Weil nun meist nur weltSo wie Aufsicht über die Schulen, derselben, und Gerichtsbarkeit über die Schullehrer.

liche Personen sich mit den Landschulen und niedern Gymnasien abgaben, auch meistens der Unterhalt derselben nicht auf dem Kirchenvermögen, sondern auf dem Staats- und Gemeinds-Beutel ruhte, hiernächst die politische Erziehung von dem Zustand der Schulen ganz, der hauptsächlich den Pfarrern obliegende Religionsunterricht aber nur zum Theil davon abhieng, so waren diese Umstände der natürliche Anlas, daß Besezung dieser Dienste, Aufsicht und Gerichtbarkeit über dieselbe, in Catholischen Landen in Handen der weltlichen Landesherrschaften und Gerichtsobrigkeiten sich befand, und der Kirchenobrigkeit nur die Aufsicht über Reinigkeit und Ordnung des religiosen Unterrichts der Lehrer blieb. So ist es im Bayerischen 49) und in andern Ländern mehr. So war es auch, wie man vorhin schon gezeigt hat, im Badenbadischen. Wo nun dieses Verhältniß existirt, da gehört zwar die Aufsicht über den religiosen Unterricht zur Kirchengewalt, und diese hat man sowohl ständig fort durch die Orts Pfarrer und Land-Dechanten, als ausserordentlicher weise durch landesverfassungsmäsige Kirchenvisitationen zu führen, den Bischöven nicht gewehrt; Ersezungsrecht, Gerichtsbarkeit, und Aufsicht über das Ganze aber gehört unter solchen Umständen dem Staat, als ein Theil der Obrigkeit, die auf kirchliche Gegenstände schon vor der Spaltung der Religion die Stände gehabt, die damals im Brauch gewesen, 50) und mus mithin gleich andern Territorialrechten dem Nach-

49) Von Kraitmair *ad Cod. Bav. P. 5. Cap. 20.* Sammlung der Churbayrischen Generalien von 1771. S. 490.

50) Daß nach der Catholischen Staatsverfassung die Schulen und die Heiligenverwaltung zur Territorialobrigkeit gehören können, und also wo sie ihr zustanden würklich dazu gehören, davon ist Kayser Ferdinand der 3te ein unverdächtiger Zeuge, der Anno 1655. ver-

Nachfolger anderer Religion zur freyen Verwaltung bleiben, nur daß er dieſes gleich wie andere nicht brauchen kann, um Perſonen anzuſtellen, die nach den Religions-Grundſäzen der Kirche dazu nicht geeignet ſind, es alſo nicht brauchen kann, um die Unterthanen in ihrer Religionsübung zu kränken. Da nun Sereniſſimus in den Schulſachen keine Neuerung angefangen, ſondern nur die desfalſige Territorialbefugniſſe Ihrer Vorfahren in der nemlichen Maaſe, wie dieſe, ausgeübt haben, ſo haben Sie hierunter die Reichsgeſeze und die offenbare Praxin Catholiſcher Staaten vor ſich, und wird dieſes mit dem Einwand, daß die Evangeliſchen Stände die Schulen unter die Religions Zugehörden in ihren Erklärungen geſezt hätten, nicht widerlegt. Denn eben dadurch, daß ſie ſolche nicht unter die untrennbare Kirchenrechte der Kirchſpiele, ſondern unter die Angehörden der Religions Uebung zählten, gaben ſie zu, daß ſie nicht an und vor ſich und in ihrem ganzen Umfang, ſondern (wie es der Weſtph. Friede von allen Angehörden feſtſezt) nach dem

ordnete: „ Es ſolle nicht geſtattet werden, daß etliche aus Paßion „ oder ſonſt ſolche Sachen, welche vor die Landesfürſtl. Inſtanz gehören, bey den Conſiſtorien anbringen, und ſich an geiſtliche Obrigkeit hängen, oder auch daß die Officialen und Geiſtliche ſelbſt dergleichen an ſich ziehen, und unter andern haben wollen, daß jura „ patronatus, Vogteiſtrittigkeiten und was ſonſt dem anhängig, An- „ und Abſetzung der Schulmeiſter, Mösner, Zechprobſte, und andrer „ weltlichen Kirchendiener, auch Aufnehmung der Kirchenrechnungen „ bey ihrem foro eccleſiaſtico berichtiget werden “ Pütters Handb. der beſondern Deutſchen Staaten Th. 1. S. 203. Dieſer Catholiſche Landesherr mus alſo wohl auch von der neuen Erfindung eines nur aus Uebertrag der Kirche ihm hierinn zuſtehenden Rechts noch nichts gewußt haben ! ! !

Maaſe, wie ſie von den Unterthanen anderer Religion oder für ſie ausgeübt wurden, dazu gehören; daß alſo wenn Schullehrer von ihnen oder von der Kirchenobrigkeit geſezt und gerichtet wurden, es auch ferner alſo bleiben mus; wenn ſolche aber von der weltlichen Obrigkeit durch deren weltliche Dicaſterien für ſie beſtellt und gerichtet wurden, ſie ihnen widerum zwar bleiben, aber eben ſo von der weltlichen Obrigkeit und ihren weltlichen Dicaſterien fernerhin beſtellt und gerichtet werden müſſen. Daß aber vielleicht mehr Proteſtantiſche Staaten ſind, wo die Schulen unter dem Kirchenregiment ſtehen, als Catholiſche, das hat in eben dem oben angeführten, hier aber umgekehrt würkenden, Anlas ſeinen Grund; weil nemlich bey Einführung der Reformation der Unterhalt der Landſchulen ganz oder meiſtentheils dem Staats- und Gemeindsvermögen abgenommen, und dem Kirchenſchaz aufgebürdet wurde, dadurch denn der kirchliche Geſichtspunkt dabey prävalirend ward, und machte, daß man ſie nun in ſolchen Landen mehr für Angehörden der Kirche als der Staatsgewalt anſah. In das Recht ſelbſt hat das indeſſen keinen Einfluß, denn die Gleichheit bleibt, ſo bald nur bey beeden Religionstheilen gleiche Säze in Anwendung kommen, die Anwendungs-Fälle mögen nun bei dieſem oder jenem Religionstheil öfter vorkommen, denn wie ſich die Paciſcenten ſelbſt ausdrücken, nicht auf dem Quanto ſondern auf dem Quali beruht die Gleichheit 51). Wenn nun, daß

51) Von Mainern Weſiph. Fr. Handl. B. 21. §. 23. Perſtat demum in eo adhuc æqualitas, quod eadem facultas circa ſacra, quæ juxta religionis catholicæ principia principi catholico competit, etiam principi proteſtantico in ſacra ſuorum catholicorum ſubditorum juxta horum principia exercenda adferatur ſagt der churmainziſche Profeſſor *de Eckard de jure principis catholici circa ſacra &c.* §. 48. (in Schmidt theſ. jur eccles. T. 4. Diſſ. 2.)

daß ein Regent seine weltliche Dicasterien nur aus Personen der Landesreligion bestellen müsse, in den Reichsgesezen (wo nicht Verträge desfalls besonders aufgerichtet sind) ihm nicht zur Obliegenheit gemacht ist; wenn man Gegentheils selbst bekennt, daß die Aufhebung der Badenbadischen Dicasterien, und die Untergebung der Regierungsverwaltung unter die Durlachische, an sich und in ihrem ganzen Umfang für die Unterthanen keine Beschwerde seyn dürfe; wenn endlich der Unterschied, nach dem gewisse Territorialrechte für Aufträge der Bischöve angenommen, mithin so lang die Bischöve sie nicht an sich ziehen, dennoch als Kirchenrechte nur durch Glieder der Kirche verwaltet zu werden geeignet seyn sollen, weder in den Catholischen Staatsrechts Grundsäzen, noch in den Reichsgesezen, gegründet ist: so gilt auch dieses insbesondere von der Verwaltung der Territorialbefugnisse in Schulsachen.

§. 34.

Was darfs auch in der Sache weiter Zeugnis, da selbst das Badenbadische Ministerium bey Behandlung des Erbvereinigungsvertrags, anfangs die Beybehaltung einer Catholischen Landesregierung, nachher wenigstens die beständige Besezung gewisser Landesstellen mit Catholischen Subjecten zwar gefodert, aber auf diesseitige beharrliche Weigerung endlich sich damit, daß Catholische Landeskinder bey nöthiger Befähigung von des Fürstl. Hauses Diensten nicht ausgeschlossen werden sollen, sonst aber der Regent in Annehmung der Diener aus Subjecten ein oder andrer Religion ungebundene Hände haben solle, begnügt, und das Catholi-

Den Hauptgegengrund ihrer Forderung nemlich die Entsagung im Erbvereinigungsvertrag haben Querulanten selbst mit nichts als ei-

ner sehr unstatthaften, und doch ihnen noch immer widrig bleibenden Auslegung und mit dem offenbar unstatthaften Begehren, daß man diesen sehr verschiedene Gegenstände umfassenden Vertrag ganz vorlegen solle, zu begegnen gewußt.

Abdruck §. 28. & 31.

Catholische Land diesen Vertrag angenommen, und darauf gehuldigt hat. Was gegen diese Entsagung anderseits vorgebracht wird, hat das deutliche Gepräge einer ängstlichen Bemühung am hohen Mittage Sonnenlicht nicht zu sehen. Der Herr Verfasser sagt: vom 42sten bis 44sten Artikel des Vertrags werde von Religionssachen geredet, und da stehe nichts von freyer Annahme der Diener, davon spreche erst der 45ste Artikel, der von der Landesregierung handle, also gehe diese freye Dienstbestellung nur auf Landesregierungssachen. Allein einmahl, wer ermächtiget den jenseitigen Schriftsteller diesen Unterschied zu machen. Der Zusammenhang, vermög dessen diese Stelle gerade an die von der vertragsmässigen Sicherheit des Religionsstandes angehängt, und damit in Verbindung gestellt ist; die Paralellstelle in dem 34sten Artikel in welchem bey Bestättigung der Kirchengüter und Gerechtsame der Catholischen Unterthanen ausdrücklich beygesezt ist:

„ Daß dasjenige so hierunter von der Gnade des Lan-
„ desherrn abhanget, auch noch fernerhin auf die Gnade
„ und Willkühr des jeweiligen Landesherrn ankommen
„ solle, bey allem diesem aber die Landesfürstliche Rechte
„ und Zuständigkeiten allenthalben und ohne alle Aus-
„ nahm, wie auch das jus patronatus an denen Orten,
„ wo die abgegangene Linie in dessen Besz und dazu
„ berechtigt gewesen, Serenissimo und dero Fürstlichen
„ Nachkommen ohne Abbruch vorbehalten seyn solle „

endlich die Vertragshandlungen, nach denen eben bey Verabredung des Artikels von der freyen Dienerbestellung die Religions-Rücksicht das gewesen, worüber man bis zur Vereinigung lange Gegenreden geführt, weisen viel ein andres,

zeigen

zeigen deutlich, daß in Bezug auf alle Territorialrechte und namentlich auf jene in Kirchensachen die freye Verwaltung vorbehalten worden sey. Zum andern, angenommen aber nicht zugegeben, daß dieser Unterschied zu rechtfertigen wäre, was folgt daraus? Das, daß zu Dienern der Religion, also zu Pfarrern, Schullehrern, Mösnern u. d. g. keine Subjekte anderer Religion angestellt werden können (und das war man disseits nie in Abrede); daß hingegen zu Dienern und Verwaltern der Landesregierung, wovon der Artikel 45 angeblich allein handelt, ohne Unterschied ob sich diese Regierung auf weltliche oder kirchliche Gegenstände äußert, weil der Vertrag nicht distinguirt und die Territorialrechte auf diese wie auf jene dem Landesherrn allenthalben, ohne alle Ausnahm, und ohne Abbruch vorbehalten hat, Personen der evangelischen sowohl als der catholischen Religion angestellt werden dürfen; daß folglich der Gegentheil nicht, wie er jezt thut, gewisse Regierungsrechte ausnehmen, mittelst Beschränkung auf Verwaltung durch Catholische der Landesherrlichen Willkühr darinn Abbruch thun könne! — Der andere Einwand, daß dem Gegentheil der Vertrag und die Vertragshandlungen ganz in beglaubter Form mitgetheilet werden müsten, wenn etwas daraus gegen sie folgen solle, beweiset, was in den Fürstl. Badischen Berichten schon dargelegt worden ist, daß die Querulanten ihre Wünsche nicht nach den Gesezen bilden, sondern lieber die Gesezе nach ihren Wünschen modeln möchten. Dann beede Auszüge wie sie dem disseitigen Bericht unter Buchstaben UU und ZZ anliegen, stellen sich deutlich als ein zusammenhangendes die ganze Materien, wovon die Rede ist, umfassendes Ganzes dar, und die Richtigkeit dieser vidimirten Abschriften zu bezweifeln sind die Querulanten selbst nicht verwegen genug. Freylich enthält der Vertrag

und

und also auch die Handlungen darüber noch viel anders von Haus- und Cameral-Angelegenheiten, wovon der Neugierige die allgemeine Rubriken in Sachsens Badischer Geschichte pag. 267 - 284. finden, und eben daraus sich überzeugen kann, daß alle Stellen, die zu dieser Sache gehören, in den Auszug gebracht worden sind. Aber wird man diese ihnen nun auch auszuhändigen, sie ihrer Begierde zu gloßiren auszusezen, deswegen schuldig seyn? Querulanten können, wenn sie, was Recht, ist zu wissen begehren, sich desfalls bey Pabst Cölestin dem dritten Raths erholen. 52)

§. 35.

Und so ruht dann das diesseitige Widerspruchsrecht gegen die Aufdringung einer Consistorialcommißion noch unerAus allem diesem wird zur Genüge erhellen, daß in jenem Gegenbericht nichts gesagt sey, was an der Gerechtigkeit der diesseitigen Sache etwas änderte, oder sich nicht jedem Kenner deutscher Reichsgeseze und deutscher Staatsverfassung auch unbeantwortet als nichtig Abdruck §. 29. 30. darstellte, und wenn demnach Querulanten alles &38. in den Schlus zusammendrängen: die Consistorial-Commißion sey etwas, zu dessen Bestellung des Herrn Marggraven Durchlaucht ohnehin verbunden seyen, und

52) Contingit interdum quod, quandocunque cum aliquo litem habetis, privilegium vestrum adversæ parti cogimini plenius exhibere: unde accidit, quod occasione unius capituli super quo convenimini plura litigia suscitantur, *& sic evidenter æmuli multarum cavillationum argumenta recipiunt, quibus etiam pacem & tranquillitatem vestram impugnant.* Quia vero interest nostra jurgiis suscitandis obviare, respondemus, ut quandocumque super exhibendo privilegio seu instrumento fueritis requisiti, præsente judice aut aliquibus pru-

und da man nun diesseits an der Stiftung der Frau Marg- schüttert auf
grävin Durchleucht sonst nichts auszusezen gefunden habe, so seinen reichs-
seyen die Querulanten befugt gewesen, dieselbe als mit den gesezmäßigen
Landesherrlichen Befugnissen unanstößig für sich anzunehmen; Gründen.
so wird sich der Schlus von selbst für dem erleuchteten
Richter dahin umkehren: Die Consistorialcommißion ist et-
was, das zu bewilligen Sereniſſimus nicht verbunden sind,
und wann also auch sonst nichts an jener Stiftung auszu-
sezen wäre, so sind die Querulanten nicht befugt es ohne
freye Beystimmung des Landesherrn anzunehmen, können
weder diese Beystimmung, noch ohne solche eine Oberrichter-
liche Bestättigung fordern. Soviel von diesem Punct, der
wegen den aufgestellten neuen Scheintheorien, womit der
Sache eine bessere Wendung gegeben werden sollte, eine
nähere Beleuchtung in diesem Gutachten verdiente! Das
übrige was noch von dem Hofmännischen Proceß, von der
Syndicatsbestellung, und von Bedruckungen gesagt wird, läßt
sich kürzer übersehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Aeusserungen über den Hofmännischen Prozeß.

§. 36.

Querulanten behaupten, man habe geflissentlich und ohne Hofmann
Erkundigung in dem Hofmann einen verdächtigen Lehrer an- konnte wegen

dentibus viris deputatis ab ipso, audiente parte contraria tantummodo recitetur, *ita quod si tantum super uno capitulo quæstio fuerit, illud solummodo describatur & adversæ parti copia ejus fiat* sagt Cölestin in *cap. 5. X. de fide instrument.*

seiner mit päbstlicher Erlaubnis geschehenen Ordensverlassung nicht für einen verdächtigen Menschen angesehen werden.

Abdruck §. 39. & 40.

gestellt; der Beweis ist, weil die vorgelegte Zeugnisse der Erkundigung jünger sind, als seine Anstellung, weil man auch vorher gewust, daß er aus dem Orden getretten und weltgeistlich worden. Allein Erkundigung und Zeugnisse der Erkundigung sieht jedermann als verschiedene Dienge an. Jene konnte vorangegangen seyn, indem man diese erst zu der Zeit natürlicher weise nachholte, wo man durch die Bewegungen des Gegentheils sah, daß man deren Gebrauch räthlich finden dürfte. Verlassung des Ordens aber, Rückkehr in den weltlichen Stand mit Päbstlicher Bewilligung, seit wann würkt diese in der Catholischen Kirche eine Verdächtigkeit? Wen der Römische Hof zu geistlichen Diensten befähigt, den sollte man zu einem weltlichen Lehramt blos deswegen für unfähig halten, und das sollten Catholische fordern? Welch ein Widerspruch! Wenn umgekehrt einer ihrer Söhne in den Fall käme, er stellte sich im Land ein, und der Herr Marggrav wollten untersuchen, ob ihn der Pabst mit Recht oder Unrecht seiner Ordensgelübde entlade, wollten ihn deswegen für einen verdächtigen Menschen ansehen, von aller Hofnung zu Bedienungen im Land ausschliessen, aus dem Land schaffen, gar prozessiren, wie würde sich ihre Sprache umkehren, wie würden sie über Religionskränkungen schreyen! Daß also in gegenwärtigem Fall diese Ordensverlassung Verdächtigkeit seyn soll, zeichnet sich offenbar als Folge einer leidenschaftlichen Betrachtung aus. Denn nur diese kann Recht in Unrecht verkehren.

§. 37.

Sie tadeln, daß man den Denunciations Prozeß in einen Anklags Prozeß verwandelt, daß man ihnen Beweislast aufgebürdet, sie nicht als Zeugen habe gelten lassen. Allein ist ihnen dann unbekannt, daß nur der ein bloßer Denunciant ist, wer etwas zur Besserung des andern anzeigt, und der Obrigkeit zur gutfindenden Vorkehr überläßt 53), der aber aufhört es zu seyn, würklich Anklägers Stelle vertritt, wer Unterschriften sammelt, sich mit andern zur Anklage zusammensezt, Helfershelfer wirbt, sich ein Geschäft daraus macht, den Ausgang der Anklage nach seinem Sinn zu betreiben, vorzuschreiben oder zu bitten, wie der Beschuldigte bestraft werden müsse, vorzuschreiben oder zu verlangen, welche Wege der Untersuchung eingeschlagen werden sollen? Wissen sie nicht daß es in eines Richters Macht stehe, den Denunciations in einen Anklags Prozes zu verwandeln, und solches besonders alsdann seine Schuldigkeit sey, wenn er die Anzeigen für unhinlänglich, für nicht gehörig beweislich hält, und der Anzeiger doch auf Vornahme der Untersuchung besteht? 54) Ist es nicht offenbare Folge hiervon, daß

Abdruck §. 41. & 42.

Querulanten mußten nach ihren eignen Factis als Ankläger behandelt werden, mußten also beweisen, konnten für sich und ihr eignes Interesse nicht Zeugen seyn.

53) Denunciatio est delatio criminis apud magistratum facta judicandi *tantum* & deferendi rei causa, in finem, ut emendetur; ubi rejiciendi illi qui in aliquem conspirarunt: nam tanquam inimici non videntur tam procedere zelo charitatis, quam fomite malevolentiæ sagt *Zoesius ad Decretales L. 5. Tit. 2. §. 7.*

54) Quum delator delationem suam non satis instruxit, judicique idonea ad inquirendum argumenta non suppeditavit, tunc ut id faciat litique se immisceat & ex delatore accusator fiat, cogi potest *Leyser spec. 560. Med. 9.*

daß sie in solchem Fall in der gegen des Richters Ermessen fortgesezten Untersuchung die Beweislast übernehmen müssen, da ohne Beweis kein Urtheil möglich, und der Richter zu unbeweislich erachteten Dingen Beweise aufzusuchen, also das ihm unmöglich scheinende möglich zu machen, nicht verbunden ist? Wissen sie nicht daß ein Denunciant nur alsdann als Zeuge und nicht einmahl als vollgültiger Zeuge gelte, wenn er in obigen Schranken einer simplen Denunciation verbleibet, hingegen alle Zulässigkeit verlieret, wenn er sich als selbst interessirt bey seiner Anzeige darstellt, sie als seine eigne Sache betreibt, nicht Besserung sondern Bestrafung des anders sucht. 55)

§. 38.

Nicht das Amt Baden sondern die hiesige Regierung war des Hofmanns Abdruck Dienerschaftlicher Gerichtsstand, §. 43. 45. und diese war

Sie tadeln ferner, daß man die Untersuchung nicht durch das Amt, sondern bey der Regierung vorgenommen, nicht durch protocollarische, sondern durch schriftliche Vernehmlassungen ihn gehört, ihnen Kostenvorschuß zugemuthet, ja gar im Fall sie recht behielten, und an dem Hofmann sich nicht erhohlen könnten, ihnen Ersaz aus dem Stadtbeutel versprochen habe, da doch in solchem Fall die Gerichtsbarkeitsgefälle es zu tragen gehabt. Allein der, wer weis, daß Hofmann als ein Fürstlicher Diener nicht unter dem Amt, sondern unter der Regierung

55) Qui crimen denunciat judicialiter testem agere nequit, quia ab actore vel accusatore non multum differt. nam is tantum, qui denunciat evangelice vel canonice ad evitandum peccatum, qui non suam sed proximi utilitatem quærit testis esse potest. *P. Schramm instit. jur. eccles. L. 3. §. 1091. schol. 2.*

gierung stand, wer aus den im Druck vorliegenden Verhandlungen ersehen hat, daß von keinen peinlichen Verbrechen des Hofmanns die Rede war, bey denen allein Specialinquisition Plaz greift 56), wohingegen bey summarischen Untersuchungen schriftliche Verantwortungen zuzulassen in des Richters Macht steht 57), und besonders alsdann billig ist, wann voraus noch die Beschuldigungen unwahrscheinlich sind, und der Stand des Beschuldigten Schonung erfordert: der wird obige Verfahrungsart ganz in der Ordnung finden, und wird eben daraus leicht einsehen, daß, wenn nun die Denuncianten einen andern, als den ordentlichen vom Richter gutgefundenen, und einen kostbareren Weg ihnen zu öfnen verlangten, sie davon die Kosten vorschiessen mußten, daß auch, wenn würklich die Beschuldigungen erwiesen worden wären, sie von diesem verlangten ausserordentlichen und kostbareren Weg die Kosten dennoch an den Gerichtsherrn, der ihn unnöthig erachtete, nicht fordern können, mithin alles was sie fordern konnten das war, daß in solchem Fall, dafern sie sich nicht an dem Beschuldigten erholen könnten, ihnen, weil sie doch alsdann zum Nuzen gemeiner Stadt gehandelt, der Kosten daher (woher sie schon den Vorschus zu nehmen gebetten hatten) ersezt werde.

bey der Unwahrscheinlichkeit der Anklagen dem Stand des Beklagten schuldig die Sache durch schriftliche Verhöre lauffen zu lassen.

§. 32.

56) In iis saltem delictis, quorum poena verosimiliter ad relegationem ex territorio pervenire potest, inquisitioni speciali locus est. *Leyser Spec. 560. Med. 15.*

57) In exiguis criminibus, quorum cognitionem & coercitionem judicantis discretio secundum cap. 21. pr. X. de Accusationibus, moderari potest, sicut in civili litiscontestatione, etiam procuratorem ac responsionem in scriptis admitti oportet. *Leyser l. c. Med. 3.*

§. 39.

Aufvorgebliche Nichtigkeiten, und rechtswidrige Vorschriften des Gerichts, die zur Syndicirung geeignet seyn sollen, (wenn sie auch existirten,) läßt sich auch ein Appellationsverfahren in dieser Untersuchungssache so wenig als ein Mandatsproceß gegen den Landesherrn gründen.

Uebrigens hat man schon vorhin gesagt, daß wenn auch am Verfahren etwas unrecht wäre, alles durch die Abkunft des Hofmanns gehoben ist, auch ihre erwählte Rechtsmittel dagegen allemahl unzuläßig bleiben. Ihre Antwort darauf gleicht ihren übrigen Gegenreden. Ihre Beschwerde soll nicht gehoben seyn, weil so lang das Verfahren nicht oberrichterlich cassirt würde, sie von neuem in den Fall solcher Beschwerden gesetzt werden könnten. Allein, wenn man Neigung unrecht zu verfahren hätte, bliebe nicht auch nach jener Cassation die physische Möglichkeit in ähnlichen Fällen eben so zu verfahren? Müßten sie alsdenn nicht eben diesen Recurs an Kaiserliche Majestät wieder so wie jezo nehmen? und können sie dieses nicht gleich gut, wann auch jezt diese Sache wegen Hebung der allenfalsigen Beschwerde unentschieden bleibt? Und wenn dem allen so ist, bleibt es nicht offenbar richtig, daß für diesen Fall alles rechtliche Interesse der Prozesverfolgung aufhöre? Ferner was ihre erwählte Rechtsmittel anlangt, so soll die Appellation Plaz greifen, weil auch in Untersuchungs Sachen Nichtigkeit gerügt werden könne; und das Mandatsgesuch soll statt haben, weil das Gericht syndicirt, und des Herrn Marggraven Durchl. da sie des Gerichts Verfahren gebilligt, deshalb unmittelbar belangt werden könnten. Man müßte würklich bey jedem, der dies zu beurtheilen hat, eine grosse Rechtsunerfahrenheit voraussezen, wenn man annehmen wollte, er würde ohne weitwendige Ausführung nicht einsehen, daß die Befugniß Nichtigkeiten zu rügen in einer inappellablen Sache den Weg der Appellation nicht rechtfertige, daß ein Landesherr, der nicht selbst, sondern durch seine verpflichtete

Abdruck §. 47 - 53.

Justiz-

Justizstellen Recht spricht, wegen einem von diesen gefällten Spruch, dessen Gerechtigkeit er nicht zu untersuchen, sondern ihrer Pflichten wegen zu präsumiren hat, deswegen, weil er ihn zum Vollzug hat kommen lassen, nicht syndicirt werden könne, und daß die Syndicatsklage gegen die Gerichte zu jenen ordentlichen Prozessen gehöre, wo erst nach genüglicher Vernehmung beeder Theile erkannt, mithin nicht durch Strafgebotte verfahren werden kann, daß folglich diese neue Verkleidung dem jenseitigen Beginnen kein gesezmäßigeres Ansehen verschaffe.

Dritter Abschnitt.

Von den geklagten Bedruckungen.

§. 40.

Querulanten sprechen von Bedruckungen durch Eingriffe in die Bischövliche Gerichtsbarkeit, welche sich darinn zeigen sollen, daß man den Prozes gegen den Hofmann angenommen, daß man ihn gehindert sich seines Standes wegen bey dem Bischov zu legitimiren, daß man ihn und nachher den Professor Wihrl zur Untersuchung wegen vertheidigter Säze nicht hat vor dem Bischov erscheinen lassen. Allein wenn jener Hofmännische Prozes vor den Bischov gehörte, warum haben sie ihn dann vor der Landesherrschaft anhängig gemacht? Zu ausserrichtlicher Abthuung, welche sie nach ihrer jezigen Sage damit bezielt haben wollen, war doch das Begehren der Dienstentsezung und Bestrafung des Hofmanns, wenigstens in Ländern wo nicht Türkischer Despotismus gilt, (und der würde wohl den Querulanten selbst am wenigsten behagen

Abdruck §. 54.

Behauptung des dienerschaftlichen Gerichtsstandes über den Hofmann, und Hemmung unzuläßiger Vorschriften des Ordinariats, sind keine Eingriffe in dessen Diöcesangerechtsame, und keine Religionsbedruckungen.

behagen), nicht geeignet! Und denn hätten sie wohl selbst wissen müssen, daß (ich will nicht sagen, nach protestantischen) sondern nach catholischen Staatsgrundsäzen, auch ein Geistlicher, der in Landesfürstlichen Diensten stehet, seines Dienst und dahin einschlagender Dinge halber, vor dem Landesherrn Recht zu nehmen sich nicht entziehen kann! 58) Von der Legitimation seines Standes bey dem Bischoven hat man ihn, wie die Erläuterung des diesseitigen Berichts zeigt, abzuhalten nicht verlangt; das aber, was man schon aus dem Oberaufsichtsrecht allein berechtigt war, hat man kraft der Dienstherrschaft über den Hofmann mit doppeltem Recht begehrt, daß dergleichen ihn persönlich abfordernde sohin mit seinen Dienstverrichtungen in Collision trettende Verfügungen nicht ohne Communication mit der Landesherrschaft erlassen werden sollen 59). Ein Saz, dessen Umgehung vielleicht

58) Videmus quotidie principes sæculares clericos munera sæcularia sustinentes etiam in sacris constitutos privare officio & etiam multare pœnis pecuniariis, ubi qualitas facti hoc exigit sagt *Julius Clarus L. 5. Pract. crim. Quæst. §. 36. No. 25.* Clerici suo privilegio non gaudent, quando alio quam ecclesiastico officio funguntur atque circa illud delinquunt, eo quod tunc non ut clerici sed ut officiarii considerentur, eaque delicta non habeantur pro delictis clericorum sed officiariorum laicalium, quorum officia clerici subeunt schreibt *van Espen in Jur. eccl. univ P. 3. T. 3. C. 2. §. 49.*

59) Fuse sustinet jus placiti celsissimus senatus imperialis aulicus intuitu Imperatoris, uti docet Moser, cui jure meritoque subjungit: Wie nun andere Stände desfalls eben so viel Recht haben, wie Oesterreich; so kommt es nur auf sie selbst an, daß sie sich dessen bedienen. Quæ dicta hactenus de bullis pontificis a potiori de ordinationibus episcoporum intelligi debent, ita ut & hæ ex iisdem rationibus examinari debeant & per Placet denique vel concessum vel denegatum publicari possint vel non, bemerkt *Wedekind de jure cavendi §. 5.*

vielleicht in dem einzelnen Fall sehr gleichgültig gewesen wäre, der aber bey dem anderseitigen Bemühen alles als Besitzhandlung geltend zu machen, und dann durch possessorische Rechtswege — wohlwissend, wie schwer nach deutscher Verfassung ein Petitorium, sey es auch noch so gerecht, zum Ausgang gebracht werden kann — zur Schuldigkeit zu erheben, seiner bedenklichen Folgen wegen allzuwichtig war, um ihn unbemerkt hingehen zu lassen. Was die Prüfung der Lehrsäze anbetrift, so war man nie bedacht, die Aufsicht über die Reinigkeit der Religionslehrsäze dem Ordinariat strittig zu machen, und allemahl, so viel sich auch darüber sagen liesse, wie weit sich dieses auch auf philosophische Lehrsäze, wovon hier die Frage war, ausdähne, ist doch so viel gewis, daß der Regent aufzusehen befugt sey, damit die geistliche Obrigkeit solches Recht nicht misbrauche, und voreilige oder unverdiente Bestrafung desfalls gegen jemand verhänge 60). Ein solcher Misbrauch war es aber offenbar, wenn Wihrl wegen solcher philosophischen Säze, die auf mehreren Catholischen Universitäten aufgestellt, von mehreren Catholischen Facultäten gerechtfertigt wurden, die also im äussersten Fall nicht unter die Classe verworfener, sondern nur unter die Classe strittiger Lehrsäze

 oder

60) Circa irrogationem pœnarum ab ecclesiasticis statuendarum dominus quoque territorialis diversimodo cavere potest & debet — ne fiant comminationes, declarationes censurarum, monitoria, interdicta, & alia ejus generis contra ecclesiasticos, & sic contra veritatem facti obreptio locum inveniat, invigilat dominus territorii. Intuitu pœnarum cura domini territorialis subintrat, si præcipitantia statuta procedant, quin mediis usi fuerint antea lenioribus, vel in eo casu ubi magis reipublicæ malum inde immineret — *Wedekind l. c.* §. 5.

oder Vernunftswahrheiten gehören, in Prozes gezogen und censurirt werden wollte! Doch es liegen ja davon die öffentliche Nachrichten redend genug vor, und so mag hier das viele andere, was sich sagen liesse, unberührt bleiben.

§. 41.

Nicht-Erweiterung des aus landesfürstl Gnadenverleihungen hier existirenden Gottesdiensts kann keine Bedrukung der hiesigen Catholischen Dienerschaft genannt werden.

Was ferner als Bedrükung angeführt wird, daß man den Bischoven von denen durch ihn der vorigen Badischen Regierung übertragenen Rechten ausschliesse, diese auch nicht einmahl durch Catholische Dicasterien ausüben lasse, hört auf diesen Namen zu verdienen, sobald man Abdruck §. 55 - 57. die obige Zurechtweisung der anderseitigen unstatthaften Grundsäze erwägt. Wenn von der in Carlsruh nicht gestatteten öffentlichen Religionsübung für die Catholische gesagt wird, sie sey zwar nicht an und für sich, da die Catholische kein strenges Recht dazu hätten, aber doch in der Rücksicht, daß nun kein rechtschaffener Diener hier bleiben könne, und also indirekte diese Diener dadurch verdrängt würden, gravirend: so ist zu bedenken, einmahl, daß dieses immer keine Forderung, kein Klagerecht gründe. Wie lang haben die Evangelische Stände für ihre Glaubensverwandte Reichshofräthe die öffentliche Religionsübung in Wien vergeblich gesucht? Und wem von ihnen ist es je eingefallen, zu behaupten, daß dieses ohne erwürkte Erzherzogl. Oesterreichische Bewilligung schon eine Schuldigkeit dieses hohen Erzhauses sey? Verdienen etwa Reichshofräthe weniger eines gedrückten Religionszustandes enthoben zu seyn, als Badische Hofräthe? Oder braucht man da weniger rechtschaffene Leute? Zum andern ist die vorgespiegelte Wirkung des hier versagten öffentlichen Gottesdiensts falsch. Oder sind etwa alle die ansehnliche Catholische Burger, die schon

vor

vor dem Landesanfall hier lebten, alle die Catholiken, welche vorhin in Hannover, in Berlin, an manchen andern Orten bey gleichem Gottesdienst ruhig und vergnügt lebten, nicht rechtschaffene Leute? Ist etwa Seele und Gewissen eines Fürstl. Dieners in Verhältniß gegen jene eines Bürgers bey Gott nach Verhältniß des bürgerlichen Rangs in höherem Werth, weil für rechtschaffene Bürger der Gottesdienst so lange gut genug war, und es nun für rechtschaffene Diener nicht mehr seyn soll? Schöne Folgen einer nicht überdachten ungegründeten Beschwerde!

§. 42.

Selbst die Beschwerde über die Verordnung, daß der, wer zu verrechnenden Bedienstungen kommen wolle, drey Jahr sich erst in Durlachischen Schreibstuben befähigt haben solle, so blos wan sie in disseitigem Abdruck §. 58. richt dargestellt hat, mus wieder hier paradiren, und lehnt sich nun darauf, daß es von den Catholischen für sehr gefährlich angesehen werde, wenn ihre Jugend an protestantischen Orten sich befähigen solle, wenn ihr auch gleich in solchen Orten an ihrem Gottesdienst gar nichts abgehe. Ueber diesen Vertheidigungsgrund schweige ich still; dann wahrlich was man darüber sagen wollte, müßte nur Satyre seyn. Danks werden dem Verfasser aber die Badische Scribenten nicht viel wissen, daß er sie in ihren dreißiger Jahren (denn bis dahin haben sie zu der dreijährigen Befähigung Zeit, da bey der Menge der Competenten keinen eher zu Bedienstungen die Reihe trift) noch für so verführbare Jugend an Verstand und Religionseinsichten öffentlich ausgiebt! Und dann möchte man doch wohl auch fragen, warum es minder seelengefährlich ist, daß so viele rechtschaffene

Anweisung Catholischer Scribenten zu Evangelischen Verrechnern für seelengefährlich auszugeben, ist lächerlich.

schaffene Catholiken an protestantischen Orten leben, Dienste suchen, und finden, Kinder erzeugen und erziehen? Warum der Verfasser der Gegeninformation selbst sich auf einer protestantischen Universität unbedenklich hat befähigen können?

§. 43.

Sonst ist von Religionsbedrukungen vorhin nichts erhebliches und hier nichts neues vorgebracht.

Was von der aus den Ernennungen des Hofmanns und Jagemanns angeblich erhellenden Absicht, verdächtige Lehrer anzustellen, gesagt wird, ist aufgewärmter Kohl, und schon in den Fürstl. Badischen Berichten nach Verdienst beleuchtet. Wenn hiernächst wegen dem angeblichen Misbrauch milder Stiftungsgefälle sich der Beweis noch immer nur vorbehalten wird, wo doch in einer Sache, die jederman so leicht erfahren kann, wie die Verwendungen, die in einem Lande von Gefällen gemacht werden, deren Rechnungsführung grossentheils die Unterthanen selbst haben, deren Abhör öffentlich geschieht, und durch hundert Hände lauft; so schließt jederman daraus von selbst auf einen Ungrund der Angabe, deren Beweis ad Calendas græcas verschoben werde.

Abdruck §. 59. 61.

Vierter Abschnitt.

Betrachtungen über die Errichtung eines Religions Syndicats.

§. 44.

Was von dem Syndicat in dem querulantischen Gegenbericht weitläuftig gesagt wird, reducirt sich kurz auf zwei Puncte: einmahl, daß man die in dem jenseitigen Vorhaben gezeigte neun Unstatthaftigkeiten zu widerlegen sich bemühet; zum andern, daß man äussert, es fänden sich wenigstens diese nicht mehr an dem nun veränderten Stiftungsplan, nach welchem dem Herrn Bischoven die Vertrettung der in den Religions-Rechten beschwerten Unterthanen mittelst einer Commission aufgetragen sey. Das erste bedarf einer näheren Beleuchtung nicht: einmahl, weil man durch Veränderung des Stiftungsplans die Unausführbarkeit des ursprünglichen Plans, welche darzuthun Zweck der diesseitigen Ausstellungen war, selbst anerkannt hat; zum andern, weil die ganze Widerlegung darauf gebaut ist, daß man eine allgemeine Geschichte des Syndicats, woraus bedächtlich alle die Einzelheiten, worauf es eben bei der Sache ankommt, weggelassen sind, aufstellt, und dann fragt, Ey! wo liegen hier die berufene Gefährlichkeiten? Wahrheitsforschern fällt dabey gleich ein, es komme bey rechtlicher Beurtheilung von Thatumständen nicht darauf an, wie stellt sie der vor, welcher Nuzen daraus ziehen will; sondern, wie verhalten sie sich in sich selbst würklich? Da nun in dem diesseitigen Bericht die Thatumstände nicht aus einer geschminkten Erzehlung, sondern

Abdruck §. 62.-85.

Dies vermeinte Recht der Querulanten zu Aufstellung eines ständigen Religionssyndicus wird vergebens aus Gegenmeinsätzen, deren Unanwendbarkeit wegen der concurrirenden Thatumständen vorhin schon erwiesen worden, gerechtfertiget.

dern aus den Worten der Stiftungs Urkunde und anderseitigen Erklärungen genommen sind, so kann gegen ihn jenes allgemeine Raisonement nie als Widerlegung gelten.

§. 45.

Und fällt dabey insbesondere der Berechtigungstitel, als ob es zu ihrer Sicherheit das zulässige Mittel sey, weg.

Das wichtigste in dem anderseitigen geglaubten Beweis reducirt sich darauf: durch den Westph. Frieden hätten die Unterthanen eine nahmhafte Summe von Religionsrechten erhalten, denen Verbindlichkeiten des Landesherrn correspondirten; die Aufrechthaltung dieses Verhältnisses liege dem obersten Reichsrichter ob, und deshalb stünden also Landesherr und Unterthanen verschiedener Religion in dem Verhältniß zweyer einem gemeinsamen Richter unterworfenen Parthien; sey ihnen nun vermög dessen die Vertheidigung ihrer Rechte erlaubt, so müsse auch die Annehmung eines Gemeinds-Anwalds, als das einzige Mittel dazu bey Gemeinden, die wegen Vielheit ihrer Glieder solche nicht in Person verrichten könnten, mithin die Annahme eines Syndicus, die ohnehin unter den Inbegrif des Gemeinderechts (juris universitatis), das man doch solchen kirchlichen oder bürgerlichen Gesellschaften nicht absprechen könne, gehöre, erlaubt seyn. — Dieses, so fern es nur von einem Anwald für einzelne entstandene Strittigkeiten gelten soll, ist auch so wahr, daß es Unwissenheit wäre es zu bestreiten, ist auch in gegenwärtiger Sache nie bestritten worden — Aber sie schliessen weiter: die Grenzlinie der Verhältnisse zwischen Herrn und Unterthanen sey so fein gezogen, daß solche gar leicht auf einmahl übertretten, oder nach und nach untergraben werden könne, und daß sie nur durch einen beständigen Syndicus so beobachtet und gewahrt werden möge, daß nicht entweder auf der einen Seite ungegründete Klagen erhoben

hoben, oder auf der andern gegründete versäumt würden. Da nun Pflanzung einer beständig fortdauernden Sicherheit die erste Absicht des Westph. Friedens sey: so folge daraus das Recht zu Anstellung eines ständigen Syndicus für Unterthanen, die unter einen Landesherrn anderer Religion kommen. — Dieser Uebergang und Fortschritt des Arguments ist es, was durch unmerkliche Aenderungen den Schluß von evident richtigen Vordersäzen auf evident falsche Schlusfolgen leitet. Einmahl ist es nur scheinbare Wahrheit, daß der Syndicus das rechte Mittel sey, die Uebertrettungen jener Grenzlinie wahrzunehmen, und zweckmäsig ihnen entgegen zu gehen. Jeder fühlt selbst am besten, wo ihn der Schuh drückt, ist ein altes aber wahres Sprichwort, und so fehlt sich's dann auch so wenig daß der Unterthan nicht selbst fühlen sollte, wenn er in seinen Religionsbedürfnissen beeinträchtigt wird, daß nach allgemeiner Erfahrung, er dafür nur ein zu reizbares Gefühl hat, und daher schon oft Beeinträchtigungen wittert, wo das unpartheiische Auge nicht einmahl eine Spur davon entdekken kann. Ein Saz, wovon auch die in gegenwärtiger Sache geklagte Bedrukungen (S. drütter Abschnitt) den Beweis liefern. Will nun ein solcher mit Recht oder Unrecht Bedrukungen fühlender Unterthan, verständigen Rath hören und befolgen; so kann er den in jedem einzelnen Fall, (auch ungerechnet, daß er in Catholischen Landen schon an den Bischövlichen Stellen so scharfsichtige und durch die Reichsgeseze hinlänglich autorisirte Wächter über seine Religionsrechte hat) ohne einen solchen ständigen Syndicus erlangen. Will er dergleichen Rath nicht suchen und befolgen; so ist der ständige Syndicus wieder unnüz. Räth er im wegen Ungrunds seiner Klagen ab, und der Unterthan will doch klagen; so mus ihm ja wohl dieses frey bleiben, so lang der Syndicus nur Anwald seyn, und nicht als eine neue

richterliche

richterliche Instanz anstatt der reichsgesezmäßigen Justizstellen surrogirt werden soll, (welches doch so lang die ganze deutsche Staatsform nicht umgeschmolzen werden darf nicht geschehen kann) und Herr und Land sind also in diesem Fall nichts gebessert. Räth er wegen geglaubtem Grund zu, oder fodert den Unterthanen auf, und dieser will nicht klagen, will sich die landesherrlichen Anordnungen gefallen lassen; so mus ihm auch dieses wohl frey bleiben, so lang der Syndicus nur Beauftragter der Unterthanen nicht selbst Eigenthümer und Innhaber der Rechte des Volkes werden soll, und dieses kann er wohl nie werden, so lang unsre Reichsgeseze stehen, welche die Religionsrechte den Unterthanen, nicht aber einem im Entscheidjahr nicht bestandenen für sie zu surrogirenden Vormund oder Ehevogt beilegen, und welche dem Unterthanen das Recht geben, sich anders, als es die entscheidende Norm mitbringt, mit ihrem Landesherrn zu vergleichen, welche ihnn dieses in der Maase offen lassen, daß nur wechselseitige Einwilligung, und nicht die Autoritätsinterponirung eines neuzuschaffenden beständigen Syndicus dazu erfordert wird. 61) Zum andern, wenn auch diese Einrichtung in irgend einem Betracht noch ein zweckmäßiges Mittel genannt zu werden verdiente; so wäre sie doch offenbar nicht das einzig mögliche. Denn wie viele Lande sind, wo Herr und Unterthan, sey es in Religions- oder in Staatssachen, wechselseitige Rechte und Pflichten gegeneinander haben, wo also die Unterthanen, wenn die Grenzlinie überschritten wird, Religions oder Landesbeschwerden erheben können, in vorkommenden Fällen

61) *J. P. Osn. Art. 5. §. 31. ibi*: inter Status eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum §. 33. *ibi*: nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat.

Fällen würklich erheben, bey ihren Rechten von Oberstrichteramtswegen geschüzt werden, und dennoch eine solche Einrichtung eines ständigen Syndicats nicht haben. Ist es aber nicht das einzige Mittel zu Aufrechthaltung der Gerechtsame der Unterthanen; so kann auch offenbar das Recht zum Endzweck vor sich allein ein Recht zu diesem bestimmten Mittel aus mehreren möglichen, nicht erweisen; sondern, um lezteres Recht zu gründen, müßte ein anderer Zuständigkeitstittel dargethan werden. Ein solcher aber ist hier so wenig als vorhin angeführt, mithin bleibt es bey der ehmals deducirten Regel: in jedem einzelnen Fall entstehender Prozesse dürfen Unterthanen ungehindert Anwälde wählen, nicht aber einen ständigen Syndicus aufstellen, wo es nicht Landesverfassungsmäßig hergebracht ist. 62)

§. 46.

Wie dieses ähnliche Kayserliche Erkenntnisse bestättigen.

Ein Parallelismus dieser Schlusfolge mit einer gleichen schon entschiedenen Sache, wenn er zeigt, daß eben diese Grundsäze schon von Kayserlicher Majestät in ähnlichen Fällen zum Maasstab oberstrichterlicher Erkenntnisse genommen wurden, wird die Evidenz derselben über allen Zweifel erheben! — Voraus ist gewis, daß Bürger einer Reichsstadt gegen ihren Magistrat auch eine namhafte Summe von Rechten haben, denen von Seiten des Magistrats Verbindlichkeiten correspondiren; daß deren Aufrechthaltung dem obersten Reichsrichter obliegt; daß also Magistrat und Bürgerschaft in Bezug auf diese Rechte und Pflichten auch in dem Verhältniß zweyer einem gemeinsamen Richter unterworfe-

N

62) S. den Abdruck der Verhandlungen in dieser Prozessache 2te Hälfte 13. Stück §. 8. — 19. und aus solchem in Mosers Zusäzen zu seinem neuen deutschen Staatsrecht B. 2. S. 250. u. f.

terworfenen Parthien stehen, und daß die Grenzlinie dieser Rechte so fein ist, daß sie leicht öffentlich oder unvermerkt von dem Magistrat überschritten werden kann. Können, wie man anderseits glaubt, Unterthanen aus diesen Vordersäzen die Berechtigung herleiten, einen ständigen Syndicus ihrem Landesherrn entgegen zu stellen; so mus für Burgerschaften der Reichsstädte das Recht, einen solchen Syndicus ihrem Magistrat als Vertheidiger der bürgerlichen Rechte an die Seite zu sezen, noch viel gewisser folgen, da sie gegen diesen in dem engen Verband eines Unterthanen nicht stehen, der Magistrat nicht als ihr Landesherr sondern nur als administrirende Obrigkeit angesehen wird 63) überhaupt auch die Landeshoheit in ihrer Ausübung bey diesen weit mehr eingeschränkt ist, als bey andern Arten von Reichsständen 64). Nun zeigt aber die Staatsgeschichte, daß als während des weitläuftigen Prozesses der Burgerschaft zu Weissenburg gegen den dasigen Rath erstere mit Kayserl. Genehmigung im Jahr 1736. einen Consulenten angenommen hatte 65), dieser zufolge weiterer allerhöchster Erkenntniß vom Jahr 1754. nach beendigtem Rechtsstreit wieder abgehen mußte 66). Eben so als die Burgerschaft zu Wimpfen nach entschiedenem Prozeß mit ihrem Magistrat noch weiter ein beständiges Syndicat zu ihrer Berathung errichtete, ward solches Anno 1779. von Kayserlichem Reichshofrath cassirt 67). Um eben diese Zeit ward wegen der

63) Mosers obgedachte Zusätze B. 3. S. 499. Ebenderselbe von der Reichsstädt. Regimentsverfassung B. 1. C. 2. §. 16.
64. Moser am lezt ang. Ort. Cap. 1. §. 3.
65) Mosers Zusätze B. 3. S. 712.
66) Moser von der R. Städte. Reg. Verf. C. 4. § 11. & 18.
67) Mosers Zusätze S. 738.

der Reichsstadt Ulmischen Differenzen, von da aus die Wahl eines bürgerlichen Ausschusses und Syndici, jedoch nur um während der vorwaltenden Steuer- und damit verbundenen Differenzen der Burgerschaft consulendo & advocando bedient zu seyn, zur Zeit genehmigt, dem Ausschuß und Syndicus aber gleich dabey vorsorglich, unter Verwerfung seiner zur Ungebühr geäusserten Absicht einer Einmischung in die Regimentsverwaltung, alles gegen die Stadtverfassung und den der Obrigkeit gebührenden Respect laufende Unternehmen untersagt, und bey Strafe verbotten jemals den Schein eines beständigen Repräsentanten der Burgerschaft zu affectiren 68) und am Ende die Bitte der Burgerschaft um Perpetuirung dieser Anstalt verworfen 69) Wenn also das Argument von der Sicherheit nicht einmahl die viel freyere Reichsstädtische Burgerschaften zu einem solchen Unternehmen berechtigt, wie viel weniger kann sich dessen eine landsässige Burgerschaft bedienen?

§. 47.

Einen Hauptpunkt hierbey macht dermalen die vermeinte Unverfänglichkeit der Wendung aus, die diesem Stiftungs-Plan, mittelst Uebertragung an das Bistum Speyer gegeben worden ist: sie wird darauf gegründet, weil der evangelische Reichstheil auch einen Advokaten angestellt habe, der die Religionsbeschwerden protestantischer Unterthanen unentgeldlich bearbeiten solle. Dabey sind meine Gedanken diese: Wenn die perpetuirliche Stiftungs-

Sie haben den Ungrund auch selbst durch Aenderung ihres Plans anerkannt, der in seiner jetzigen com-

68) Mosers Zusäze S. 555 und 559.
69) Reussens Staatskanzley Th. 6. S. 177.

Lage zwar wohl bey gewissen Einschränkungen unverfänglich seyn könnte;

commission keinen andern Würkungs-Crays, und keine andere Handlungsweise, als jener Advocat, haben soll; wenn sie folglich sich dahin beschränkt, wohin sich die Obliegenheit von jenem einschließt, nemlich solche Unterthanen, die sich beschwert glauben, und sich desfalls freiwillig melden, nach vorgängiger Prüfung und befundener Gesezmäßigkeit ihrer Klagen vor der behörigen Reichsjustizstelle unentgeldlich zu vertretten, so werden es Serenissimus eben so, wie in jenem Fall die Catholische Stände, als eine Sie nichts berührende Sache auf seinem Wehrt oder Unwehrt beruhen lassen, und um so mehr gleichgültig bey der Existenz oder Nichtexistenz einer solchen Stiftung seyn können, je gewisser Höchstdieselbe den Badenbadischen Catholischen Unterthanen zu Religionsbeschwerden, weder gegründeten Anlas gegeben haben, noch je zu geben gemeint sind.

§. 48.

aber nach den hervorleuchtenden Absichten und Ausdähnungen es keineswegs ist.

Alsdann aber kann von Officialaufforderung der Unterthanen, von Abhaltung eigner Versammlungen mit den Unterthanen, von Kommißionsverfügungen, die ins Land erlassen werden, wovon der Gegenbericht hie und da ein verdektes Wort fallen läßt, und die alle der evangelische Reichstheil für seinen aufgestellten Advocaten nie verlangt hat, noch ein Catholischer Landesherr ihm je verstatten würde, keine Rede seyn. So fern hingegen auf solche Dinge gezielt wird; so fern die Commißion (wie es in dem Uebertragsbrief an des Herrn Bischoven Fürstl. Gnaden heißt), auf die Art und Weise wie in dem vorigen Syndicats-Stiftungsbrief versehen ist, handeln soll: so fern findet keine Paralelle zwischen ihr und jenem Religions-Advokaten statt, die vorige Unstatthaftigkeiten leiden noch immer

mer ihre Anwendung, und Sereniſſimi Widerſpruchsrecht bleibt dieſer Wendung ohnerachtet ſtehen, ja es tritt noch in einem gröſſerem Maas ein, weil dadurch nun dem Herrn Fürſt Biſchoven noch auſſer ſeinen Ordinariatsrechten gewiſſe in Form commiſſariſcher Obſorge, und in Orte, die zu ſeiner Diöces nicht gehören, würkende Vorſorgsrechte über die Badenbadiſche Unterthanen in ſtärkerem Maas beigelegt, alſo geradezu gegen das reichsgeſezliche Verbot, daß niemand fremde Unterthanen der Religion wegen in beſondern Schuz und Schirm nehmen ſoll, geradezu zur Verachtung der Kayſerlichen allerhöchſten Zuſage in dem Wahlvertrag Art. 27. §. 3., daß allerſeits Unterthanen, mit Vermeidung alles inn- und auswärtigen Anhangs oder Aſſiſtenz in Kayſerl. Maj. und des Heil. Römiſchen Reichs alleinigem Schuz und Vertheidigung gelaſſen werden ſollen, gehandelt werden ſoll.

§. 49.

Was ſchließlich Querulanten von den vorigen angeblichen Bedrukungen wegen des Prozeſſes ſagen, widerlegt oder rechtfertigt ſich ſelbſt, iſt auch vorhin in den Berichten ſchon nach der Wahrheit zur Genüge auseinandergelegt. Die neuere Vorſtellungen aber, wodurch man ſie von dem Prozes abzuziehen geſucht haben ſoll, ſind in ſo weit, als die Beamten ſie zu überzeugen geſucht haben, daß ihre Klagen ungegründete und unnöthige Klagen gegen die Landesherrſchaft ſeyen, und weder mit der Pflicht noch mit dem Vortheil des Unterthanen ſich reimen lieſſen etwas unſchuldiges; ſo weit ſie Drohungen enthalten ſollen, etwas das Sereniſſimi Willen und Abſicht ganz entgegen iſt, und auf beglaubte Anzeige dahier von ſelbſt geahndet werden würde, aber

Die geklagte Kränkungen, womit man ſie vom Prozeß abſchrecken ſoll, zeichnen ſich ſelbſt als unwahre von Feindſeeligkeit erzeugte Angaben aus.

aber auch etwas, das durch die beigebrachte unförmliche Attestate einiger Bürger nicht für erwiesen geachtet werden kann. Dem einmahl geben die Attestanten in jedem Zeugnis selbst eine Ursache ihres Grolls an, das einemal ist es ein durch Urthel und Recht verlorner Prozes, das anderemal eine durch Uebelverhalten sich zugezogene Strafe u. s. w. Solche leidenschaftlich redende Zeugen kann kein Richter und kein unpartheyischer Leser für achtungswerth annehmen. Hiernächst zeuget die oft lächerlich einfältige Form, die sie den bezeugten Vorstellungen geben, daß ihre Darstellung derselben eine von ihrem schwachen Fassungskrais misstellte Sache sey. Daraus Absichten, sie zu drücken, schliessen wollen, ist eben so viel, als wenn man disseits aus den durch die vorgelegte Protokolle bescheinigten Vorstellungen, die sich die Leute von dem Syndicus gemacht haben, (z. B. daß der Syndicus neben dem Herrn Marggraven ihr Herr werden sollte; daß er deswegen gesezt werde, damit die Regierung sich vor ihm fürchten müsse; daß er Landspräsident werden solle, der, wann des Herrn seine Bedienten eine Sache nicht ausmachten, sie ausmache; daß er ein christlicher Regent für sie werde, weil der Herr seinen Eyd gebrochen habe, und was dergleichen ungereimtes Zeug mehr ist) schliessen wollte, solche Vorstellungen hätten die anderseitige Rathgeber ihnen würklich beigebracht. Wahrhaftig, wenn diese Art zu argumentiren gesezlich wäre, jene Rathgeber müsten als Aufruhrstifter peinlich behandelt werden! Sie haben also wohl hohe Ursache solche Schlusfolgen nicht für gültig anzupreisen. Was den Vorfall mit dem Pfarrer Knapp von Gernsbach betrift, der vielleicht um sich, wie er glaubte, wohl daran zu machen, bey einigen seiner geglaubten Bekannten einen Versuch gemacht haben mag, ob er nicht an ihnen zum Ritter werden könnte: so

weis

weis ja jederman, wie es in Ländern geht, wo man denkt der Regent wünsche, daß dies und jenes sey oder nicht sey; da sucht jeder der zu seyn, der durch Mitwürkung zu diesem Wunsch sich einen bessern Stuhl seze, und so wie es einer versteht, fallen dann solche Versuche aus. Diese Proben aber auf Rechnung und Geheis des Regenten zu schreiben, kann keinem Vernünftigen einfallen, und der abendtheuerliche Gedanke am wenigsten, das Serenissimus einem evangelischen Pfarrer Auftrag geben würden, Catholische, zumal gerade in einer Sache, wo sie sich durch die Religionsverschiedenheit bedrukt glauben, zu etwas zu überreden. Solche Vorspiegelungen, und wenn sie auch mit den falschen Behauptungen eines würklich gegebenen Auftrags verbrämt sind, tragen zu deutlich auf der Stirne, wes Geistes Kinder sie sind, als daß man Worte darüber verlieren sollte.

§. 50.

Die Summe meines Gutachtens fasset sich also dahin zusammen, daß die jenseitige Avancen in dem Gegenbericht die Gerechtigkeit der disseitigen Sache weder ändern, noch vor Kenneraugen verdunkeln, und daß Serenissimus über die von einigen unruhigen Köpfen ausgeheckte Hirngespinste von Religionsbedrukungen und dadurch nötig gewordenen Sicherstellungsmitteln in ruhigem Bewußtseyn wegsehen können. Der, wer die Landesverfassung kennt, wer somit weis, daß im Badischen die Bischöve nicht blos da, wo Reichsgeseze und Entscheidjahr ihnen zur Seite stehen, sondern auch selbst da, wo diese sie wegweisen, in ihrer kirchenverfassungsmässigen Thätigkeit gelassen worden sind; daß man noch keiner Catholischen Gemeinde nur einmahl einen

Ungegründet bleibt also das Klagewerk, und auch unwahrscheinlich für jeden, der die Vortheile kennt, welche Serenissimus schon aus eigener Bewegung dem Catholischen

Land haben zufliessen lassen.

einen Evangelischen Burger, zu geschweigen eine Evangelische Religions-Uebung aufgedrungen hat; daß man diejenige Gaben zum Kirchenwesen, die von der Gnade des Landesherrn abhangen, und durch den Erbvereinigungsvertrag ferner darauf ausgesezt sind, nicht allein nicht eingezogen, sondern noch hier und da bey eintrettender Bedürfnis vermehrt hat; daß man von den erst nach dem Entscheidjahr entstandenen, also dem Landesherrn unstreitig heimfälligen Jesuitergütern nichts an sich gezogen, alles wieder zu Catholischen Religionsbedürfnissen verwendet hat; daß man eigne Kosten, um auf den besten Catholischen Universitäten Catholische Landeskinder zu tüchtigen Seelsorgern zu bilden, aufgewendet hat, und noch aufwendet; daß man zur Cur der Kranken, zur Erziehung der Waisen im Badenbadischen, eigene vorhin nicht gewesene Anstalten ausgemittelt hat; daß man würklich im Begrif steht, im Ebersteinischen, wo die Weitläuftigkeit der Pfarreyen eine Vernachläßigung der Seelsorge nach sich zieht, neue Pfarreyen zu stiften; daß man die Gnade der Leibeigenschafts-Aufhebung Catholischen wie Evangelischen ohne Unterschied hat angedeihen lassen; daß man so gar (wie in Sachen evangelischen Kirchspiels Cappel gegen das Catholische wegen Schulhausbau vor dem Reichskammergericht geschah,) von Protestanten öffentlich den Vorwurf hat erdulden müssen, man begünstige die Catholische so, daß gegen sie kein Recht zu erlangen sey: der sage ich, wer dieß weis, wird über die von allen Religionsbedrückungen weit entfernte Gesinnungen Ihro Durchl. des Herrn Marggraven keinen Augenblick zweifelhaft seyn.
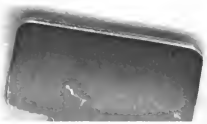
Carlsruhe den 23. Oct.
1785.